Urtheile
der
Anklage
Kammer
vom
1846.

J 2
40

Sitzung vom 16ten Januar 1846.

Der kr. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den kr. Untersuchungsrichter über den Bäcker Leuden geführten Untersuchung gegen

Peter Adam Lieblein,

25 Jahre alt, Dienstknecht, geboren und wohnhaft zu Steinheim, Kantons Lembach, des Brandstiftung beschuldigt;

Nach vernommenem Gutachte des ersten Staatsprokurators Hilgard;

Eingehen in Betracht

1. daß von genanntem Staatsprokurator schriftlich war, folgenden Antrag, also lautend:

"Der kr. Generalstaatsprokurator am kr. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,

"Eingesehen die Akten gegen Peter Adam Lieblein, 25 "Jahre alt, Dienstknecht von Steinheim, wegen Brandstiftung;

"In Erwägung, daß genügend starke Indicien dafür vorliegen,

"1. daß Peter Adam Lieblein am 18ten November 1845 nach "dem öffentlichen Tanzsaale zwischen Winfeld und Frankenfeld "zum Nachtheile des Ackersmannes Jakob Heler der Akten "von Frankenfeld, unter Anwendung von Gewaltthätigkeiten an "dessen Person, einen Kindsblase mit einem Brennhafen, zwei "hellen Schlagruthen, einem Dreibätzner und einem Sechsbätzner "in ausgedehnter Weise gestohlen habe;

"2. daß derselbe im Oktober 1844 nach dem von Hofheim "nach Steinheim führenden Wagenpfade öffentliche Wege zum "Nachtheile des Tagelöhners Anton Scherrer von Katzenbühl, "unter Anwendung von Gewaltthätigkeiten an dessen Person,

„einen Feldkantel mit ungefähr zwanzig Kanzen Munition zu
„stehlen habe;

„In Erwägung, daß diese Thathandlungen Verbrechen bilden,
„welche nach Art. 383 und 385 des Strafgesetzbuches mit
„peinlicher und entehrender Strafe belegt sind;

„Stellt der Antrag, die Anklagekammer des k. Kreis-
„strafgerichts wolle gegen Peter Adam Lieblein, 25 Jahre
„alt, Dienstknecht von Stockheim, wegen der obbezeichneten
„Verbrechen Anklage erkennen, denselben vor die Assisen
„verweisen, und die Erstellung des betreffenden Haftbefehls
„des Gerichtsherrn anordnen."

„Zweibrücken den 12ten Januar 1816.

Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprokurator."

2. die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu
Landau am 31ten Dezember 1815 gegen den Beschuldigten
erlassene Endesverfügung, also lautend:

„Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner
„Rathskammer am 31ten Dezember 1815, in Gemäßheit des Art.
„127 der peinlichen Prozeßordnung, wo zugegen waren:
„Gatterman, Präsident, Culmann, Richter, Hederer, Richter,
„Untersuchungsrichter und Rheinvent, und Kuhn, Gerichtsschreiber,
„hat folgende Ordonnanz erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Peter
„Adam Lieblein, Dienstknecht aus Stockheim, des Verbrechens
„wegen beschuldigt;

„Nach Anhörung des Rheinvents in seinen Anträgen sowie
„nach Einsicht des schriftlichen Antrags des k. Kreisprokurators
„vom 29ten l. M.;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte Lieblein durch die
„vorliegenden Instruktion zur Genüge indicirt ist:

„1. dem Jakob Nelcke senior von Frankenfeld am 18ten
„d. M., Abends gegen 5 Uhr auf dem öffentlichen Wege von
„Minfeld nach Frankenfeld sein bei sich tragendes bewaffnetes
„Gewehr, bestehend in einem Kronenhahn, zwei Halbzweidrittelstücken,
„einem Dreibätzner und einem Gewehr in Büchsen und Groppen,
„gewaltsamer Weise abgenommen zu haben;

„2. im Oktober v. J. dem Ackersmann Anton Scherrer von
„Herxheimbüchl auf der Straße von Hochheim nach Stockheim
„sein bewaffnet Gewehr im Betrage von 20 Fr. entrissen und dasselbe
„unter Anwendung von Gewalt wegzuhalten zu haben;

„In Erwägung, daß diese Thathandlungen Verbrechen
„bilden, welche durch die Art. 383 und 385 des Strafgesetz-
„buches belegt und mit einer peinlichen und entehrenden
„Strafe bedroht sind;

„Aus diesen Gründen
„erkennt das k. Bezirksgericht, daß der Beschuldigte Peter
„Adam Lieblein hinreichend bezeichnet ist, zwei Diebstähle
„unter Anwendung von Gewalt auf öffentlichen Wegen
„verübt zu haben; Thathandlungen, welche durch die Art. 383
„und 385 des Strafgesetzbuchs belegt und mit einer
„peinlichen und entehrenden Strafe belegt sind, demnach Ver-
„brechen bilden;

„Verordnet ferner unter Anwendung der Art. 133 und 134
„des Strafgesetzbuchs über die peinliche Verfolgung, daß sämtliche
„auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehende Verhandlungen
„nebst einem Verzeichniß der Untersuchungsstücke an den
„Herrn k. Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte

" der Pfalz zu Zweibrücken eingesandt werden sollen, damit
" weiter verfahren möge werde Rechtens.
" Endlich zeuget zu Lasten des Leibgendarmerie-Dragoners Peter
" Adam Lieblein, 25 Jahre alt, Dienstknecht, geboren und
" wohnhaft zu Bergheim, Kreis und Landcommissariat Landau, welcher 5 Fuß
" 11 Zoll groß ist, braune Haare, hohe Stirne, braune Augen,
" braune, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund,
" ovales Kinn, braunen Teint, länglicht ovalförmiges, gesundes
" Gesichtsgesetze, starken Körperbau und als besondere Kennzeichen
" den rechten Daumen mit dem Buchstaben C. A. L. und
" G. F. mit der Jahreszahl 1841 roth eingeätzt hat, - wonach
" derselbe körperlich untersuchen und in derjenige Gefängniß
" verbracht werden soll, welches das k. Appellationsgericht
" bestimmen wird.
" So beschlossen zu Landau in Sitzung gemacht.
Unterzeichnet: "Hattemer, Lehmann, Roederer und Mahl."
Nach Lesung der Untersuchungsakten und stattgehabter
Berathung;

In Erwägung, daß hinreichende Indizien vorliegen, daß
der Beschuldigte Peter Adam Lieblein

1. am 18ten November 1845 aus dem öffentlichen Tanzsaale
zwischen Winzeld und Frankenfeld, zum Nachtheile des
Oekonomen Jakob Kelch der Alten von Frankenfeld,
unter Anwendung von Gewaltthätigkeiten an dessen Person,
eine Kindsblase mit einem Kronenthaler, zwei halben Gulden,
sechzehn, einem Dreibätzner und einem Gulden in verschiedener
Münze gestohlen habe;

2. im Oktober 1846 aus dem von Hochheim nach Bergheim
führenden öffentlichen Wege, zum Nachtheile des Oekonomen
Anton Scherrer von Katzenbügel, einen Geldbeutel mit
ungefähr zwanzig Kreuzer Münze gestohlen habe;

In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen bilden,
welche durch die Art. 383 und 385 des Strafgesetzbuches
vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt
sind;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht, daß wegen der
abgeurtheilten Verbrechen gegen Peter Adam Lieblein
Anklage stattfinde, und verweist in Betreff von der
Akte der Pfalz zu Zweibrücken sein drei erste Quartal
d. J., um dasselbe, gehörlicher Vorschrift gemäß, vervollständigt
zu werden;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde die Anklageakte
gegen ihn verfasst, und daß die von der Rathskammer des
k. Bezirksgerichts zu Landau erlassene Leibrangordonnanz
gegen ihn vollzogen werde;

Verordnet zugleich, daß gegenwärtiger Urtheil und
der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm
Abschrift davon gegeben, derselbe haben in den 24 Stunden
nach geschehener Zustellung in der Justizkanzlei zu Zwei-
brücken angebracht werden soll.

Also durch in Anwendung der Art. 231, 233, 241, 242
und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und gemurthheilt zu Zweibrücken in der
Anklagekammer am sechszehnten Januar achtzehnhundert
sechs und vierzig, wobei zugegen waren: v. Koch, Präsident,
Molitor, v. Roeder, Keller, Sitting, Rühle, Hilgard,

erster Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

v. Loth
Adam
Hellwig
J. A. Molitor
adjoint.
Faber

Sitzung vom 16ten Januar 1846.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil in seiner Anklagekammer erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Friedrich genannt Jacob Dielsorter,

55 Jahre alt, Wittib zu Erbach, Kreises Homburg, wohnhaft, der criminellen Brandstiftung beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des ersten Staatsprokurators, ritterlich Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1. den vom genannten Staatsprokurator pflichtlich verfassten und zu den Akten gegebenen Antrag, also lautend:

„Der k. General-Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,

„Nach Einsicht der Akten gegen Friedrich, genannt „Jacob Dielsorter, Wittib in Erbach wohnhaft, wegen „Brandstiftung,

„In Erwägung, daß zureichende gesetzliche Indicien dahin vorliegen, daß der Beschuldigte diejenige Thathandlung verübt habe, wegen welcher in der Rathskammer beschluß des k. „Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 13ten Januar 1846 näher „bezeichnet und qualificirt ist;

„In Erwägung, daß diese Thathandlung ein Verbrechen „bildet, welches nach Art. 309 des Strafgesetzbuches mit „Zuchthaus und entehrender Strafe belegt ist;

„Stellt der Antrag, die Anklagekammer des k. Appel„lationsgerichts wolle gegen Friedrich genannt Jakob „Dielsorter, Wittib in Erbach wohnhaft, wegen des obenerwähnten Verbrechens Anklage erkennen, demzufolge vor die „Assisen verwiesen und des Weiteren gesetzlicher Vorschrift „gemäß verfahren.

„Zweibrücken den 16ten Januar 1846.

Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprokurator."

2. die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 13ten l. M. gegen den Beschuldigten erlassene Einlassungsordonnanz, welche also lautet:

„Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in „seiner Rathskammer vom 13ten Januar 1846, wo gegenwärtig „waren: Lixel, Präsident, Cotta, Untersuchungsrichter, „Bühler, Richter, Molitor, Assessor, Ambach, Untergericht„schreiber, hat folgenden Beschluß erlassen in der vom Staats„wegen eingeleiteten Untersuchung gegen Friedrich, „genannt Jacob Dielsorter aus Erbach, der Brandanlegung „Anwendung der Marie Schneider, Wittwe von Christian „Schneider von da beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Einsicht des Antrags des k. Staatsprokurators vom 12ten „d. M., des Art. 309 des Strafgesetzbuchs sowie der Art. 133 und 134 des Gesetzbuchs über die gerichtliche Verfahrungsart;

„Nach Anhörung des k. Untersuchungsrichters in seinem „Berichte;

„Nach vorgängiger Berathung, und

„In Erwägung, daß aus der bisherigen Untersuchung sich
„ergiebt, daß hinreichende Indicien vorliegen, daß der Angeschuldigte
„unterm 13ten November 1845 die Maria Schneider, Wittwe des
„Christian Schneider zu Erbach, nach vorausgegangenem Streit,
„mutwillig durch den Schuß mit einer Flinte in den
„Kopf um Leben gebracht habe, daß eine mehr als zwanzig-
„tägige Arbeitsunfähigkeit und Krankheit der Selbsmörderin
„die nothwendige Folge davon war;

„In Erwägung, daß diese Thathandlung ein Verbrechen
„bildet, welches durch Art. 309 des Strafgesetzbuchs vorgesehen
„und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt
„ist;

„Auf diese Gründe
„Erkennt der k. Appellationsgerichtshof, daß hinreichende Indicien
„vorhanden sind, daß der Angeschuldigte zu Last gelegten
„Verbrechens vorliegen;

„Verordnet ferners, daß in Gemäßheit der Art. 133 und
„134 des Strafgesetzbuchs neben den peinlichen Verhandlungen
„sämmtliche Untersuchungsakten nebst Abschrift dieses Urtheils
„durch den k. Generalprocurator an den k.
„Appellationsgerichtshof dahier gesendet werden sollen,
„damit weiter gehandelt werde könne und Rechtens;

„Verordnet ferners, daß der obgenannte Friedrich
„Emanuel Jacob Dielsorter, 55 Jahre alt, 5 Fuß 9½ Zoll
„groß, mit grau melirten Haaren, braun-grauen Augen,
„braunen, niedrigen Stirne, grauen Augen, proportionirter
„Nase, mittelmäßigem Munde, grauem Bart mit Backenbart,
„ovalem Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, robustem
„Körperbau, ohne besondere Kennzeichen, wohnhaft in Erbach
„wohnhaft, – wegen obigen Verbrechens mittelst Erlasses
„Haftbefehls vorgeschrieben und in dessen Haftanstalt ge-
„bracht werden soll, welches der k. Appellationsgerichtshof
„bestimmen wird.

„Gegeben und beschlossen wie Tag, Monat und Jahr, wie
„Eingangs.

Unterzeichnet: "Lieck, Lotte, Eichler, Notator, Ambos."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener Be-
rathung;

In Erwägung, daß hinreichende Anzeichen bestehen, daß
der Angeschuldigte am 13ten November 1845 die Maria Schneider,
Wittwe des Christian Schneider, zu Erbach, freiwillig durch
den Schuß mit einer Flinte in den Kopf um Leben gebracht
habe, daß eine ‡ Krankheit der Verwundeten und Arbeitsun-
fähigkeit

‡ mehr als zwanzig-tägige

obige Landschaft gut-

gesehen

v. Lotz

[illegible]

Lieber

daselbst zur gewöhnlichen Arbeit die Folge davon
war;

In Erwägung, daß diese Thathandlung ein Verbrechen
bildet, welches durch den Art. 309 des Strafgesetzbuchs vor-
gesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe
belegt ist;

Auf diese Gründe

Erkennt der k. Appellationsgerichtshof, daß gegen den
Angeschuldigten wegen des oben näher bezeichneten Ver-
brechens Anklage stattfinden habe, und verordnet ihm deshalb zur
Abtheilung von die Assisen des Kreises zu Zweibrücken
für den ersten Quartal d. J.;

Anwendung, dass durch die k. Kreisbehörde die Anklageakt gegen ihn verfügt und dass die vom ersten Richter erkannte Leibesstrafsdevolvenz ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Anwendung ferner, dass gegenwärtiges Urtheil nebst dem Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe fordern in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Justizstadt zu Zweibrücken angehalten werden soll.

Vollzug dieses in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

Also gesehen und gehalten zu Zweibrücken in der Anklagekammer am sechszehnten Januar 1846, wobei gegenwärtig waren: v. Koch, Präsident, Molitor, v. Roeder, Keller, Fitting, Ruth, Hilgard, erster Kreisprokurator und Faber, Obergericht, Schreiber.

v. Koch
J. a. Molitor
Faber

Sitzung vom 16ten Januar 1846.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kusel beendigten Untersuchung gegen

Jacob Voelpel,

24 bis 25 Jahre alt, Metzger, wohnhaft zu Lesenberg, Kantons Hellheim, des Rothzeugts Verdacht beschuldigt, dermalen flüchtig;

Nach vernommenem Bericht des zweiten Kreisprokurators Damm;

Eingesehen insbesondere

1. den vom genannten Kreisprokurator schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, also lautend:

„Der k. Generalkreisprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz;

„Nach Einsicht der Leibesstrafsdevolvenz der Anklagekammer des k. Be-
„zirksgerichts zu Kusel vom 15ten Juli 1845, erlassen in der Unter-
„suchung gegen Jakob Voelpel, ledigen Metzger in Lesenberg wohnhaft,

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten, dann der
„Art. 117 & ff. des Gesetzbuchs über das Strafverfahren;

„In Erwägung, dass aus der gepflogenen Untersuchung zuvörderst hel-
„vorgeht, Metzger gegen den Angeklagten dahin anzuführen, dass derselbe am
„Abend des 26ten Mai 1845 zwischen 9 und 11 Uhr auf dem Wege zwischen Kusel
„Heim und Lesenberg die Wittwe von Peter Wagel von Wallheim dadurch
„zu nothzüchtigen versucht hat, dass er diese Person, in der Ab-
„sicht, sie gegen ihren Willen fleischlich zu gebrauchen, mit Gewalt
„zu Boden warf, sich auf sie legte, ihr die beiden Arme unter
„unter seine Knie zu stehen kam, ihr die Kleider samt dem
„Hemde in die Höhe zog, ihr mit entblößtem männlichen Glied
„die entblößten Schenkel berührte und von dem angegangenen
„Beischlafe nur durch Zufälligkeiten und von seinem Willen unabhängige
„Umstände gehindert ward;

„In Erwägung, dass diese Thathandlung ein Verbrechen bildet,
„welches die Art. 331 & 2 des Strafgesetzbuchs vorsehen und verpönen;

„Stellt der Antrag, die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts wolle
„gegen das bezeichnete Verbrechen der versuchten Nothzucht Anklage gegen
„den Beschuldigten Voelpel erkennen, denselben zur Abwartung von die-
„sseitigem Urtheile in Verhaft nehmen und das Weitere gesetzliche Verfahren gegen ihn verordnen.

Zweibrücken den 16ten Juni 1846.

Unterzeichnet: „Damm, Kreisprokurator."

2. die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 15ten Juli 1845 gegen den Beschuldigten ec, Loeschen Diebstahlsvordonnanz, also lautend:

„Ordonnanz
„des k. bayer. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern.
„Sitzung der Rathskammer vom 15ten Juli 1845.

„Das k. bayer. Bezirksgericht in seiner Berathschlagungs-
„kammer, wo zugegen waren: Kollei, Präsident, von Hoermann,
„Untersuchungsrichter, Benzino, Ergänzungsrichter und Wagner,
„stellvertretender Gerichtsschreiber;

„Nach Anhörung des von dem Untersuchungsrichter erstatte-
„ten Berichts in Betreff der Untersuchung gegen Jakob Völpel,
„Weber von Eisenbarg, des Verbrechens der Nothzucht an der
„Margaretha Reiser, Wittwe von Peter Wenzel von Wolfstein,
„heute am 26ten Mai 1845 beschuldigt;

„Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und der An-
„zeige der k. Polizeibehörde;

„Nach Anleitung der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„über die peinliche Untersuchung, und

„In Erwägung, daß Jakob Völpel von Eisenbarg dringend
„beschuldigt erscheint, am 26ten Mai l.J., des Nachts zwischen 9 und
„10 Uhr, mittelst Einbruch an der ein und sechzigjährigen Margaretha
„Reiser, Wittwe von Peter Wenzel von Wolfstein Nothzucht
„versucht, und sich dadurch eines Verbrechens schuldig gemacht zu
„haben, welches durch Art. 331 und 2 des Strafgesetzbuchs mit einer
„peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist;

„Aus diesen Gründen
„Erkennt, daß gegenwärtige Anzeigen gegen den Beschuldigten Jakob
„Völpel wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens vorliegen;
„Erkennt wegen dieses Verbrechens Einbruchsdiebstahls gegen
„den Beschuldigten Jakob Völpel, 24 bis 25 Jahre alt, Webers,
„zu Eisenbarg wohnhaft, Größe 5 Schuh 6 bis 7 Zoll, Statur
„untersetzt, Augen schwarz, Stirn hoch, Nase und Mund proportionirt,
„Haare schwarz, Bart mittelmäßig, Gesichtsfarbe gesund, Zeuge:
„einen schwarzen Fürgenannten Eisenbahner, — und verordnet die
„Uebersendung sämmtlicher Untersuchungsakten an den königl.
„Generalstaatsprokurator bei dem k. Appellationsgerichte
„der Pfalz zu Zweibrücken.

„Also erkannt und ausgefertigt.

Unterzeichnet: "Kollei, v. Hoermann, Benzino und
„Wagner."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und stattgehabter
Berathung;

In Erwägung, daß aus den Untersuchungsakten sich hinreichende
Anzeichen ergeben, daß der Beschuldigte Jakob Voelpel am 26ten
Mai 1845, des Nachts zwischen neun und zehn Uhr, mittelst
Einbruch die ein und sechzigjährige Margaretha Reiser, Wittwe
von Peter Wenzel von Wolfstein zu nothzüchtigen versucht
(zu) hat, Versuch, welcher, durch mehrere Handlungen an den Tag
gelegt und von einem Anfange von Vollziehung begleitet, nur
durch (durch) Zufälligkeiten, von dem Willen des Beschuldigten unabhän-
gige Umstände aufgehalten wurde und seine Wirkung verfehlt
hat;

In Erwägung, daß diese Thathandlung ein Verbrechen bildet,
welches durch die Art. 331 und 2 des Strafgesetzbuchs mit
Zuchthaus und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht, daß gegen den Beschuldigten Jakob Doelpel wegen des oben näher bezeichneten Verbrechens Anklage statt habe, und verweist ihn deßhalb vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken für das erste Quartal 1846, um daselbst, dem Gesetze gemäß abgeurtheilt zu werden;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde in Anklagestand gegen ihn verfahren und daß die von der Anklagekammer das k. Bezirksgericht zu Kaiserslautern ordentliche Lieferungsordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst den Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, dasselbe binnen 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtskanzlei zu Zweibrücken angehoben werden soll.

Alles diess in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

Also gesprochen und gerathen zu Zweibrücken in der Anklagekammer am festgesetzten Tage achthundert sechzig und einzig, wobei gegenwärtig waren: J. Koch, Präsident, Molitor, v. Roeder, Keller, Fitting, Kuhn, Damm, Beisitzer Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

v. Roeder

Fitting

J. A. Molitor

Keller

Faber

Sitzung vom 28ten Januar 1846.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

1. Franz Fournier, 21 Jahre alt, Akkreditmann,
2. Jacob Pfeiffer, 21 Jahre alt, Schuster, und
3. Ludwig Rauch, 21 Jahre alt, Schuster, alle in Steinalben wohnhaft, der Rothzucht beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des k. Staatsprokurators Hilgard;

Eingehen in Besonderes

1. in das von demselben gerichtlich übergebene, die Untersuchungsakten begleitende Antrag, also lautend:

„Der k. General-Staatsprokurator an k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken;

„Eingehen die Akten gegen 1. Franz Fournier, 21 Jahre „alt, Akkreditmann, 2. Jakob Pfeiffer, 21 Jahren alt, Schuster, „3. Ludwig Rauch, 21 Jahre alt, Schuster, alle in Steinalben „wohnhaft, wegen Nothzucht;

„In Erwägung, daß genügend Charta Judicem dahin vor„liegen

„1. daß Franz Fournier am 5ten Dezember 1845 die Dienst„magd Maria Quellmann von Steinalben unter Beihülfe von „zwei andern Personen genothzüchtigt habe;

„2. daß Jakob Pfeiffer am 5ten Dezember 1845 die Dienst„magd Maria Quellmann von Steinalben unter Beihülfe von „zwei andern Personen genothzüchtigt habe;

„3. daß Ludwig Rauch am 5ten Dezember 1845 die Dienstmagd

" Marie Guellmann von Simmerfeld unter Beihülfe von zwei
" weiteren Personen zuwiderhandelt habe;

" In Erwägung, daß diese Thathandlungen Übertretungen bilden,
" welche nach Art. 331 und 333 des Strafgesetzbuches mit gleichen
" Strafen und nebeneinander Strafen vorgesehen sind;

" Hält der Antrag, die Anklagekammer des k. Appellations-
" tribunals wolle die genannten Franz Fournier, Jakob
" Pfeiffer und Ludwig Rauch wegen der obgedachten That-
" sachen von der Anklage freisprechen, und den Kosten zu
" Gunsten der Staatskasse verurtheilen.

" Zweibrücken den 27ten Januar 1846.

Unterzeichnet: " Hilgard, Staatsprokurator. "

In Betracht: 1. die von der Anklagekammer des k. Instruktionsgerichts zu Zwei-
brücken unterm 22ten l. M. gegen die genannten drei Be-
schuldigten erlassene Leibnahftsordonnanz;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gehaltener
Berathung;

In Erwägung, daß keine hinreichende Indicien vorliegen,
daß die Beschuldigten gegen die Marie Guellmann von
Simmerfeld mittelst ausgeübter Thätlichkeiten der
Absichten der Nothzucht versucht haben, indem unter den
obwaltenden Umständen es zweifelhaft bleibe,
ob diese zum bestehenden Thatbestand nicht mehr und weniger
selbst ausgewillkürt habe; daß jedoch besagte Handlung
den Charakter einer öffentlichen Ärgernißerregung
verbindet, da die Beschuldigten genugsam indicirt sind,
mit jener Person an einem öffentlichen, jedermann zugäng-
lichen Platze und in Gegenwart vieler dritten Beschuldigten

Unzucht getrieben und noch ermuntert, sie zum Theil wiederholt,
den Entschluß zu ihr aufgegeben haben;

In Erwägung, daß letztere Thathandlung zufolge
Art. 330 des Strafgesetzbuches ein Vergehen bildet,
welches mit einer zuchtpolizeilichen Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der Art. 230 des Strafgesetzbuches über die
gerichtlichen Strafsachen, hebt der k. Appellationsgerichtshof die
obenerwähnte Leibnahftsordonnanz auf, und verweist die
Beschuldigten Franz Fournier, Jakob Pfeiffer und Ludwig Rauch
wegen der Anklage der öffentlichen Ärgernißerregung,
in Verbindung der Thätlichkeiten, zur Aburtheilung vor das
k. Zuchtpolizeigericht zu Landau.

Also gesprochen und gerathen zu Zweibrücken in der An-
klagekammer, am acht und zwanzigsten Januar achtzehn-
hundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: von Koch,
Präsident, Molitor, v. Roeder, Fitting, v. Hoermann, Ratz,
Hilgard, als der Staatsprokurator und Faber, Obergericht-
schreiber.

= v. Koch

J. A. Molitor

Fitting

v. Roeder

v. Hoermann

Faber

Sitzung vom 28ten Januar 1846.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in
seiner Anklagekammer folgenden Rathsbeschluß gefaßt:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den
Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Johannes Heidenreich,

46 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Herschberg

Zweibrücken, qualifizierte Diebstähle beschuldigt;

Nach unternommener Beweisaufnahme des zweibrücker Staatsprokurators Damm;

Eingesehen insbesondere

1. den von demselben schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, also lautend:

„Der k. Generalstaatsprokurator von Excellenzsitze der Pfalz;

„Nach Einsicht der Liebhaberschaftsordonnanz des Kassiers, „vom k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom 17ten „Januar 1846, wodurch in der Untersuchung gegen Johannes „Heidenreich, 16 Jahre alt, Maler von Profession, ledigen „Standes, geboren und wohnhaft zu Itzheim;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten, „deren der Art. 217 und folgende des Gesetzbuches „über das Strafverfahren;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung „zureichend belastende Anzeigen gegen den Beschuldigten „dahin vorhanden:

„I. daß derselbe in der Nacht vom 22ten auf den 23ten „November 1845 aus dem Gefängnisse des dem Bäckermeister „Philipp Jakob Locher zu Zweibrücken gehörenden, an der „Straße von Zweibrücken nach Itzheim liegenden Gartens „zum Nachtheile des genannten Locher 1. einen Stuhl, 2. einen „gemeinen Blende-Rahmenwerk, 3. ein Handbeil, 4. ein Hackmesser, „5. eine Pistole, 6. ein Handbeilchen, 7. ein Schenk-Schlosschen, „8. einen Leder-Riemen – gestohlen hat, und zwar

„a) mittelst Einsteigens in den Garten über die denselben „von allen Seiten umschließenden Mauer,

„b) mittelst Erbrechung einer Gartenthüre und eines „Einsteigens durch dieselbe Gartenmauer,

„c. mittelst Erbrechung zweier in Gartenhäuschen stehender „Wandschränke;

„II. daß derselbe einige Tage zuvor, in einer Nacht des „Monats November 1845, aus dem Gartenhause des dem „Buchdrucker Georg Ritter zu Zweibrücken gehörenden, „abgelegenen an der Straße von Zweibrücken nach Itzheim „liegenden Gartens zum Nachtheile

„der genannten Ritter: 1. einen tuchenen Mantel, „2. ein Paar Beinkleider, 3. einen Hut;

„B. der Ritter'schen Magd Margarethe Meier: 4. „ein Mieder mit Silberknöpfen –

„gestohlen hat, und zwar

„a) mittelst Einsteigens in den Hof mit einer Mauer, „Hof mit einer Lehmdiele starke mit Holzstämmen Gartens, „b) mittelst Erbrechung einer Thüre des Gartens, „Hauses und Einsteigens durch dieses Fenster;

„In Erwägung, daß diese Thathandlungen sich als Ver„brechen darstellen und strafbar finden durch die Bestim„mungen der Art. 381 und 381 Nr. 4 des Strafgesetzbuches;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte Heidenreich laut „Urtheil des k. Assisenhofes zu Zweibrücken vom 31ten „August 1837 bereits zu einer Zuchthaus- und entehrenden „Strafe verurtheilt worden ist;

„stellt den Antrag, die Anklagekammer des königl. „Appellationsgerichts wolle gegen den Beschuldigten Heiden„reich wegen der bezeichneten schweren Anklagen er„kennen, demselben die Abwesenheit von der Special-Gesetz„gebung, und den weiteren gesetzlichen Vorschriften

„gemäß verordnet.

„Zweibrücken den 23ten Juny 1816.

Unterzeichnet: „Lamm, Staatsprocurator."

2. die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unter'm 17ten l. M. gegen den Eppel, dessen nähere Leibesbeschaffenheit bekannt, also lautet:

„Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in „seiner Rathskammer den 17ten Juny 1816, wo gegenwärtig „waren: Lacid, Präsident, Cotta, Untersuchungsrichter, „Dingler und Bühler, Richter, Ambos, Untersuchungsgerichtsschreiber, hat folgenden Beschluß gefaßt:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung „gegen Johannes Heidenreich von Zweibrücken, wegen „qualificirten Diebstahls beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Einsicht der Antrags der Staatsbehörde vom „15ten huius, und der Art. 379, 384, 381 N. 4, 401 des „Strafgesetzbuchs, der Art. 133 und 134 des Gesetzbuchs über „die peinliche Strafarten;

„Nach Erwägung des k. Untersuchungsrichters in seinem „Berichte;

„Nach vorgängiger Berathung, und

„In Erwägung, daß aus der bisherigen Untersuchung „für strafbliche Indicien vorgelegen haben, daß der Beschuldigte, der schon wegen ähnlicher qualificirter Diebstähle „einige und mehrjährige Zuchthausstrafen erstanden,

„I. unter einem nähern nicht zu bestimmenden Tage „im November vorigen Jahres nächtliche Weile durch „Einbrechen der Fensterladen der Tuchhändlerin Ritter dahier

„durch Einschlagen einer Fensterscheibe versuchen, in dieselbe einzu„steigen, und stehlen, also mittelst dieser verschiedenen Einbrüche

„1. zum Nachtheile besagter Ritter'n

„a) einen leinenen Hemmed,

„b) ein Paar Sommerhosen,

„c) einen Schurz,

„2. zum Nachtheile der Ritter'schen Magd, Margarethe „Wirth

„d) ein Mieder –

„II. Einige Zeit nachher, und zwar in der Nacht vom 22ten „auf den 23ten November 1815 in den Fenstern des Erdgeschosses „Locher dahier einzusteigen, drei dreimalige Fensterscheiben, „eine, respective einen Laden und Fensterscheibe verbrochen, „in dieselben einzusteigen, und stehlend

„1. unter diesen verschiedenen Umständen und bewaffnet „Einbruchs

„a) einen Rock,

„b) einen grauen Blouse-Kittel,

„c) ein Handtuch,

„2. unter den vorher verschiedenen Umstand als von „zwei Mondsgenossen im Innern der Fensterschaden „gemeinschaftlich Einbruchs

„d) ein Tischtuch,

„e) eine Pistole,

„f) ein Beilchen,

„g) ein Schlosserzeug,

„3. unter den Umständen

„h) einen Hebenzieher

„Zum Nachtheile besagten Locher's,

„III. zu unbestimmt zahlbarer Haft, verkündet am
„November 1815, jedoch ohne vorliegende Umstände, zum
„Nachtheile des Einwohners Schmidt dahier
„a) einer Forderung,
„b) einer Hypothek Maravatzig,
„entgegnet habe;

„In Erwägung, daß die sub I. II. bezeichneten Thatsachen
„Handlungen Diebstahls bilden, die durch Art. 379, 384,
„381 No. 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit gemeinen
„Leiden und nachtheiligen Strafen belegt sind, die sub III
„bezeichneten Diebstähle dagegen nur Vergehen im Sinne
„des Art. 379 und 401 des Strafgesetzbuchs bilden;

„In Erwägung, daß bezüglich mehrerer Entgegnungen,
„namentlich zum Nachtheile von Karl Seel und Augustin
„Katzy keine genügende Anzeigen gegen den Angeschuldigten
„dieselben vorliegen;

„Auf diesen Gründen
„Erkennt der k. Untersuchungsrichter, daß genügende Indicien
„bezüglich der dem Angeschuldigten zu Last gelegten oben
„näher bezeichneten Thatsachen und Vergehen vorliegen;

„Verordnet demnach in Beziehung auf die Thatsachen
„sub I und II, daß in Gemäßheit der Art. 133 und 134 des
„Strafgesetzbuchs über der peinlichen Angeschuldigten die Untersuchungs-
„akten und Anberaumungsakte an den k. Generalprocurator
„procurator am k. Appellationsgerichte dahier gesendet
„werden sollen, damit gegen ihn weiter Recht;

„Verordnet ferner, daß der genannte Johannes Heidenreich,

„46 Jahre alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, von gesunder Statur,
„hohe Stirne, gesunden Augenbrauen, gesunden bis zu den Backen
„herab vollen Augen, mittelmäßiger spitzer Nase, mittel-
„mäßigem Mund, gesundem Gebiß mit Backenbart,
„ovalem Gesichtsform, gesundem Gesichtsfarbe, untersetztem
„Körperbau, und mit den besonderen Kennzeichen, daß er
„einen vorkommenden ist, auf dem linken Arme einen
„Monogramm, roth und blau eingeätzt, und die Buchstaben
„F. K. und K. K., ebenso auf dem rechten Arme eine
„Mannsperson blau eingeätzt, mit einer Blume in der
„Hand, - Weiber und Thiere, -

„wegen der sub I und II bezeichneten Thatsachen
„mittelst Leibesgefängnißbefehls vorgeführt und in
„dasjenige Gefängniß gebracht werden soll, welches der
„k. Appellationsgericht bestimmen wird;

„Abgewiesen sich wegen der Diebstähle III im Vorgehen,
„sowie die Abnahme, und verweist ihn deswegen
„gemäß vor das Zuchtpolizeigericht, im Falle kein
„Rekurs oder Einsprache wegen der Thatsachen
„stattfinden sollten;

„Verordnet wegen der übrigen Angeschuldigungen die
„Einstellung des Verfahrens.

„Geschehen und beschlossen nach Tag, Monat und Jahr,
„wie Eingangs.

Unterzeichnet: „Fried, Lotz, Jäglin, Bühler und
„Arnold."

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß sich aus der Untersuchung hinreichende Indicien ergeben, daß der Angeklagte Johannes Heidenreich

I. in der Nacht vom 22ten auf den 23ten November 1845 zum Nachtheile des Kaufmanns Philipp Jakob Locher zu Zweibrücken, mittelst Einsteigens in dessen an der Straße von Zweibrücken nach Hornbach liegenden Garten über die denselben von allen Seiten umgebenden Mauer, und mittelst Erbrechung einer Fensterladen und einer Fensterthüre des in diesem Garten stehenden Wohnhauses und Einsteigens durch diese Fenster, aus bewohntem Gartenhäuschen einen Rock, einen grünen Bloute-Mittel und ein Wamms, dann mittelst Erbrechung sämmtlicher in diesem Gartenhäuschen befindlichen Behältnisse, aus diesen ein Feldstuhl, eine Pistole, ein Beilchen und ein Pulverhorn, sämmtliche aus Gartenhäuschen einen Tuchmantel gestohlen habe;

II. einige Tage später, im Laufe des Monats November 1845, zur Nachtzeit, aus dem Gartenhäuschen des dem Buchhändler Georg Ritter in Zweibrücken gehörenden, ebenfalls an der Straße von Zweibrücken nach Hornbach liegenden Gartens, mittelst Erbrechung einer Fensterthüre und Einsteigens durch dieselbe,

1. zum Nachtheile des genannten Ritter einen tuchenen Mantel, ein Paar Sommerhosen und einen Schurz,

2. zum Nachtheile des Ritter'schen Magd Margarethe Meist ein Mieder

gestohlen habe;

In Erwägung, daß diese Thathandlungen Verbrechen bilden, welche durch die Art. 384 und 381 Nr. 4 des Strafgesetzbuches

vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt sind;

In Erwägung, daß der Angeklagte Heidenreich bereits durch Urtheil des Assisengerichts zu Zweibrücken vom 31ten August 1837 wegen Diebstahls zu achtjähriger Zwangsarbeitsstrafe verurtheilt worden ist, welche nach der Art. 56 des Strafgesetzbuchs Zur Anwendung kommt und die Aburtheilung der demselben nunmehrigen zur Last gelegten Verbrechen nach der Bestimmung des Art. 553 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren vor das Zuchtpolizeigericht gehört;

Aus diesen Gründen

Erklärt das k. Correctionalgericht, daß wegen der oben näher bezeichneten Verbrechen gegen den Angeklagten Johannes Heidenreich Anklage stattfinde, und zwar, weist es denselben zur Aburtheilung vor das Zuchtpolizeigericht des Kreises zu Zweibrücken hin, das nächste Quartal von 1846;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde die Anklage erhoben gegen ihn vorgenommen und daß die vom ersten Richter erlassene Untersuchungsverordnung ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst der Anklageakte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon zugegeben, derselbe binnen 24 Stunden nach seiner Herstellung in das Gefängniß zu Zweibrücken eingebracht werden soll;

Stellend hiebei in Anwendung die Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und verkündet zu Zweibrücken in der Anklagekammer am sechsund zwanzigsten Januar achtzehn hundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: v. Koch, Präsident, Molitor, v. Hoeder, Fetting, v. Moermann, Köth, Damm, zweiter Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

v. Koch

J. A. Molitor
v. Hoeder
v. Moermann
Faber

Sitzung vom 28ten Januar 1846.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises hat in seiner Anklagekammer folgenden Urtheil verlesen:

Nach Einsicht des durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken eingeleiteten Untersuchung gegen

Catharina Semar,

17 Jahre alt, Tochter der Elisabetha Semar, unverehelichten Schneiderin von Johann Semar, Ackersmann zu Contwig, zuletzt Dienstmagd bei dem Handelsmann Salomon Strauß zu Ixheim, in der preußischen Landgemeinde Zweibrücken, des criminellen Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des ersten Staatsprokurators Damm;

Eingesehen insbesondere

1. den von dem genannten Staatsprokurator abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, welcher also lautet:

„Der k. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte
„des Rheins;

„Nach Einsicht der Haftsentlassungsakte der Anklagekammer
„des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 22ten Januar 1846,
„wodurch in der Untersuchung gegen Catharina Semar, 17 Jahre
„alt, ledigen Standes, geboren und wohnhaft in Contwig, Tochter
„der Elisabetha Semar von dort, zuletzt Dienstmagd zu
„Ixheim im Landgerichtsbezirke Zweibrücken;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten,
„dann des Art. 217 und folgende des Gesetzbuchs über das
„Strafverfahren;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung
„hinreichend belastende Anzeigen gegen die Angeschuldigte
„dahin resultiren, daß dieselbe, während sie vom August
„bis 1ten November 1845 bei dem Handelsmann Salomon Strauß
„zu Ixheim als Dienstmagd gegen Lohn in Dienst stand, zu
„verschiedenen und drei Einzelnen Malen folgende Gegenstände
„gestohlen hat:

„1. drei leinene Schnupftücher, 2. zwei Kinderschürzchen, 3.
„drei kleine Taschentücher, 4. zwei halbe Halstücher, 5. ein
„Foulard-Halstuch, 6. ein paar weiß baumwollene Strümpfe,
„7. ein paar blaue Strümpfe, 8. ein Schürzchen, 9. ein schwarz-
„sammtnes Halsbändchen, 10. ein altes zum zahlen tax Halstuch,
„11. ein besticktes Lila-Mousselin-Halstuch, 12. ein Stück Kattun
„blau mit weiß-gelben Punkten, 13. ein Stück Kattun violet
„mit schwarz-weiß-gelben Punktchen, 14. ein Mundtuch oder
„Fazzinetta, 15. zwei Stücke Kattun, 16. ein paar violette
„Kinderstrümpfe, 17. ein baumwollenes mit Seide durchstrichenes
„Foulard, 18. ein Kinderhändchen, 19. eine Halsbinde und ein gewebtes
„seidenes Kinderhalstüchelchen, 20. ein Halbtuch wollenes Halstuch,
„21. ein schwarzes Filzenkreuzchen;

„In Erwägung, daß diese Thatsache nur durch den Art.
„386 No. 3 des Strafgesetzbuches vorgesehen und bestraft
„wird;

„Hält der Beklagte, die Anklagekammer des k. Appel-
„lationsgerichts wolle gegen die Angeschuldigte Catharine
„Demar gegen das bezeichnete Urtheil und Anklage no.
„Stamm, die Angeschuldigte zur Abwendung von die Ostsitzung
„vorgeschrieben und des Gesetzes gesetzlichen Vorgeschrift gemäß
„procedire.

„Zweibrücken den 28ten Januar 1846.

Unterzeichnet: „Demm, Staatsprocurator."

2. Die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken vom 22ten l. M. gegen die Angeschuldigte no.
Catharina Eschenbrenner Wandermeyer, also lautend:

„Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner
„Rathskammer vom 22ten Januar 1846, wo gegenwärtig waren:
„Lieck, Präsident, Cotta, Untersuchungsrichter, Dingler, Richter,
„Ambos, Untersuchungsschreiber, hat folgenden Beschluß no-
„thwendig:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen
„Catharina Demar, Tochter des Christoph Demar, unmaß-
„lichen von Johann Demar, Ackersmann zu Contwig wohn-
„haft, der gewerbsmäßigen Diebstahls beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Anhörung des Anklagen k. Staatsbehörde vom 21ten
„dieses, der Art. 379, 386 No. 3 des Strafgesetzbuchs, und der
„Art. 133 und 134 des Strafverfahrens über den gemeinen Akten-
„halt;

„Nach Anhörung des k. Untersuchungsrichters in seinen
„Einreden;

„Nach vorgenommener Berathung und

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung sich ins-
„besondere ergeben, daß die Angeschuldigte, während sie vom
„August bis November 1845 bei dem Handelsmann Salomon Strauß
„zu Contwig als Kindsmagd gegen Lohn in Diensten stand, zu
„verschiedenen und der Einigen Nachtheil folgende Gegenstände:

„3 kleine Handtücher S. G. 6. S. G. 4. G. S. gezeichnet,
„2 Kinderschürzchen,
„3 kleine Taschentücher,
„2 halbe Halstücher,
„1 foulard Halstuch,
„1 Paar weiß baumwollenen Strümpfe,
„1 Paar blauen Ditto,
„1 Schürzchen,
„1 schwarz sammtnes Halsbändchen,
„1 weiß gemustertes Halstuch,
„1 buntseidenes Lila-Mariner Halstuch,
„1 Stück Kattun blau mit weiß grünen Punkten,
„1 Stück Kattun violet mit schwarz weiß rothen Punkten,
„1 Mieder oder Corsettchen S. G. gezeichnet,
„2 Stücke Kattun,
„1 Paar violette Kinderstrümpfe,
„1 baumwollenes mit Seide durchschossenes Foulard,
„1 Kinderhemdchen,
„ein Halsband und ein ganz feines Kinder-Halstüchelchen,
„ein Halsband wollenes Halstuch,
„ein schwarzes Spitzenhalstüchelchen,
„im Werthe von beiläufig mehreren Zwanzig Gulden, entwendet
„habe;

„In Erwägung, daß diese Thathandlung in Anbetracht beider „Artikel durch Art. 379 und 386 No 3 des Strafgesetzbuchs vorge„sehen, und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt „ist;

„In Erwägung, daß dagegen bezüglich des in der Nacht „vom 4ten auf den 5ten November 1845 zum Nachtheile des „Bernhardt'schen Wegd Catharina Jemar mittelst Einsteigens „und Einbruchs verübten Diebstahls keine genügende An„zeigen gegen die Angeschuldigte vorliegen;

„Auf diese Gründe

„Erkennt das k. Enzinkgericht, daß hinreichende Indicien „bezüglich des der Angeschuldigten zur Last gelegten Verbre„chens der Entwendung eines baarschaft Geldes zum „Nachtheile Conrad Diemshirten und der Einigen, in Sinne „der Art. 379 und 386 No 3 des Strafgesetzbuchs, vorliegen;

„Verordnet ferner, daß in Gemäßheit der Art. 133 „und 134 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren „sämmtliche Untersuchungsakten und Untersuchungsstücke „an den k. General-Staatsprokurator am k. Appellations„gerichte dahier gesendet werden sollen, damit weitere Verfügung „nach Rechtens;

„Verordnet ferner, daß die abgenannte Catharina Jemar, „17 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll 11 Linien groß, von hellbrauner „Farbe und Augenbrauen, grauen Augen, mittlerer Nase, „mittelmäßigem etwas aufgeworfenem Munde, runder „Gesichtsform, runden Kinn, gesunder Gesichtsfarbe, etwas „untersetztem Körperbaue, ohne besondere Kennzeichen, „Zeitlebens Dienstmagd bei Handelsmann Salomon Strauß zu „Illingen, wegen obigen Verbrechens mittelst Einbruchsdiebstahls „angeklagt, und in dreijähriges Gefängniß gebracht werden soll, „welche das k. Appellationsgericht bestimmen wird;

„Verordnet endlich bezüglich des Diebstahls zum Nachtheil „des Bernhardt'schen Wegd Catharina Jemar die Einstellung des „Verfahrens.

„Gegeben und beschlossen unter Tag, Monat und Jahr, „wie Eingangs.

Unterschriften: „Lacis, Lotta, Dingler und Ambos."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und statt gehabter Be„rathung;

In Erwägung, daß hinreichende Indicien bestehen, daß die Angeschuldigte Catharina Jemar, während sie vom Augenblick bis ersten November 1845 bei dem Handelsmann Salomon Strauß zu Illingen als Dienstmagd gegen Lohn in Dienst„stand, zu dessen und der Einigen Nachtheil folgende Gegen„stände gestohlen habe: 1. drei leinene Schnupftücher, 2. zwei Kinder„schürzchen, 3. drei kleine Taschentücher, 4. zwei halbe Halstücher, 5. ein Foulard-Halstuch, 6. ein paar weiß baumwollene Strümpfe, 7. ein paar blaue Strümpfe, 8. ein Schürzchen, 9. ein gemu„stertes Halstüchchen, 10. ein rothes gemustertes Halstuch, 11. ein buntgestreiftes Tüll-Mousselin-Halstuch, 12. ein Stück Halstüll, blau mit weiß-gelben Punkten, 13. ein Stück Halstüll violett mit gelbgrünlich-rothen Punktchen, 14. ein Schnupftuch oder Servietle, 15. zwei Stücke Halstüll, 16. ein paar violette Kinderstrümpfe, 17. ein baumwollenes mit Seide durchgestricktes Foulard, 18. ein Kinderhemdchen, 19. ein Halstuch und ein ganzes feidenes Kinderhalstüchlein, 20. ein Halstuch wollenes Halstuch, 21. ein gelbgrünes Spitzentuch haltend;

In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen bildet, welches durch den Art. 386 N:3 des Strafgesetzbuches mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist;

Auf diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht, daß gegen die Beschuldigte Catharina Semar wegen des oben näher bezeichneten Verbrechens Anklage stattfinde und verweiset sie deßhalb zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken für das erste Quartal des Jahres 1846;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde in Anklagezustand gegen sie verwiesen und daß die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vorläufig Leibesheftes, ordonnanz gegen gezogen Inhalts nach vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiger Urtheil nebst der Anklageakte der Angeklagten zugestellt und ihr Abschrift davon gegeben, hinsichtlich fordern in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in den Instruktionsstand zu Zweibrücken eingeboten werden soll. –

Allad dieses in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und genrtheilt zu Zweibrücken in der Anklagekammer am acht und zwanzigsten Januar achtzehn hundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: v. Koch, Präsident, Molitor, v. Roeder, Fitting, v. Hoermann, Räthe, Damm, zugeordneter Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

v. v. Koch

Fitting

J. A. Molitor

v Roeder

v Hammann

Faber

Sitzung vom 21ten Februar 1846.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

Philipp Henrich,

47 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Steinwenden, Kantons Lautern, der Nothzüchtigung und falschen Zeugniß in zwei Fällen beschuldigt;

Nach vernommenen Gutachten des ersten Staatsprokurators Hilgard;

Eingehen insbesondere

1. den von genannten Staatsprokurator schriftlich verfaßten, den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, also lautend:

„Der k. General-Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte

„der Pfalz zu Zweibrücken;

„Eingehen in Akten gegen Philipp Henrich, 47 Jahre alt,

„Ackersmann zu Steinwenden wohnhaft, wegen Nothzüchtigung

„eines falschen Zeugnisses in zwei Fällen;

„In Erwägung, daß die gepflogene Untersuchung hinreichende Anhaltspunkte

„Indicien dafür ergeben hat:

„daß in einem Zeitraume von Jahren der in Lautern wohnhaften

„Ehefrau Eduard Henrich, als Klägerin und zwischen den Jahren

„dem in Steinwenden wohnhaften Müllersknecht Georg Müller

„und Karolina Krebel, als Beklagte, nachfolgende Civilprozesse,

„den Beschuldigten Philipp Henrich nun ihn und beziehungsweise

„gegen ihn und seinen Mitknaben von den Klägern behauptete sei

„in der öffentlichen Sitzung des k. Bezirksgerichts in Kaiserslautern,

„Lautern vom 5ten Juni 1845 verhandelt wurde und gegen sie bestand

„Urtheile dahin ausgesprochen hat:

„„1. daß er sich nicht in Besitz seines Heidenheim befindlichen

„„und baufälligen Hofes, welche zu Gunsten der Ehefrau Henrich

„ von dem Ehrenz Müller'schen Ehelaute eine die Summe von
„ 381 Fl. 29 Xr. und 411 Fl. 17 Xr. nachgestellt wurde;

„ 2. daß es zwar auch die im Inventarium vom 30ten Oktober
„ 1828 aufgeführte Forderung des Lorenz Henrich von 5ten
„ Januar 1829 eine Abschlagszahlung genannt habe, jedoch nur in
„ der Absicht, daß die Forderung empfindlich beschnitten;

„ 3. daß ihm nicht bekannt sey, daß seine Erblasser, die
„ Ehrenz Müller'schen Eheleute, von dem Kläger ein
„ mehreres Kapitalien und namentlich auch Martini 1837 eine
„ Summe von 1037 Fl. 411 Xr., zu fünf Prozent spezifisch schuldig
„ erkannt, und daß es diese Schuld bei der Inventur der Ehrenz
„ Müller'schen Verlassenschaft nur unter dem Vorbehalt anerkannt
„ habe, daß dieselbe nachgewiesen werde."

„In Erwägung, daß diese Thathandlung ein Verbrechen bildet,
„welches nach Art. 366 des Strafgesetzbuches mit einer entehrenden
„Strafe belegt ist;

„Fällt den Antrag, die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts
„gerichtlich wolle gegen Philipp Henrich, 47 Jahre alt, Ackersmann
„von Zweibrücken wohnhaft, wegen des obgedachten
„Verbrechens Anklage verkünden, demselben vor die Assisen
„verweisen, und den Kosten gesetzlicher Vorschrift nach verordnen.

„Zweibrücken den 31ten Januar 1846.

Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprokurator."

2. Die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken
vom 13ten Januar letzthin gegen den Vorgedachten erlassene
Entscheidungsordonnanz;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gehaltener Umfrage;

In Erwägung, daß die gegen den Vorgedachten vorliegenden Akten,
rechtserhebliche nicht genügen, um denselben wegen gedachten Verbrechens
vor die Anklagekammer zu verfolgen und vor die Assisen zu verweisen;

Auf diesen Gründen

und in Anwendung des Art. 229 des Gesetzbuches über die peinliche
Verfahren, hebt der k. Appellationsgerichtshof die von der Rathskammer
des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken erlassene
Entscheidungsordonnanz auf, und verordnet, daß wegen der ge-
dachten Anschuldigung gegen Philipp Henrich keine weiteren
Verfolgungen Statt finden sollen; verfügt zugleich, daß
derselbe verhaftet in Freiheit gesetzt werde, sofern er nicht einer
anderen Ursache wegen in Haft zu bleiben hat.

Also gesprochen und gerathschlagt zu Zweibrücken in der
Anklagekammer am zweiten Februar achtzehnhundert
sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: v. Koch, Präsident,
Molitor, v. Roeder, Fitting, v. Hoermann, Rabe, Hilgard,
erster Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

v. v. Koch

J. Ch. Molitor

Fitting

v. Roeder

Faber

Sitzung vom 30 März 1846.

Der Königl. Appellations-Gerichts-Rath zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Philipp Heidmann,

28 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Hengstbach,

des qualificirten Einkassen beschuldigt;

Nach gemeinschaftlichem Antrag des Königl. Staatsprokurators Hilgard;

Eingesehen die Akten

1°) den von gedachtem Staatsprokurator Hilgard zu den Akten gegebenen Inhalt, also lautend:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Appellations-
„gerichte der Mark zu Frankfurt, -

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Johann
„Friedemann, 23 Jahre alt, Lakirergehilfen, in Potsdam ergan-
„gen;

„in Erwägung, daß genannter Inculpat Johann Friedemann
„überführt, am Johann Friedemann in der Nacht vom 26.
„auf den 27 Februar 1846 in dem Stallgebäude des Hofbesitzer
„Jakob Lüdke zu Langerhuth, worin er als Gast aufgenom-
„men war, zum Nachtheil des Tagelöhners Jakob Schu-
„macher aus Ketzelsdorf einen Thaler aus der Rocktasche
„des Schlafenden gestohlen habe;

„in Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen
„bildet, welches nach Art. 386, No. 4 des Strafgesetz-
„buches mit einer peinlichen und entehrenden Strafe
„belegt ist;

„daß die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle gegen Johann Friedemann wegen
„des obgedachten Verbrechens Anklage erkennen, demselben
„vor die Assisen verweisen und die Feststellung der
„belastenden Verhältnisse des Gesetzes anordnen.

„Frankfurt den 30 März 1846.

„Unterzeichnet: Hilgard, Staatsprokurator.

2°) die von der Rathskammer des Königl. Landge-
richts zu Frankfurt unterm 27 März 1846 gegen
den Inculpaten erlassene Contumazialverordnung,
welche also lautet:

„Das Königl. Landgericht zu Frankfurt, versammelt
„in seiner Rathskammer am 27 März 1846, wo gegen-
„wärtig waren: Vizie, Präsident, Lotz, Untersuchungs-
„richter, Crain und Löffler, Assessor, Schröder, Referen-
„darius, Untersuchungsschreiber, hat folgenden Beschluß
„erlassen:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen
„Johann Friedemann aus Pegnitz, der qualificirten Einkasse,
„unbekannten Aufenthalts und Einkasse unrechtmäßig beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Einsicht des Antrags der Königl. Staatsbehörde vom
„Gegenstande, der Art. 379. 386, No. 1, 386, No. 4, des
„Strafgesetzbuches und der Art. 133 und 134 des Gesetz-
„buches über das gerichtliche Verfahren;

„Nach Anhörung des Königl. Untersuchungsrichters
„in seinem Vortrag;

„Nach Anhörung desselben: vorgängiger Verhandlung und
„in Erwägung, daß aus der bisherigen Untersuchung
„sich ergibt, und hinlängliche Indizien vorliegen, daß
„der Beschuldigte in der Nacht vom 26 auf den 27.
„Februar d. J. im benachbarten Hause des Hofbesitzer
„Philipp Jakob Lüdke zu Langerhuth, in welchem er
„übernachtet hatte und aufgenommen war, zum Nach-
„theil des Taglöhners Jakob Schuhmacher aus Ketzels-
„dorf einen Thaler aus verschlossener Rocktasche
„entwendet habe;

„in Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen
„bildet, welches durch Art. 379. 386, No. 1 und 386, No. 4.
„des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen
„und entehrenden Strafe belegt ist;

„daß dagegen wegen des angeschuldigten Einkassirens
„falsch und Einkasse unrechtmäßig Verwendung

„ Ofenarbeiter zu Lauterbach keine genügende Anzeichen vor-
„ liegen;

„ Aus diesen Gründen

„ besteht das Königl. Inquisitoriat, daß Ofenarbeiter
„ bezüglich der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Mordthat
„ freizusprechen;

„ Angesichts dessen, daß, im Gemäßheit der Art. 133
„ und 134 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren,
„ gänzliche Untersuchungs-Akten an das Königl. General-
„ Recht geschickt werden sollen, damit weiter geschehen möge,
„ was Rechtens.

„ Haben und sprechen Recht der abgenommenen Thaten Handlungen,
„ als: 23 Fuß, gemessen 5 Fuß 8 Zoll Hagen-Maß, Augen-
„ braunen: schwarzbraun, Augen: braun, Nase: mittelmäßig,
„ Mund: klein, Gesichtsfarbe: rosa, Haar: aschblond,
„ Kinn: rund, Kinnbart: etwas aufgesetzt; besondere
„ Kennzeichen: keine, Kleidung aus Wollenstoff, - wegen
„ obigen Verbrechens mittelst Leibesstrafe belegte zu
„ strafen und in die gesetzlichen Gefängniß-Kosten verur-
„ theilen, endlich das Königl. Inquisitoriat be-
„ stimmen wird.

„ Angesichts und bis bezüglich des angeschuldigten Leibes-
„ Fähigkeit und Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten
„ Ofenarbeiter zu Lauterbach die Einstellung der Ver-
„ handlungen.

„ Die Kosten und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr,
„ wie eingangs.

Unterzeichnet: „ Vigil Colla, Feminis; Büttner,
„ Molitor und Stumbo."

Nach Lesung der vorher gehörigen Akten und
stattgehabter Erwägung;

In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung sich
genügende Anzeichen ergeben, daß der Beschuldigte
Johann Friedmann in der Nacht vom 26 auf den 27 Februar 1846
in dem Wirthshause des Philipp Jakob Biff zu Breitenstein,
worin er als Gast aufgenommen war, zum Nachtheile des
Bauersmannes Jakob Lebrecht von Rothhellberg eine Summe
von wenigstens fünf Gulden gestohlen habe;

daß diese erhobene peinliche Handlung laut Art. 386,
Nr. 1 der Strafgesetzbücher vorgesehen ist, und eine
Bestrafung und verhältnißmäßige Strafe nach sich ziehet;

Aus diesen Gründen

besteht das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den
Beschuldigten Johann Friedmann wegen der oben näher
bezeichneten Verbrechens Anklage statt habe, und vor-
läufig zu Behelf der Abnehmung von die Akten der
Akten zu Zwangbüchern für das zweiten Quartal L. J.;

Ferner, daß dem Königl. Kreisgerichte von
Hessenland gegen ihn vorstehend und daß ihm vor der
Anklagekammer des Königl. Inquisitoriats zu Zwangbüchern
in obigem Sinne vollzogen werden; - verlesen Leibes-Vor-

Ferner und endlich, daß gegenwärtiges Urtheil und
der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm
Abschrift davon gegeben, demselben gestattet in den nächsten
zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Inqui-
sitoriat zu Zwangbüchern eingegeben werden solle. -

Also gelesen und genehmigt zu Zwangbüchen
in der Anklagekammer am Dienstagsten März acht-
zehnhundert sechs und vierzig, nachmittags zwischen

gezeichnet: v. Zell, Präsident, Molitor, v. Ronde, Fozz, Schlemmer, Keller, Hilgard, Rechtsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber.

= v. Zell =

Schlemmer Fozz J. A. Molitor

= Clemens =

Ausgefertigt.

Clemens
Gerichtsschreiber.

Ausfertigung.

Urtheil des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, gefällt in seiner Anklagekammer, folgendes Urtheil betreffend:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

Maria Lauer,

28 Jahre alt, ledige Tochter des Bäckers Georg Philipp Lauer, wohnhaft zu Reinbach, des Kindsmords beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprokurators Hilgard;

In Erwägung insbesondere

1°) den von demselben schriftlich übergebenen, den Untersuchungsakten einverleibten Akten, welches hält:

„ der Königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken.

„ Nach Einsicht der Akten gegen Maria Lauer, Tochter des Bäckers Georg Philipp Lauer, dem Gewerbe in Reinbach wohnhaft, wegen Kindsmords;

„ In Erwägung, daß genannte Sache Gerichtens sein

„ vorliegen, daß Maria Lauer in der Nacht vom 15 auf den 16ten Januar 1846 ihr neugebornes Kind, weiblichen Geschlechts, freiwillig getödtet haben, und daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, welches nach Art. 300 und 302 des Strafgesetzbuches mit peinlicher und nicht gemeiner Strafe belegt ist;

„ In Erwägung, daß Maria Lauer durch Urtheil der Abtheilung für Verbrechen vom 17 Dezember 1846 zur Haft der Untersuchung auf die Dauer von höchstens sechs Monaten verwiesen worden ist;

„ Gestützt auf Antrag der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts;

„ Appellationsgerichts gegen Maria Lauer wegen Verbrechen oder Vergehen Kindsmords, sie allein oder mit Mitschuldigen verübt, und das Urtheil gemäß, einzuleiten.

„ Zweibrücken den 27 März 1846.

Unterzeichnet: „ Hilgard, Staatsprokurator. "

Da die Anklagekammer des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern am 23 März 1846 gegen die Beschuldigte Maria Lauer den Anklagebeschluß abgefaßt, welcher folgendes besagt:

„ Ausfertigung des K. L. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern.

„ Sitzung der Anklagekammer vom 23 März 1846.

„ Das Königl. Bezirksgericht, in seiner Eigenschaft „ Anklagekammer, war zugegen: Keller, Präsident, „ Roark, Richter, Lenking, Untersuchungsrichter; und „ Schagner, stellvertretender Gerichtsschreiber;

„ Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter „ vorgelegten Akten in Sachen der Untersuchung gegen „ Maria Lauer von Reinbach, der freiwilligen Tödtung „ ihres neugebornen Kindes in der Nacht vom 15 auf den „ 16ten Januar 1846 beschuldigt;

„Nach genommener Einsicht der Voruntersuchungsakten und der Anklage der Königl. Rechtsbehörde;

„Nach Anleitung der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches „über die peinliche Rechtspflege, und

„In Erwägung, daß sich aus der gerichtlichen Untersuchung „hinreichende Indizien ergeben, daß die Inculpatin Maria „Lechner in der Nacht vom 15 auf den 16 Januar l.J. in „der Behausung ihrer Eltern zu Reinbach ein Kind, welches „sie Beschuldigte, geboren hat, das reif, ausgetragen „und lebensfähig zur Welt kam, und nach der Geburt „getödtet und getödtet hat, und daß sie dieses Kind vorsätzlich tödtete, daß sie Schuld, um diesen „Mord heimlich zu verüben, ohne Besitz der strengen Absichten „Willen ausübte, in Folge welcher Handlung Schuld „sich in peinlicher Haft an einem Verbrechen befindet „ist;

„daß gegen die Anklagsakte gegen Inculpatin indicirt ist, „endlich Art. 295. 300 und 302 des Strafgesetzbuches „mit einer peinlichen und entehrenden Strafe strafbar ist;

„Aus diesen Gründen

„erklärt das Hinreichende Indizien gegen die Beschuldigte bezüglich der ihr zur Last gelegten Verbrechen „der heimlichen Tödtung ihres neugeborenen Kindes „vorliegen;

„erklärt Schuld Lechner verehelichte Lechner gegen Marie „Lechner, 28 Jahre alt, ledige Tochter des Bäckers Georg „Philipp Lechner, und dermalen zu Reinbach inhaftirt, „Größe: 1 Meter 55 Centimeter, Haare: braun, „Stirne: frei, Augenbraunen: braun, Augen: grau, „Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund,

„Kinn: oval, Gesicht: gewöhnlich, Farbe: blond Teint,
„Statur: schlank, besondere Kennzeichen: keine, und verordnet die Übergabe gerichtlicher Untersuchungsakten an den Königl. „General-Prokurator am Königl. Appellationsgerichtshofe der Pfalz zu Zweibrücken.

„Also gesprochen vor Gericht.

Unterzeichnet: „Zoller, Beyer, Lenking und Klagmann."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß hinreichende Indizien vorliegen, daß die Beschuldigte Maria Lechner in der Nacht vom 15 auf den 16 Januar 1836 in der Behausung ihrer Eltern zu Reinbach ihr neugebornes Kind, zu welchem Geschlechte, freiwillig getödtet habe; und daß dieses Verbrechen durch Art. 300 und 302 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe angedroht ist;

In Erwägung, daß die gemeldete Beschuldigte durch rechtskräftiges Urtheil des Assisenhofes daselbst vom 11 Dezember 1836 wegen Verbrechens zu einer kriminellen Strafe verurtheilt worden, daher, gemäß Art. 633 des Gesetzbuches über die peinliche Prozedur, zur Aburtheilung vor das Assisengericht zu verweisen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen die wegen vorerwähnten verbrecherischen Handlung gegen die Beschuldigte Maria Lechner Anklage stattfinde, und verweist sie behufs zur Aburtheilung vor das Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken für das zweite Quartal l.J.

Abgemacht, zu Trier im Königl. Rathhause

in Anklagezustand gegen sie verfügt und sie dem von der Anklagekammer des Königl. Tribunals zu Saarbrücken erlassenen Urtheil gemäß Contumaz ihnen ganz zu Gehalten und vollzogen werde;

In Erwägung ferner, daß gegenwärtiges Urtheil gemäß dem Anklagezustand der Angeklagten zugestellt und ihr Abschrift davon gegeben, die selben binnen 10 Tagen und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängniß zu Zweybrücken eingeliefert werden soll. –

Alles Siehe in Anwendung der Art. 231. 233. 241. 243 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweybrücken in der Anklagekammer des Königlichen Gerichtshofes erster Instanz und ausgesprochen in öffentlicher Sitzung, worbey gegenwärtig waren: H. Loth, Präsident, H. Alexander, Rath, Otto, Rath, Molitor, Rath, Hilgard, Rathsgerichtsschreiber, und Clemens, Gerichtsschreiber.

H. Loth

J. A. Molitor Otto Rath.

Clemens

Sitzung vom 30 März 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungs instanz für den Bezirk Zweybrücken, allwo Laisne Claudius gestorbene Untersuchung gegen

Joseph Lacroix,

21 Jahren alt, Nagelschmied, geschieden zu Altmünsterol wegen freywilliger Brandstiftung des gemeinen Hauses von Ste beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Rathsgerichtsschreibers Hilgard;

Eingehen in Berathung

so wie vorschriftsmäßig übergangenen, bey der Untersuchungsakten befindlichen schriftlichen Stellung, also lautend:

„ Der Königl. General-Rathsgerichtsschreiber am Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken,

„ Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Joseph Lacroix, 21 Jahren alt, Nagelschmied, in Altmünsterol wohnhaft, „ wegen freywilliger Brandstiftung;

„ In Erwägung, daß gemäß aus den Ergebniß der stattgehabten Untersuchung hervorgeht, daß Joseph Lacroix „ in seiner Heimath Ste und dem Dorfe Altmünsterol „ vorsätzlich und böswillig, mit Vorbedacht und Absicht „ das Haus des Peter Laisne Claudius, Ackersmann „ daselbst, durch Anzündung von Stroh, welches er unter „ die Thüre des Hauses gelegt hatte, in Brand gesteckt „ habe, wodurch dasselbe theilweise eingeäschert worden sey;

„ In Erwägung, daß gegen Joseph Lacroix aus „ diesem Verbrechen Anklage wegen freywilliger Brandstiftung „ mit Vorbedacht und Absicht, auf den 21 Januar „ l. J. rechtsförmlich erhoben worden, also ein Vergehen „ begangen zu haben, welches nach Art. 434 des Strafgesetzbuches mit korrektionneller Strafe belegt

„ Lassen all, Nagelschmied, geschieden zu Altmünsterol wegen freywilliger Brandstiftung des gemeinen Hauses von Ste beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Rathsgerichtsschreibers Hilgard;

Eingehen in Berathung

so wie vorschriftsmäßig übergangenen, bey der Untersuchungsakten befindlichen schriftlichen Stellung, also lautend:

„ Der Königl. General-Rathsgerichtsschreiber am Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken,

„ Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Joseph Lacroix, „ 21 Jahren alt, Nagelschmied, in Altmünsterol wohnhaft, „ wegen freywilliger Brandstiftung;

„ In Erwägung, daß gemäß aus den Ergebniß der stattgehabten Untersuchung hervorgeht, daß Joseph Lacroix „ in seiner Heimath Ste und dem Dorfe Altmünsterol „ vorsätzlich und böswillig, mit Vorbedacht und Absicht „ das Haus des Peter Laisne Claudius, Ackersmann „ daselbst, durch Anzündung von Stroh, welches er unter „ die Thüre des Hauses gelegt hatte, in Brand gesteckt „ habe, wodurch dasselbe theilweise eingeäschert worden sey;

„ In Erwägung, daß gegen Joseph Lacroix aus „ diesem Verbrechen Anklage wegen freywilliger Brandstiftung „ mit Vorbedacht und Absicht, auf den 21 Januar „ l. J. rechtsförmlich erhoben worden, also ein Vergehen „ begangen zu haben, welches nach Art. 434 des Strafgesetzbuches mit korrektionneller Strafe belegt

„ gesehen ist, –

„ Actum an Sitzung: die Anklagekammer des Königl. Appel-
„ lationsgerichts tabelle

„ a. unter Aufhebung der Liberatsakte Verfügung des
„ Königl. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 28 März 1846,
„ die Einstellung des Verfahrens bezüglich der ihm zur Last
„ gelegten Thatsachen der Mißhandlung und dessen
„ vorsätzlicher Tödtung anordnend,

„ b. ordnend, daß gegen genannten Lacroix und
„ gegen Johann Linder, 20 Jahre alt, Maurer, in Rhein-
„ zabern wohnhaft, gewaltsamer Indizien des Angriffes
„ der vorsätzlichen Mißhandlung vorliegend, und hin-
„ sichtlich langsamer in Anwendung des Art. 311 des
„ Strafgesetzbuches vor Tag Anklagebeschluß in Contu-
„ mas verfahren.

„ Verkündet den 28 März 1846.

Unterzeichnet: „ Hilgard, Staatsprocurator."

Zu die vor der Anklagekammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken unterm 28 März 1846 gegen den
Angeklagten Johann Linder wegen Vorsätzlicher Tödtung;

Nach Lesung der Anklageschrift und gepflogener
Berathung

Schließt das Königl. Appellationsgericht, indem es den
in dem oben eingeschalteten Antrag des Königl. Staats-
prokurators enthaltenen Gründen in allen ihren Theilen
beitritt, und die verwiesene Liberatsakte annimmt,
auf, daß gegen Joseph Lacroix in Betreff der ihm
zur Last gelegten Thatsachen der freiwilligen schweren
Mißhandlung des Johann Linder keine Anklage statt
finde, und verordnet, daß derselbe alsbald in Freiheit
gesetzt werde; verweiset dagegen den genannten
Joseph Lacroix, so wie den Johann Linder, Maurer

in Rheinzabern, wegen vorsätzlicher Mißhandlung
eines Laufs des Art. 311 des Strafgesetzbuches vorgesehenen
Delikts – vor das Königl. Zuchtpolizeigericht zu Landau
handhabt, um Lasselbst gegen Linder, als einer commun
handlung beschuldigt, gesetzlicher Verfahrt gemäß,
weiter verfahren und erkannt zu werden.

Also gesehen und gerathschlagt zu Zweybrücken in
der Anklagekammer am dreißigsten März achtzehn-
hundert sechs und vierzig, wo zugegen waren: der Herr
Präsident, Molitor, Ritter, Becker, Loy, Lilling, Kayser,
Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Greffier.

v. Loy

Becker Lilling J. A. Molitor

Clemens

Ausfertigung vom 30 März 1846.

Ausfertigung des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters
für das Königl. Zuchtpolizeigericht geführten Untersuchung
gegen

Jakob Linder,

22 Jahre alt, ledigen Taglöhner, wohnhaft zu Rheinzabern,
des qualifizirten Gutsdiebstahls beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatspro-
kurators Namens;

„eingesehen insbesondere

1) den vom genannten Bezirksprokurator schriftlich abgegebenen, die Untersuchungsakten beigebogenen Antrag, also lautend:

„Der Königl. General-Bezirksprokurator zu Speyer, „Appellationsgerichts der Pfalz,

„Nach Einsicht der von der Kassakammer des Königl. „Bezirksgerichts zu Kaiserslautern unterm 21 März 1846 „wegen Leibesunfall-Entsetzung in der von Amtswegen „geführten Untersuchung gegen Jakob Deiter, 22 Jahre alt, „ledigen Taglöhner, in Kastoun wohnhaft, der qualifizirten „Entwendung beschuldigt;

„Nach Einsicht der bezüglichen Untersuchungsakten;

„In Erwägung, daß genannter Bezirksgerichts-Beschluß „vom 24 Januar 1846, Nachts gegen „halb 12 Uhr, in den Behausungen des Jakob „Neumann zu Kastoun, wovon er sich als Gast be„fand, mittelst Einbruch einer von Thüren Holze, „zum Nachtheile des genannten Neumann sieben „Preußisch-Thaler-Scheine und circa Sechs „bis fünf Gulden Münzen entwendet hat;

„In Erwägung, daß diese That, vorgesehen und ver„pönt durch Art. 379. 381. 384 und 386, Abschnitt 4, „des Strafgesetzbuches, ein mit peinlicher und entehrender „Strafe zu belegende Verbrechen bildet;

„Stellt der Antrag: die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wolle gegen den Beschuldigten „Deiter wegen des begangenen Verbrechens Anklage „erkennen, denselben vor die Assisen verweisen und „die Bestellung des einstweiligen gesetzlichen Ver„theidigers verordnen.

„Zweybrücken den neun und zwanzigsten März „achtzehnhundert sechs und vierzig.

Unterzeichnet: „Hamm, Bezirksprokurator."

2) Die von der Kassakammer des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 21 März 1846 gegen den Beschuldigten verhängte Leibesunfall-Entsetzung, welche also lautet:

„Sentenz des K. B. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern.

„Sitzung der Kassakammer vom 21 März 1846.

„Das Königl. Bayer. Bezirksgericht in seiner Anklagskam„mer, wo zugegen waren: Bonath, Direktor, vorsitzend, „die Beisitzer Advokat-Anwalt Fischbach, Conring, „Untersuchungsrichter, Hoffmann, Adjunkt, Schlayer, Schult„heiß, und Gerichtsschreiber;

„Nach Anhörung des von dem Königl. Untersuchungs„richter erstatteten Berichts in Hinsicht der Untersuchung „gegen Jakob Deiter, Taglöhner zu Kastoun, beschuldigt: „in der Nacht vom 24 auf den 25 Januar 1846 mittelst „inneren Einbruchs in den Hof- und Stallthüren und „zum Nachtheile des Stallthüre Jakob Neumann zu Kastoun, „wovon er sich als Gast befand, neun Thaler Gelder „entwendet zu haben;

„Nach gemeinschaftlicher Einsicht der Verzeichnisse und „der Anklage des Königl. Prokurators;

„Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuchs „über die peinliche Verfolgung, und

„In Erwägung, daß sich aus der Untersuchung ge„gründete Indizien gegen den Beschuldigten ergeben, daß „er am 24 Januar l. J., Nachts zwischen elf und „zwölf Uhr, in den Hof- und Stallthüren des „Jakob Neumann zu Kastoun, wovon er sich als „Gast befand, mittelst inneren Einbruchs, zum Nachtheile „des besagten Jakob Neumann sieben Preußisch-Thaler-Scheine

„Haftstrafen von circa Zwei bis fünf Gulden andere Strafe
„auferkannt habe;

„Daß gegen Verfügungen gegen den Beschuldigten vorliegend,
„welche durch die Art. 379. 384. und 386, Nr. 1 und 4 der
„Strafgesetzbücher als Verbrechen vorgesehen und mit einer
„peinlichen und entehrenden Strafe angedroht sind;

„Aus diesen Gründen

„Schließt, daß genügende Indizien gegen den Beschuldigten
„Bezüglich der ihm zur Last gelegten Verbrechen vor-
„liegen;

„Schließt Kammer Anklagebeschluß gegen Jakob Weiler, 22
„Jahre alt, ledig, taglöhner, zu Asbach wohnhaft, Größe:
„1 Meter 70 Centimeter, Haare: braun, Stirne: niedere,
„Augenbrauen: schwarz, Augen: grau, Nase und
„Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: breit, Gesicht:
„gewöhnlich, Gesichtsfarbe: blaß, Statur:
„schlank, besondere Zeichen: keine,
„Sprache: deutsch, Religion: katholisch, besondere Merkmale:
„und zwar Auftrag die Abhandlung sämtlicher Akten.
„zu übertragen, welche einen Bezug auf die Abur-
„theilung dieser Sache an den Königl. General-Prokurator
„oder an Königl. Appellationsgerichts des Pfalz zu
„übermachen.

„Also gethan und ausgefertigt.
Unterschrift: Brand, Cuntius, Hoffmann, Collegium.

Nach Lesung der Anklageschrift und Schlußver-
handlung Erkenntniß;

In Erwägung, daß genügende Indizien bestehen,
daß der Beschuldigte Jakob Weiler am 28 Februar 1846,
Nachts zwischen elf und zwölf Uhr, in den Wohnhäuse
des Jakob Neumann zu Asbach, wohinein er sich als
Gast begab, mittelst Erbrechung einer verschlossenen
Thüre, zum Nachtheile des genannten Neumann,

siebzehn Dukaten, sechs Französische Thalerstücke und einige
Zwei bis fünf Gulden andere Münze gestohlen habe,—
eine Thatsache, welche durch die Art. 384. 381 und
386, Nr. 4 der Strafgesetzbücher als Verbrechen vorge-
sehen und mit körperlichen und entehrender Strafe belegt
sind;

Aus diesen Gründen

Schließt der Königl. Appellationsgerichts, daß gegen den
Beschuldigten Jakob Weiler wegen der ihm bezeichneten
Verbrechens Anklage stattfinde, und verweist ihn deß-
halb zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu
Zweibrücken für die zweite Quartal d. J.;

Verordnet, daß durch die Königl. Prokuratur die
Anklageakt gegen ihn verfaßt und daß die von der Rath-
kammer des Bezirks gewählte Beschwerdeakten sodann
Liebenswerda übermacht in obigen Sinne vollzogen
werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst
der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm
Abschrift davon gegeben, daß selben binnen der hier
auf zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in Kol
lisionsfalle zur Zwangbehörden eingebracht werden solle;

Alles diesen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuches über Strafgerichtliche Verfassung.

Also geschehen in Gerichtsrathe zu Zweibrücken in der Ge-
richtskammer am Freitag, den Mitz abgesondert gesetzt
mit einzig, wobei gegenwärtig waren: v. Lay, Präsident
Molitor, v. Ranke, Hey, Schilling Beisitz, Hamm, Gerichts-
gerichtsrather, und Clemens, Gerichtsschreiber s.

v. Lay

Hoffmann Jos. Molitor v. Ranke

Clemens

Sitzung vom 30 März 1846.

Des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch das Königl. Untersuchungsrichteramt für den Bezirk Landstuhl geführten Untersuchung gegen

Jakob Jung,

52 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Jakobsweiler, der freiwilligen schweren Notzucht an seiner Ehefrau Elisabetha Maurer beschuldigt;

Nach mündlicher Anhörung des Königl. Advokat-Anwalts Hauber;

In Erwägung nachstehender

1° Daß von Amtswegen pflichtlich zu den Akten gegebene Anklage, lautend wie folgt:

„Der Königl. General-Advokat-Anwalt am Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landstuhl unterm 23 März 1846 gegen Jakob Jung, 52 Jahre alt, Taglöhner, in Jakobsweiler wohnhaft, der freiwilligen schweren Notzucht an seiner Ehefrau Elisabetha Maurer beschuldigt;

„Nach Einsicht der Akten in Untersuchung der von Amtswegen gegen den Beschuldigten geführten Untersuchung;

„In Erwägung, daß hinreichende Gründe vorhanden, daß der Beschuldigte sich in der Anklageakte bezeichneten Verbrechens, nämlich durch die Art. 209 des Strafgesetzbuches mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bedroht ist, schuldig gemacht habe;

„Stellt den Antrag: Es wolle Anklagekammer des Königl.

„Appellationsgerichts wollen zuvörderst die vorläufige Verbescheidung gegen den Beschuldigten Jakob Jung Anklage erkennen, demselben von den Akten Kenntniß und die Verweisung seiner Anklagesache, so wie die Vollstreckung der übrigen Vorschriften des Gesetzes verordnen.

„Zweybrücken den 29 März 1846.

Unterzeichnet: „Hauber, Advokat-Anwalt."

2°) Die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landstuhl vom 23 März 1846 gegen den Beschuldigten erlassene Contumacial-Verfügung, also lautend:

„Verfügung des K. B. Bezirksgerichts zu Landstuhl.

„Sitzung der Rathskammer vom 23 März 1846.

„Das K. B. Bezirksgericht in seiner Anklagekammer, „wo zugegen waren: Zeller, Präsident, Resch, Richter, „Dreyling, Untersuchungsrichter, und Schlagner, Gerichtsschreiber;

„Nach Anhörung des von dem Untersuchungsrichter erstatteten Berichts in Sachen der Untersuchung gegen „Jakob Jung, von Jakobsweiler, der freiwilligen schweren „Notzucht an seiner Ehefrau vom 27 July 1845 „beschuldigt;

„Nach gemeinsamer Einsicht der Verhandlungen und der „Anklage des Königl. Advokat-Anwalts;

„Nach Anhalt der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches „über Verbrechen Vergehen;

„In Erwägung, daß der gepflogenen Untersuchung zufolge „gegen den Beschuldigten genügende Anzeigen vorliegen, „daß er am 27 July 1845 seiner Ehefrau Elisabetha „Maurer am kleinen Thurm wiederholt einmal mit einer „Ofengabel gedrohet, dann mit Gewalt einmal mit einer „Ofengabel freiwillig in die Seite verletzt habe, daß die Verletzung eine mehr als

„zwanzigtägigen Arbeitsunfähigkeit der Letzteren zur
„Folge hatte;
„daß dieserhalb gegen denselben ein durch Art. 309 des Reichs-
„gesetzbuches angedrohtes und mit einer Leibes- und
„entehrenden Strafe angedrohtes Verbrechen indirekt
„erfüllt;
„Aus diesen Gründen
„erhellt, daß genügende Indizien gegen den Beschuldigten
„bezüglich des ihm zur Last gelegten Verbrechens vorliegen;
„Gelöst Kammer gegen Jakob Jung, 32 Jahre alt, Taglöhner,
„zu Schwabenheim wohnhaft, Größe: 6 Meter 69 Centi-
„meter, Haare: braun, Stirne: gewölbt, Augenbrauen:
„braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich,
„Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: gewöhnlich, Haut-
„farben, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: länglich,
„Statur: schlank; besondere Zeichen: Schielt zuweilen,
„Untersuchungshaft, und verordnet, daß gegenwärtige
„Verhandlungsakten mit einem Requisitorium der Unter-
„suchungsrichter beim Königl. Friedens- Bezirksgericht
„Landau an Königl. Appellationsgerichten der Pfalz
„eingesendet werden sollen. –
„Gestalt jedoch der Königl. Bezirksgerichtsrath zu, genügende
„und [illegible] Indizien gegen den Beschuldigten
„im Sinne, und wegen der weiteren angezeigten Miß-
„handlungen, gegen den Beschuldigten einzuschreiten.
„Also rechtens ein Einsehen.
Unterzeichnet: „Zeller, Reich, Leuthing, Wagner."

„Nach Anhörung des Berichterstatters und der
„gutachtlichen Anhörung;
„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung
„sich genügende Indizien ergeben, daß der

Beschuldigte Jakob Jung am 27 July 1845 seiner
Ehefrau Elisabetha Mannes wissentlich seine mit einer
Syphilis gleichstehenden Krankheit tatsächlich den sichern Beweis
dem zugebrachten und Leben hierdurch in der Absicht
selbst haben, daß seine mehr als zwanzigtägige Krankheit
und Unfähigkeit zu persönlichen Arbeiten die Folge
haben war;
In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen
bildet, vorgesehen und mit peinlichen und entehrenden
Strafen belegt durch Art. 309 des Strafgesetzbuches;

Aus diesen Gründen
erhellt der Königl. Appellationsgerichtsrath, daß gegen den
Beschuldigten Jakob Jung wegen des oben angegebenen
Verbrechens Anklage zu erheben und unverweilt ist
Verfall zur Abwesenheit und der Person des Pfalz zu
Zwangsbürgen für das zweite Quartal l. J.;
Verordnet, daß durch den Königl. Bezirksgerichtsrath
die Anklageakte gegen ihn verfaßt und daß dieselbe
mit der Prozeßakte der Königl. Bezirksgerichte
zu Beschuldigten nebst dem Einbringungsbefehl sodann
ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;
Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil
mit der Anklageakte dem Angeklagten zugestellt
und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe sodann
in den nächsten zwanzig Tagen nach geschehener
Zustellung in das Zuchthaus zu Zweibrücken
eingeliefert werden solle. –
Also gesprochen in Ganz Sitzung des Art. 231. 233.
241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das

peinliche Verfahren.

Als gesetzen und geschworenen Herren Beisitzer des Assisenhofes am Rheinkreise Herr Präsident Hoffmann und Herren Appellationsgerichtsräthe: v. Lerchenfeld, Molitor, v. Lerchenfeld, Hegg, Lilling, Köstlin, Hamm, Landgerichtsrath, und Hammerl, Gerichtsschreiber.

= v. Lerchenfeld

z. a. Molitor Hegg stimmt. Lilling

Hammerl

Sitzung vom 21 April 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landstuhl geführten Untersuchung gegen

1. Anton Lauffard, 37 Jahre alt, Schullehrer, geboren in Gleisweiler, wohnhaft zu Hainfeld, dermalen flüchtig,

2. Jakob Lenny, 33 Jahre alt, Schullehrer, gebürtig zu Grünstadt, wohnhaft in Dirmstein,

der Theilnahme an der Fabrizirung falscher Silbermünzen und Verausgabung derselben, der Zweite der Theilnahme daran durch mündliche Anbietung der falschen Münzen beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Anklagekammer Rathes Damm;

In Erwägung:

I. Was den von gedachtem Anklagekammer Rathe gegen den Anton Lauffard gestellten Antrag;

Nach Einsicht der Akten und Erwägung, daß gegen den Beschuldigten Anton Lauffard, wie dessen eigene Aussage ergibt, während des Jahres 1845 einmahl gegen Ende Juli oder Anfangs August, einmahl gegen Ende September oder Anfangs Oktober, und einmahl gegen Ende November oder Anfangs Dezember, jedesmahl in Zeit von 3 Tagen falsche Silbermünzen, welche im Lande nicht Tagen gesetzliche Cours haben, in betrügerischer Absicht ausgegeben hat;

II. Was den gegen den Beschuldigten Jakob Lenny gestellten Antrag;

Nach Einsicht der Akten und Erwägung, daß derselbe

1. Dem genannten Anton Lauffard im Monate Oktober 1845 in betrügerischer Absicht ausgegebene falsche Silbermünzen, welche nicht Tagen gesetzlich cursiren, in Kenntniß ihrer Falschheit abgenommen hat;

2. einen Theil der von ihm abgenommenen falschen Silbermünzen zu Gegen während der nächsten Monate Oktober 1845 in betrügerischer Absicht ausgegeben und in Umlauf gesetzt hat;

III. gegen den Beschuldigten Jakob Lenny, daß derselbe

1. Dem genannten Anton Lauffard im Monate Oktober 1845 in Tagen gesetzlich cursirende falsche Silbermünzen, welche nicht Tagen gesetzlich cursiren, in betrügerischer Absicht ausgegeben hat;

2. einen Theil der von ihm abgenommenen falschen Silbermünzen zu Gegen während der nächsten Monate Oktober 1845 in betrügerischer Absicht ausgegeben und in Umlauf gesetzt hat;

* Durch m: Beschluß Beistand an der Verweisung und Durch Entscheid gutgeheißen

= v. Lerchenfeld

z. a. wie oben Hegg stimmt.

Alle stimmt

= Klz

„ Denselben im Herbste 1845 zur Anfertigung der zum Nach-
„ machen der Silbermünzen erforderlichen Modelle und
„ Modelle achtzehn Gulden fünf und zwanzig Kreuzer
„ schicken;

„ 2. einen Theil der mit gemeinem Blödsinn und Leichtsinn von
„ Lennard nachgemachten Silbermünzsorten zu Hanau während
„ der dortigen Herbstmesse im Monat Oktober 1845 in be-
„ trügerischer Absicht ausgegeben und gehabt zu haben
„ durch

„ In Erwägung, daß diese Handlungen Verbrechen bilden,
„ welche durch Art. 132. 59 und 60 des Strafgesetzbuches
„ mit peinlicher und entehrender Strafe bedroht und gemäß
„ Art. 554 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren
„ durch das Hofgerichtsurtheil abzuurtheilen sind;

„ stellt der Anklage-Senat der Königl. Appel-
„ lationsgerichts-Kanzlei-Commission des Hofgerichtes gegen
„ den beschuldigten Lennard und Lorenz Anklage ver-
„ kündet, Hinsichtlich seiner Absetzung und des Hofgerichts-
„ urtheils und die Vollstellung der weiteren gesetzlichen
„ Verfügungen verordnet.

„ Verkündet den 5 April 1846.

„ Anklagerichter: „ Imm, Rechtsprocurator. "

2) Urtheil der Anklagekammer des Königl. Hofgerichts
zu Aschaffenburg vom 25 März 1846 gegen die Beschul-
digten nach Haupt-Verhandlung, als Inhalt:

„ Der Königl. Hofgerichts zu Aschaffenburg hat in
„ seiner Anklagekammersitzung vom 25 März 1846, an
„ welcher gegenwärtig waren: Hofgerichts-Präsident, Ritt, Boyé,
„ Krieger, und Hofgerichts-Rath, Anklagevorsteher,
„ folgende Verfügung erlassen:

„ Nach vernommenen Anträgen der Königl. Anklage-
„ behörde in der Anklagesache gegen 1. Anton
„ Lennard, Schullehrer in Hainstadt, 2. Jakob Lorenz,
„ Schullehrer in Obschlag, beschuldigt Nr. 1. der
„ Fälschung inländischer Silbermünzen und Herausgabung
„ derselben zu Hanau am 26 und 27 Oktober 1845, Nr. 2.
„ der Theilnahme daran durch wissentliche Verbreitung der
„ falschen Münzen wollen;

„ Nach Einsicht des schriftlichen Antrags der Königl.
„ Anklagebehörde vom 24 v. M.;

„ Nach gepflogener Berathung;

„ In Erwägung, daß genügende Thatsachen vor-
„ liegen, daß der beschuldigte Anton Lennard im Mai
„ dieses vorigen Jahres 160 bis 170 Einzelthaler
„ Stücke von bayerischem, württembergischem und badischem
„ Gepräge und vom Gepräge der Stadt Frankfurt a/M.,
„ welche Münzsorten im Königreich Bayern gesetzlich
„ gangbar sind, nachgemacht und einen Theil davon
„ am 26 und 27 Oktober in Hanau, während der
„ dortigen Herbstmessen, ausgegeben habe;

„ Daß auch die gepflogenen Untersuchungen genügende
„ Anzeichen darbieten, daß der Mitbeschuldigte Jakob
„ Lorenz thätigen Antheil an der Verfertigung der
„ falschen Münzen habe, indem er in Folge einer
„ mit seinem Mitbeschuldigten Lennard getroffenen Ver-
„ abredung denselben gestohlene Stücke von Zinn
„ Lorenz zum Behufe der Modelle übergeben, und
„ nachdem diese die falschen Silbergulden-Stücke gefertigt;

„ Daß auch der Beschuldigte Jakob Lorenz zumeist
„ indizirt erscheint, auf Anordnung seines Mit-
„ beschuldigten Lennard drey falsche Silberstücke für
„ ächtes Geld in Umlauf gesetzt zu haben, wissend,
„ daß dieselben falsch und von seinem Mitbeschuldigten
„ gefertigt worden sind;

„ In Erwägung, daß die obigen Thatsachen die

„ Verbrechen eines Aufruhrversuchs vor die Assisen, welches in
„ Art. 132 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer
„ Civil- und entehrenden Strafe bedroht ist;

„ Über diesen Gründen

„ erklärt das Königl. Anzeigegericht, in seiner Rathskammer
„ daselbst vorläufig, daß genügende Indizien bestehen,
„ und zwar

„ 1. gegen Anton Lennard: daß er in Nachstehenden
„ verschiedenen Jahren 160 bis 170 falsche Zweifrankenstücke von
„ Legierungen, welche denjenigen, mit welchen
„ und zum Umlaufe der Stadt Frankfurt a/M. nachgemacht
„ und einen Theil davon am 26 und 27 Oktober in
„ Umlauf gesetzt, während der Untersuchung, aufgegeben
„ haben soll;

„ 2. gegen Jakob Lorenz: daß er gemeinschaftlich
„ mit Anton Lennard die ihnen zur Last gelegten Münzen nachgemacht,
„ indem er in Folge eines mit Lennard gehabten Streites
„ wegen Theilung 1851. 46 Fr. zum Umtausch des
„ Metalls, aus welchem dieser die falschen Zweifrankenstücke
„ verfertigte, überschickte, und auf Verabredung seines
„ Mitbeschuldigten Lennard diesem falsche Zweifrankenstücke
„ für dieses Geld in Umlauf setzte, während, daß
„ dieselben falsch und nur Lehrlingen gefertigt worden
„ sind;

„ Dagegen, welche nach Maßgabe des Art. 132 und
„ 60 des Strafgesetzbuches ein Verbrechen bilden, das
„ mit einer gemeinen und entehrenden Strafe bedroht
„ ist;

„ Dagegen mit Bezug in Anwendung des Art. 127. 133
„ und 134 des Strafgesetzbuches über das gemeine Verbrechen,
„ daß gemeinschaftlich, als gegenwärtige Untersuchung Bezug

„ Lorenz gebundene Akten nebst einem Abzeichnisse der Akten-
„ stücke an den Königl. General-Prokurator
„ am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken
„ einzusenden haben sollen;

„ Gelesen das Verhaftsbefehl gegen

„ 1. Anton Lennard, 37 Jahre alt, Schullehrer aus Heimbach,
„ Größe: 5' 7", Statur: schlank, Gesichtsfarbe: blaß roth,
„ Mund: etwas breit, Nase: spitz, Gesichtsform: länglich
„ rund: spitz, Haare: schwarzbraun, Bart: schwarz, ganz
„ schwach, Augen: braun, mit lebhaftem Blick, Augen-
„ brauen: schwarz, Zähne: gut;

„ 2. Jakob Lorenz, 33 Jahre alt, Schullehrer aus Schiffer-
„ stadt, Größe: 5', 7", Statur: untersetzt, Gesichts-
„ farbe: gesund, Mund und Nase: mittelmäßig, Gesichts-
„ form: oval, Kinn: länglich, Haare und Augenbrauen:
„ schwärzlich, Augen: grau, Bart: schwarz; besondere
„ Kennzeichen: am Halse zwei kleine, neben einander
„ stehende Narben, –

„ wovon dieselben hinlänglich überführt und in der
„ jetzigen Gefängniß verwahrt werden sollen, welche der
„ Königl. Appellationsgerichts bestimmen wird.

„ Als: gesehen und beschlossen in der Rathskammer
„ des Königl. Anzeigegerichts zu Landhaft am Eingange
„ benannten Tage.

Unterzeichnet: v. Hilgefort, Adj., Boyé, Greffier.

Nach Lesung des Urtheils ausgefertigten und vorgängigen
Unterschrift;

In Erwägung, daß genügende Anzeigen bestehen

I. gegen den Beschuldigten Anton Lennard daß

Inculpaten

1. während des Jahres 1845 einundvierzig bis einschließlich vierzig Einzahlungsbücher von hiesigen, benachbarten und Landbürger Eingängen, sowie Silbermünzsorten, welche im Königreich Sachsen gesetzlichen Cours haben, in bekanntnißwidriger Absicht nachgemacht

2. einen Theil der von ihm nachgemachten Silbermünzsorten zu Eingang während der bezeichneten Verhandlungen im Monat Oktober 1845 in bekanntnißwidriger Absicht ausgegeben und in Umlauf gesetzt haben;

III. gegen den Beschuldigten Jakob Lorenz, sich dahin

1. den gemachten Anklagepunkt im Betrage von in Sachsen gesetzlich existirenden Silbermünzsorten rechtlich selbst und Einsicht gehabt haben dadurch, daß er in Folge einer mit Lorenz getroffenen Verabredung denselben im Jahre 1845 zur Anfertigung der zum Nachmachen der Silbermünzsorten erforderlichen Materials und Modelle etliche Gulden gab und einzig Kreuzer stahl,

2. einen Theil der mit seinem Mitschuldigen Lorenz nachgemachten Silbermünzsorten zu Eingang während der bezeichneten Verhandlungen im Monat Oktober 1845 in bekanntnißwidriger Absicht ausgegeben und gesetzt haben in Umlauf gebracht; –

Verhandlungen, endlich gemäß Art. 132. 59 und 60 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit lebenslänglicher und achtjähriger Kette belegt sind, und zusammen nach Art. 554 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren das Spezialgericht zu er-

kennen hat;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen die Beschuldigten Anton Lorenz und Jakob Lorenz wegen der oben näher bezeichneten Verbrechen Anklagestand habe, und nunmehr die Frage zur Abstimmung vor das Spezialgericht der Gesetz zu Zwickau für das zweite Quartal d. J.;

Ferner, daß durch die Königl. Rathskammer die Anklage auch gegen die weiteren und daß die namhaften Zeugen rechtlichen Vorladung im obigen Sinne vollzogen werde.

Ferner, daß gegenwärtiges Urtheil mit der Anklageakte den Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift davon gegeben, hierüber binnen in der Frist und Zeugen Tagen nach geschehener Zustellung in der Gefängnisse zu Zwickau Einwendungen angebracht werden sollen. –

Also liegend in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gemäßheit zu Zwickau in der Anklagekammer am ein und zwanzigsten April achtzehnhundert vierzig und vierzig, wo zugegen waren: v. Zech, Präsident, Molitor, v. Oeynhausen, Voß, Marschall, Richter, Semm, Rathsprokurator, und Klemann, Gerichtsschreiber.

v. Zech
Präsident

Molitor

v. Oeynhausen

Voß

Marschall

Richter

Semm

Klemann

Sitzung vom 21 April 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landhausen geführten Untersuchung gegen

1. Johann Roxner, 61 Jahre alt, Taglöhner in Landhausen,
2. Peter Wink, Ackersmann in Rinderheim, Landau Landhausen,
3. Johann Schreiber, 66 Jahre alt, Gutsbesitzer in Landhausen,
4. Philipp Schuh, Ackersmann allda,

der Verletzung einer Übereinkommung und Zufügung freiwilliger Beschädigung einer Brücke beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Prokurators Heilgard;

In Erwägung und Besonderen

1) Daß von denselben übergebenen, der Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Prokurator am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken,
„hat gegen die Untersuchungsakten gegen 1. Peter
„Wink, Ackersmann in Rinderheim, 2. Johann Roxner,
„Taglöhner in Landhausen, 3. Johann Schreiber, Ackers-
„mann daselbst, und 4., Philipp Schuh, Ackersmann
„daselbst, wegen Verletzung einer Übereinkommung
„und Zufügung freiwilliger Beschädigung einer Brücke;

„In Erwägung, daß gegen genügende Anzeigen dafür
„vorliegen, daß die eine Beschuldigten im Frühjahre
„1845 gelegentlich einer Heimfahrt von Germersheim
„durch Johann Schuch freiwillig beschädigten Brücke durch die

„gegenwärtige Beschädigung verschiedene, daß sie die
„Haltung dieser Brücke durch einen von derselben verschie-
„den Baum verschaffen, und daß die Folge dieser Beschädigung
„die von derselben liegenden Felder überschwemmt und die
„Brücke selbst in der Art beschädigt wurde, daß die
„Wiederherstellung derselben einen Kostenaufwand von
„145 Gulden verursachte;

„In Erwägung dessen, daß nach den Bestimmungen des
„Art. 640 des Civilgesetzbuches und des Art. 15 des
„Gesetzes vom 28 September 1791 ist jeder eigenthümer
„einer Grundstücke unterworfen ist, den natürlichen Lauf
„des Wassers durch Dämme, Dämme, oder in irgend
„einer Weise zu verändern, durch welche die benach-
„barten Grundstücke zu ihrem Schaden einer Über-
„schwemmung ausgesetzt werden; daß dieses Verbot auch
„für den Fall besteht, in welchem durch einen Bruch
„natürlich ein Wasserlauf hergestellt wird, mit einer
„Überschwemmung zu besorgen ist, und daß es in
„allen Fällen einer Gerichtsverhandlung gegen diese ge-
„setzlichen Bestimmungen nicht bedarf anbefohlen kann,
„ob der Schaden die Absicht hatte, einer Überschwemmung
„vorzubeugen und Schaden zu verursachen;
„Daß hinsichtlich die Anwendung Art in den Art. 15
„angeführten Verschuldungen von Fall zu Fall nachdem
„Umfange der freiwilligen Verursachung einer Über-
„schwemmung, welche wirklich Schaden verursacht hat,
„verschieden ist;

„In Erwägung, daß diese Grundsätze auf den vor-
„liegenden Fall in Anwendung nicht finden können,
„weil nach dem bestehenden Anzeichen der Untersuchung
„der Besitzer der Brücken nicht durch eine Naturer-
„eignisse, sondern Zufall gezwungen worden ist,

„ daß der Raum der Landstraße durch unbebaut gebliebene Stellen
„ durchbrochen werde, und weil also die Begrenzung der
„ Länder nur zu dem Zweck stattfinde, um von den
„ unmittelbaren Rechten der Gemeinden Leonhardsfeld und
„ Rudersheim das Ihrige abzugrenzen, weshalb diesen in
„ widersprechender und gesetzlich verbotener Weise Zeug-
„ schaft auferlegt wollte;

„ In Erwägung, daß, selbst nach der Absicht der
„ Landstände, die Errichtung eines Damms vor der Stadt
„ mauern ganz zweckmäßig und den örtlichen Verhältnissen
„ angemessen war, und daß hinsichtlich dessen was schließlich
„ eine unbegründbare Absicht angenommen werden; daß zwar
„ der Damm fällen in einer Art und Weise ausgeführt worden
„ können, welche jeder Beschädigung der Länder vorgebeugt
„ hätten; daß aber die Mangelhaftigkeit der Ausführung
„ des Damms – worüber im Namen der Beschwerdeführer
„ Gehör und Zeugen beantragt worden – um
„ möglicherweise die Rechtlichkeit der Ablehnung bedingen
„ kann;

„ In Erwägung, daß nach allem diesem auch keine Absicht
„ einer strafbaren Handlung gegen die einzelnen Eingesessenen
„ vorliegt, –

„ Hat der Ausschuß: die Ablehnungskammer der Königl. Appel-
„ lationsgerichts wolle die von den Königl. Rentbeamten
„ Kunkler in Leonhardsfeld gegen den Rathskammerbeschluß
„ des Landgerichts Lazarhausen vom 31 März 1846 am
„ Tage folgenden 1 April eingelegte Opposition als
„ unbegründet verwerfen.

„ Heidelberg den 18 April 1846.

Ausgefertigt: „ Hilgard, Rentbeamtenausschuß."

2) die von der Rathskammer des Königl. Kreisge-
gerichts zu Leonhardsfeld am 31 März 1846 erlassene Verfü-
gung, wodurch die Einstellung des Verfahrens verordnet
worden ist;

3) die Eingabe von der Königl. Rentbeamten daselbst gegen
den dagegen eingelegten Opposition;

Nach Lesung der Verfügungsakten und stattgehabter
Berathung;

In Erwägung, daß der Art. 15. Tit. II des Gesetzes
vom 28 September 1791 einen Beamten gegen Beleidigungen ver-
fügt, welcher das Eigenthum seiner Mitbürger übertragen
und ihm auf einen schädigenden Abweg der Pflichten
freiwillig zurückruft; daß die Anordnung aber auf die von
der Angeschuldigten zu Lasse gelegte Handlung keine Anwendung
findet, indem diese nicht für jemand Eigenthum schädliche
freiwillige Übertretung nicht verübt haben, vielmehr
zur Vermeidung einer Übertretung eine nach der Er-
klärung der Königl. Landbeamten an sich gute und den ört-
lichen Verhältnissen angemessene Maßnahme von ihnen
getroffen worden, wovon die Beschädigten selbst keine unfreiwillige Folge gewesen, die daher zu einer
Abhilfung im Beschwerdewege sich keinen Anlaß eignet;

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Appellationsgerichts die von den
Königlichen Rentbeamten eingelegte Opposition.

Also geschehen und genehmigt zu Heidelberg in der
Ablehnungskammer am neun und zwanzigsten April acht-
zehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig
waren: von Rot, Präsident, Molitor, v. Chrysander,
Hepp, Marshall, Häffner, Hilgard, Rentbeamten-

Knaben, und Clemens, Hausschreiber.

v. Loth
Mentale. Hoffz f. R. Motschon
Roedel.

Clemens

Sitzung vom 25 April 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß gefaßt:

Nach Einsicht der durch das Königl. Untersuchungsrichteramt für den Bezirk Zweybrücken geführten Untersuchung gegen

1. Nikolaus Hübner, 35 Jahre alt, taglöhner, verheirathet zu Wolfslingen, in Contumaz auf flüchtigem Fuße befindlich,

2. Simon Falkenau, 36 Jahre alt, taglöhner, ebenfalls zu Wolfslingen wohnhaft,

des Verbrechens des Raubmordes, der Verleitung der Spießgesellen dazu und überdieß noch einer qualificirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Prokuratorgeneral Hilgard;

In Erwägen insbesondere

1) daß aus genommenem Verhöre und beygebrachten schriftlichen Urkunden, der Untersuchungsakten beigelegenen Akten, also konstant:

„Daß durch die Untersuchung gegen 1. Nikolaus Hübner, taglöhner, 2. Simon Falkenau, taglöhner, beide in Wolfslingen zu Contumaz verurtheilt, wegen Raubmordes, Verleitung dazu und wegen qualificirten Diebstahls;

„In Erwägung, daß nach den Ergebnissen der stattgehabten „Untersuchung gegen nachstehende Angeklagte Folgendes vorliegt

„A. gegen Nikolaus Hübner.

„1. daß derselbe, mit einem Messer bewaffnet und in „Gemeinschaft mit einem andern Individuum, in der Nacht vom „9ten auf den 10ten März 1842 zum Nachtheile des Wirths „und Bäckers Leonhard Bäcker in Rimlingerhof mittelst „Einbruch und Einsteigung in das Wohnhaus und unter „Anwendung von Gewaltthätigkeiten an den Personen „eine Summe von mehr als zwanzig Gulden gestohlen hat;

„2. daß derselbe sodann den Gastwirth Leonhard Bäcker „durch mehrere Messerstiche freiwillig und mit Vorbedacht „getödtet hat, daß Letzterer an den Folgen der „erhaltenen Verletzungen binnen Zeit Jahres gestorben ist;

„B. gegen Simon Falkenau,

„1. daß derselbe an den beiden zweyerwähnten, durch Nikolaus Hübner verübten Verbrechen Antheil genommen hat, daß er den Nikolaus Hübner in den Gasthof, welche die Thaten vorbereitet und veranlaßt haben, mittelst Einbruch und Einsteigen führte und daß er denselben in der Ausübung der Thaten gebrauchten Instrumente und Waffen, wissend, daß solche hiezu benutzt werden sollten;

„2. daß derselbe, in Gemeinschaft mit zwey andern Personen und Complicen oder Anfangs Februars 1842, zum Nachtheile, mittelst Einsteigens in eine in der Nähe von Rimlingerhof liegende Scheune und mittelst Erbrechens des darin befindlichen Gemäuerschlosses einen unbekannten Centner Gerste und ein metallenes Brunnrohr gestohlen habe; daß derselbe an diesem Diebstahle jedenfalls Antheil genommen hat,

„ daß der der Diebstahl Halbleben in der Haftsache, welche der
„ Diebstahl verbrochen, verübt und daß der Vollmachtung
„ bezweckt haben, rücksichtlich Einstand und Einfluß beistehe
„ In Erwägung, daß diese Haftsachen Verbrechen bilden,
„ welche durch die Art. 295. 296. 304. 381. 384. 69. 60
„ des Strafgesetzbuches mit gemeiner und entehrender Strafe
„ angesehen sind.
„ In Erwägung, daß die durch Anklage der Königl. Staats-
„ prokuratur in Zweybrücken vom 15ten Januar 1846 wider
„ aufgenommenen Untersuchung gegen beide Beschuldigten wo-
„ gegen und sodann der Fall gegeben ist, auf Leiden die An-
„ klage auszusprechen;
„ Kraft der Anklageschrift der Anklage, der Anklagekammer
„ des Königl. Appellationsgerichts wollen gegen 1. Nikolaus
„ Halbleben und 2. Simon Halbleben, beide Taglöhner in
„ Wölflingen, wegen der oben näher bezeichneten Verbrechen
„ Anklage nehmen, dieselben vor die Assisen verweisen
„ und das Erkenntniß, gesetzlicher Vorschrift gemäß, ver-
„ fügen.
„ Zweybrücken den 24ten April 1846.
Anklageschrift: „ Hilgard, Staatsprokurator. "

2.) Die von der Rathskammer des Königl. Tribunals
zu Zweybrücken unterm 20 April 1846 gegen den
Beschuldigten Simon Halbleben erlassene Contumaz-
Verordnung, welche also lautet:

„ Das Königl. Tribunal zu Zweybrücken,
„ versammelt in seiner Rathskammer am 20 April 1846,
„ wobey gegenwärtig waren: Voltz, Untersuchungsrichter,
„ die Beisitzer der resp. Präsidenten Hauchard,
„ Lüssler, Kistner, Molitor, Glaser, und Bender, Aktuar,

„ gerichtsschreiber, folgenden Beschluß erlassen:
„ In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung wegen
„ gegen Simon Halbleben aus Wölflingen, in Contumaz,
„ der Theilnahme an einem Raubmord und qualifizirten
„ Diebstahl beschuldigt;
„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten;
„ Nach Einsicht der Anklage der Königl. Staatsbehörde
„ vom 19ten hujus und der Art. 379. 381. 382. 384. 295.
„ 296. 297. 302. 304. 59 und 60 des Strafgesetzbuches,
„ so wie der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über
„ das gerichtliche Verfahren;
„ Nach Berathung der Königl. Untersuchungsrichter in
„ seinem Büreau;
„ Nach vorgängiger Berathung, und
„ In Erwägung, daß aus der bisherigen Untersuchung
„ sich hinreichende Indizien ergeben haben, daß der Beschul-
„ digte Simon Halbleben
„ I. gemeinschaftlich mit zwey Spießgesellen im Laufe 1842
„ nächstverflossenen Jahres von 20 Januar und 2 Februar,
„ nachtlicherweile mittelst Einsteigen in der Behausung der
„ Jagelter zu Niederwürzbach, und innern Einbruche der
„ Hausthüre um einen näher nicht zu bestimmenden
„ Betrag baaren Geldes, auf welchen denselben vorschwebenden
„ Umständen, mit allfälliger Inwohnung des innern
„ Einbruche, der einem auf den Thäter in der Regelle
„ schweren Mißhandlungsakt bilden würde mittelst
„ Drohungen mit Waffen verübt, resp. daß der die Absicht
„ beider Diebstähle, welche sich durch die That,
„ durch Thatsachen manifestirt hat;
„ II. daß er an einem in der Nacht vom 9ten=

„ am den 10ten März 1842 in dem bewohnten Hause des
„ Leinweber Zeumer, Stiftsgasse zu Niedergeilbach, Kreis Mainz,
„ gegen Personen, von denen Einer bewaffnet war, mittelst
„ einer Leiterhaue und einer andern unbekannten Gattung
„ in Betrag von beiläufig 20 Gulden, / bey welchem Dieb-
„ stahl incidenter durch den Mitbeschuldigten Nikolaus Stahlberg
„ als Helfershelfer, - Leinweber Zeumer verübt worden
„ gestohlen worden /, Thatsache genommen, resp: daß der
„ die Thäter wissentlich unterstützt und ihnen Hülfe
„ Beistand geleistet habe;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen Handlungen
„ bilden, welche durch die Art. 379. 381. 382. 384. 295.
„ 296. 297. 302. 304. 59 und 60 des Strafgesetzbuches
„ vorgesehen und mit einer peinlichen und infamirenden
„ Strafe belegt sind;

„ Aus diesen Gründen
„ erklärt der Königl. Anklagerath, daß hinreichende Be-
„ weise bezüglich der dem Beschuldigten Simon Falter
„ zur Last gelegten Thatsachen vorliegen;

„ Verordnet ferner, daß die Bestimmungen der Art. 133 und
„ 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren päini-
„ sirte Urtheile, Anklagekammer- und Abänderungsstücke an den
„ Königl. General-Prokurator am Königl. Appel-
„ lations-Gerichtshofe hierher gesendet werden sollen, damit
„ weiter geschehen möge, was Rechtens;

„ Verordnet ferner, daß der obgenannte Simon Falter,
„ alt: 36 Jahre, gebo: seines Zeichens Gallier, Schaaf-
„ wärtig Bürger: hier, Niederheilbach: wohnt, Augen:
„ dunkelgrau, Nase: gewöhnlich und spitz, Mund:
„ klein, Bart: röthlich, stark, mit Backenbart um den

„ Kinn, Gesichtsfarbe: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Körper-
„ bau: Lebensgröße; besondere Kennzeichen: am linken
„ Arm steif gehend; am rechten Daum ein Finger zum
„ Theil ab, - Tagelöhner aus Niederheilbach, in Frankreich,
„ wegen obiger Thatsachen mittelst Contumazialbeschlusses
„ vorgestern und in Betreff einer Anklage gebracht werden
„ soll, vorläufig der Königl. Appellationsgerichts bestimmen
„ wird.

„ Gegeben und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr,
„ wie eingangs.

Unterzeichnet: „ Cetto, Löffler, Wolther und Umbel. "

Nach Lesung der beigebrachten Akten und gehabter
reiflicher Berathung;

In Erwägung, daß aus der angeschuldigten Unterredung
sich hinreichende Indizien ergeben

A. hinsichtlich des Beschuldigten Nikolaus Stahlberg,

1. daß derselbe, mit einem Messer bewaffnet und in
Gemeinschaft mit einem andern Fremden, in der Nacht vom 9.
auf den 10ten März 1842 zum Nachtheile des Leinwebers und
Ackerbauers Leinhard Zeumer in Niedergeilbach mittelst
Einbruchs und Einsteigens in dessen Behausung und unter
Beraubung von Gemeinschaftlichkeiten an dessen Hause einen
Diebstahl von ungefähr zwanzig Gulden begangen habe;

2. daß derselbe hierdurch den Beschuldigten Leinhard Zeumer
durch mehrere Messerstiche freiwillig und mit Ueberlegung
so schwer verwundet habe, daß dieser an den Folgen
der erhaltenen Verletzungen binnen Zeit Tages gestorben
ist;

B. hinsichtlich des Beschuldigten Simon Falter,

1. daß derselbe an den beiden vorerwähnten, durch

Nikolaus Stöber unredlicher Handlungen Verdacht geschöpfen
Anlaß gefunden haben, daß er den Nikolaus Stöber
in den Gefängnissen, welche die Angeschuldigten verbrannt und
verbrannt haben, zahlreiche Briefe und Einschlüsse
briefen, und daß er denselben die bey Anzündung der
Angeschuldigten gebrauchten Instrumente und Utensilien weg-
schaffen, während, daß solche sogar benutzt worden sollten;

2. daß Angeschuldigter, in Gemeinschaft mit zwey andern Per-
sonen seit Januar oder Anfangs Februar 1842, zur
Nachtzeit, mittelst Einbrechens in eine in der Nähe von
Niedergrombach liegende Scheune und mittelst Erbrechens
der daselbst befindlichen Thorflügel einen unbestimmten
Centner Heidorn und eine unbestimmte Quantität Haber gestoh-
len haben; daß Angeschuldigter an diesen Diebstählen jedesmahl
Antheil genommen haben, daß er den
Mitangeschuldigten Angeschuldigten in den Gefängnissen, welche den Diebstahl
verbrannt hat, verleitet und daß Vollendung begünstigt
haben, wiederholten Einbruch und Diebstahl begehen;

In Erwägung, daß diese Handlungen durch §. 294.
295. 296. 304. 381. 384. 59 und 60 des Strafgesetzbuches
vorgesehen sind und eine körperliche und entehrende Strafe
nach sich ziehen;

In Erwägung, daß die Untersuchung von Anfang an
gegen die beiden Angeschuldigten geführt und fortgesetzt
worden; daß zwar unterm 4 Juny 1842 das Königl.
Landgericht seinen Beschluß eine weitere Instruktion;
daß aber nach der Haftentlassung des Angeschuldigten
Simon Lauber selbige wieder aufgenommen und in Er-
gänzung auf beide Angeschuldigten vollständig instruirt
und möglichst vorgetragen worden; daß unter diesen

Umständen für die Rathskammer des Königl. Landge-
richts kein genügender Grund vorlag, Haft-
befehl gegen den Angeschuldigten Simon Lauber einen Unterzu-
suchungs Haftbefehl zu erlassen und die Akten der Unter-
suchungs sachen an die Anklagekammer einzusenden, und
muß auf diesfallige Verfügung auf den Angeschuldigten
Nikolaus Stöber aufgedrungen, damit gegen diesen ge-
setzlichen Vorschrift gemäß das Contumacialverfahren
eingeleitet werden könne, falls man nicht auf seine
Ergreifung werden oder dessen Auslieferung Anstalten
gelten; daß die Anklagekammer, einverstanden mit der
Ansicht beschloß, die gesetzliche Ordnung sey, in einem
gegenwärtigen Fall gegen sämmtliche Angeschuldigten
Simon Lauber als den Angeschuldigten Nikolaus Stöber
die Verweisung vor die Assisen zu erkennen, und
gegen Letzteren den Haftbefehl zu verfügen,
indem bey der Unvollständigkeit der Untersuchung
seine andere Untersuchungshaft mehr nothwendig ist
(Art. 235 und 239 des Criminalgesetzbuches);

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen die
beiden Angeschuldigten wegen der oben verzeichneten
Brandlegungen Anklage stattfinden, und indem sie gegen
Nikolaus Stöber, 35 Jahre alt, taglöhnen verheirathet
zu Wölfingen, in Frankreich, wegen Haftbefehl
befehl verhängt, verweiset sie dieselben zur Aburtheilung
vor die Assisen der Pfalz zu Zweybrücken
für das zweite Quartal l. J.;

Anordnet, daß durch die Königl. Landesbehörde

ein Anklagerecht gegen ihn vorschrift und daß die von der Assisenkammer des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken gegen Simon Kalkhan erkannte Leibesstrafe vollzogen werden;

Nachdem nun, der gegenwärtige Thatbestand mit dem Anklagerechte den beiden Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift davon gegeben, hierauf beyden in der mündlichen Verhandlung vor Zweibrücken angeordnet worden sollen. -

Alles Siegel in Gemäßheit des Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtet zu Zweibrücken in der Anklagekammer am fünf und zwanzigsten April achtzehnhundert sechs und vierzig, nachdem zugegen waren: v. Loch Präsident, Wolitor, v. Conrad, Hoff, Marschal, Hesse, Hilgard, Assessoren, und Clemand, Greffier.

= v. Loch

Marschal. Hoff

J. A. Wolitor

Assessor.

= Clemand

Sitzung vom 25 April 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß

nahmen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Casimir Kuntz,

48 Jahre alt, Schneidergeselle, wohnhaft zu Zweibrücken, der Fälschung einer Privaturkunde und des versuchten Gebrauchs derselben beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprocurators Namens;

Eingesehen insbesondere

1.) den von besagtem Staatsprocurator abgegebenen, dahin den Untersuchungsakten befindlichen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der Verhandlungen der Assisenkammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken „vom 23 April 1845 wodurch der gegen Casimir Kuntz, „48 Jahre alt, Schneidergeselle, in Zweibrücken wohnhaft, „der Fälschung und des versuchten Gebrauchs einer gefälschten Privaturkunde beschuldigt;

„Nach Einsicht der bezüglichen Untersuchungsakten und „Schriften;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung „hinreichende starke Anzeigen gegen Kuntz resultiren,

„1. daß derselbe während des Jahres 1836 einen „Vertrag unter Privatunterschrift in Betreff einer „Abfindung getroffen haben, daß er nun vom 6ten „Februar laufenden eigenhändigen Testament, wodurch er

„und seine Ehefrau Caroline Jost als die allein
„die am Monat März 1846 zu Zweibrücken verstor-
„benen Tabakspinnerei Philipp Zöller eingesetzt sind,
„sind der nachgelassene Ehegatte und Testamentserbe der Tod-
„lassende Philipp Zöller anzuerkennen;

„2. Daß derselbe von diesem Testamente, wiefern, daß
„er falsch wäre, keinen Gebrauch gemacht habe, daß der falsche
„was den Tod der Erblasserin Philipp Zöller als dessen letzten
„Willen beim Nachlaßgerichte zu Zweibrücken angab, und er beim
„dem Präsidenten des Königl. Landgerichts zu Zweibrücken
„beantragte das angeordnete Verfahren gesetzlich vorzunehmen;

„In Erwägung, daß diese Thatsachungen Verbrechen
„bilden, wie sie sich in den Art. 147. 150. 151 und 164
„des Strafgesetzbuches vorgesehen finden;

„Statt des Antrags der Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wollen wegen der beigemessenen Ver-
„brechen gegen den Beschuldigten Anklage nehmen, dem-
„selben zur Ababurtheilung vor die Assisen verweisen und
„das Urtheil, gerichtlicher Vorschrift gemäß, einrichten.

„Zweibrücken den 25 April 1846.

Unterzeichnet: „Lamm, Landgerichtsrath."

Es ist von der Rathskammer des Königl. Landgerichts
zu Zweibrücken unterm 28 April 1846. gegen den Be-
schuldigten nebst dem Anklageakte verordnung, die folgender-
maßen lautet:

„Das Königl. Landgericht zu Zweibrücken, vor-
„sammelt in seiner Rathskammer den 28 April 1846,
„erhebt Folgendes: Nachdem Untersuchungsrichter,
„die Einsichtnahme der vorhandenen Verhandlungen vor-
„genommen, Königlicher und Prinz, Assessor, und Amtsrath,
„Untersuchungsrichter, das folgende Beschlußver-
„fahren:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen
„Susanne Linck von Zweibrücken und den Ehegatten Caroline
„Jost, der Tödtung und der versuchten Gebrauche eines
„gefälschten Privaturkunde beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Einsicht der Anklage der Königl. Staatsbehörde vom
„Gegenstand und den Art. 150. 147. 151. 164 des Strafge-
„setzbuches, so wie den Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„über das gerichtliche Verfahren;

„Nach Prüfung der Königl. Untersuchungsakten in seinem
„Saale;

„Nach vorgängiger Berathung und

„In Erwägung, daß aus der beschworenen Untersuchung sich
„hinlänglich gerichtlich ergeben, daß der Beschuldigten Linck von
„Laufe dieses Vorjahres unter dem Namen der Philipp
„Zöller, verlobten Tabakspinnerin seiner, gültlich und
„gegen Nachricht der nachtmaligen Ehefrau, eine angebliche von
„Zöller unterm 6 Januar 1846 gerichtmäßig beglaubigt
„Testament zu Linck, und seine Ehefrau zu Unrecht
„eingesetzt worden, gefertigt und mit der Unterschrift
„des Verlegten angebliche Philipp Zöller versehen, sowie
„auch von diesem Testamente wissend, daß sie wurde
„von Zöller zu nun unterschriebend, also, daß der falsch
„zog Gebrauch gemacht habe;

„In Erwägung, daß diese Thatsachungen Verbrechen
„bilden, welche durch die Art. 150. 147. 151. 164 des Straf-
„gesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und
„infamirenden Strafe belegt sind;

„In Erwägung, daß gegen die Mitbeschuldigten Johann
„Philipp Heinrich Kalmes einer verdachtigen Umstanden an

„obigen Verbrechen erwiesen;

Aus diesen Gründen

„erkennt der Königl. Bezirksgericht, daß Inculpat Judicium „bezüglich des dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechens „verlassen;

„Hingegen wird selber in Gemäßheit der Art. 133 und „134 des Strafgesetzbuches über die gänzliche Verlassung sämtlicher „Untersuchungskosten und Absolutionsgebühren an den Königl. „Fiscal-Rath gerichtlicher am Königl. Appellationsgerichte „Pfalz gewendet werden sollen, somit rechtlich geschehen „mögen, war Ursprung;

„Hingegen wird ferner daß der obgenannte Casimir Lutz, „alt: 48 Jahre, groß: 5 Schuh 11½ Zoll, haaren: schwarz, mit „einigen grauen vermischt, Augen: braun und bedeckt, „Nase: mittelmäßig, Mund: klein, Augenbrauen: schwarz, „Augen: schwarzbraun, Bart: schwarz, Kinn: oval, „Gesichtsfarben: gesund, Gesichtsfarbe: gesund; besondere „Kennzeichen: keine, — Schlägerey, zu Zwangsbauten „verhaft, wegen obiger Verbrechen mittelst Urtheil rechtskräftig „bereits angehalten und in selbige Gefängniß gebracht „worden sein, welche des Königl. Appellationsgerichts „bestimmet wird;

„Hingegen endlich bezüglich der Kosten des Beschuldigten „in Einstellung des Verfahrens.

„Gerichtet und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr, „wie Eingangs.

Unterzeichnet: „Voltz, Ziegler, Heinz und Ambos."

Nach Lesung des hierüber gefertigten Abstimmungs-Protocolls und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß genügende Ursachen vorliegen,

1. daß der Beschuldigte während des Jahres 1846 einen

Diebstahl unter Privatumständen in beträchtlicher Absicht verübt gehabt, daß er nämlich vom 6 Februar 1846 Tabakblätter eigenhändig entwendet, verbrannt und seinen Schaden Casimir Lutz als die allfälligen Eigenthümer des im Monat März 1846 zu Zwangsbauten verurtheilten Heinrich Philipp Zöller angesetzt sind, mit der nachgewiesenen Absicht und Diebstahl des Inculpaten Philipp Zöller verschuldigt;

2. daß derselbe von diesem Diebstahle, wovon, daß er solchen verübt, Zeugen-Beweis gemacht ist, selbst vor dem Tode des Inculpaten Philipp Zöller als den Einzigen Mitwisser Kenntniß gehabt, und sich dem Inculpaten Philipp Zöller als Theilnehmer beigesellt und sich mit demselben Tabakblätter angeeignet;

In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen bilden, aufgestellt und mit hinreichenden und entsprechenden Beweis belegt sind, die Art. 150. 147. 151 und 164 des Strafgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichts, daß wegen des oben näher bezeichneten Verbrechens gegen den Beschuldigten Casimir Lutz Anklage statt habe, und verweiset die Akten zur Abtheilung von der Pfalz zu Zwangsbauten für das zweite Quartal d. J.

Hingegen, daß diese Königl. Fiscal-Behörde ihre Anklage-Akte gegen ihn verfasse und daß die vom ersten Diebstahl erlaufenen Untersuchungs-Kosten

ihrem ganzen Umfange nach vollzogen werden;

Demnach finden, das gegenwärtige Urtheil gegen den Anklagsakt den Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, hierauf binnen drei und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängnisse zu Zweybrücken niedergelegt werden solle.

Also gesehen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gesehen und gerathschlagt zu Zweybrücken in der Anklagskammer am fünf und zwanzigsten April achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Loth, Präsident, Mollitor, v. Recum, Hoff, Marshal, Lölsch, Lamm, Kanzleyprokurator, und Klemens, Gerichtsschreiber &c.

= v. Loth

J. A. Mollitor

Marshal. Hoff

Klemens

= Lamm

Sitzung vom 7ten May 1846.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagskammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Philipp Urban,

19 Jahre alt, Sohn des Christian Urban, Taglöhners,

wohnhaft zu Maxheim, Landau Landkommissariats, der Abtragung falscher Zeugnisse in einer Zuchtpolizeisache beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Kanzleyprokurators Lamm;

In Erwägung insbesondere

1° daß aus dieser Untersuchung sattsam hervorgehet, daß Philipp Urban, in der Untersuchungssache wegen Diebstahls, welcher also lautet:

„Der Königl. Prokurator-Kanzleyprokurator am Appellationsgerichtshofe der Pfalz,

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Philipp Urban, „Sohn des Christian Urban, Taglöhner in Maxheim, beschuldigt: „in einer Zuchtpolizeisache gegen bekannte Personen falsches „Zeugniß abgelegt zu haben;

„Nach Antrag der von der Anklagskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau unterm 30. April 1846 erlassenen Ordonnanz, wodurch die Einstellung der weiteren Nachforschungen „und die Verfolgung des verfassenden Beschuldigten Urban „verordnet wurde;

„Nach Antrag der an nämlichem Tage vom Königl. Prokurator-Kanzleyprokurator zu Landau gegen die vorgedachte Ordonnanz „eingelegten Opposition;

„In Erwägung daß aus der gedachten Untersuchung keinen „zweifelhaften Beweis vorhanden, daß Philipp Urban sich „falschlich gegen Christian Urban das ihm zur Last gelegte Verbrechen schuldig „gemacht habe;

„Stelle den Antrag: Die Anklagskammer des Königl. Appellationsgerichts wolle, unter Verwerfung der vom Königl. „Prokurator-Kanzleyprokurator zu Landau eingelegten Opposition, „die Stellung des allgemeinen Kassationshofes Ordonnanz „verordnen.

Zweybrücken den 5ten May 1846.

Unterzeichnet: „Lamm, Prokurator."

2° daß der von der Anklagskammer des Königl. Bezirks-

genehmigt zu Zweibrücken unterm 30 April 1846 erlassene Ordonnanz, und auf die Einstellung des Verfahrens und die gesetzliche Entlassung der Beschuldigten erkannt worden ist;

3) die sämtlichen von der Königl. Staatsbehörde am heutigen Tage eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gethaner Umfrage;

In Erwägung, daß keine genügende Indizien bestehen, daß der angeklagte Christian Urban sich Unterschleife zu Lasten des gedachten Nachbarsmannes des falschen Zeugnisses schuldig gemacht habe, und daß daher die Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken mit Recht die Einstellung des Verfahrens und die Entlassung des Beschuldigten verordnet hat;

Aus diesen Gründen

Requisitorial des Königl. Appellationsgerichts die von Seiten der Königl. Staatsbehörde eingelegte Opposition und verordnet die Bestätigung der obenangeführten Rathskammer-Ordonnanz.

Also gethan und genehmigt zu Zweibrücken in der Rathskammer am siebenten May achtzehnhundert vierzig und einundzwanzig, wobey zugegen waren: H. Präsident Molitor, v. Recker, Legy, Marschal, Kayser, Clemm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Recker. Marschal. v. Loch. J. A. Molitor. Legy. Clemens.

Sitzung vom 11 May 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Rathskammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Georg Anton Jäger,

18 Jahre alt, Tünchersmann, gebürtig und wohnhaft zu Annweiler, wegen qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Staatsprokurators Clemens;

In Erwägung

1) daß aus diesem Thatbestande hinlänglich hervorgehen, daß Untersuchungsakten beigelegten Urtheil, wodurch also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprokurator von Appellationsgerichts der Pfalz;

„Nach Einsicht der von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau unterm 7ten d. M. erlassenen Verfügung gegen Georg Anton Jäger, 18 Jahre alt, Tünchersmann, gebürtig und wohnhaft zu Annweiler, wegen qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

„Nach Einsicht der beigefügten Untersuchungsakten und Ueberführungsstücken, so wie der Art. 217 u. f. des Gesetzbuches über Strafverfahren;

„In Erwägung daß aus der geführten Untersuchung genügende Anzeigungen gegen den Beschuldigten sich ergeben, daß derselbe in der Gemeinde Annweiler gestohlen habe:

„1. in der Nacht vom 13 zum 14 September 1845 K. zum Nachtheile des Ackersmannes Georg Conrad zu Annweiler 1. eine Tannen Holzbank im Betrage von zwey bis drey Gulden, 2. einen hölzernen Tabakskasten, 3. einen

„silberne Taschenuhr mit Uhrkette, 4. einen Hosenrock, Hose und
„Halsband und Halter; — 3. zum Nachtheile des Schneidermeisters
Michael Schad zu Lösnich, 5. einen blauleinenen Kittel,
„rock, 6. einen Tagwerkigen Sitzsack; — und zwar den
„Hosenrock, Halsband und Halter aus dem, zum bewohnten Hause des Caspar Schad gehörenden Hofe, den übrigen Gegenstände gemeinschaftlich hinlänglich in das benachbarte Schad'sche Haus durch einen Fensteröffnung;

„II. Binnen vierzehn Tagen nach dem 13 Dezember 1845 zum
„Nachtheile des genannten Michael Schad einen allen Einbruch und zwar zur Nachtzeit und durch zum Caspar
„Schad'schen Hause gehörenden Viehstall;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen sich als Verbrechen
„dargestellt und vorfinden in den Art. 381, No. 1 und 4,
„384 und 386, No. 1 des Strafgesetzbuches, —

„Stellt der Antrag: Die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wollen gegen den Beschuldigten Jaeger wegen
„der bezeichneten Verbrechen Anklage verkennen, demselben
„zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen, und die
„Erfüllung der vorgeschriebenen gesetzlichen Formalitäten anordnen.

„Gezeichnet den 10 May 1846.

Unterzeichnet: „Lamm, Bezirksgerichtsrath."

2°) Die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Landau unterm 7 May 1846 gegen den Abwesenden
erlassene Contumaz-Verfügung, also lautend:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, zusammengesetzt
„in seiner Rathskammer am 7 May 1846, wo gegenwärtig
„waren: Hellermann, Präsident, Eichmann, Richter,
„Modigue Untersuchungsrichter und Reinhard, und
„Mich, stellvertretender Gerichtsschreiber, hat folgende

„Contumaz erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Georg Urban
„Jäger, Einschenker aus Lauma, Canton Waldfischbach, 1. der
„Entwendung von Geld, einer silbernen Taschenuhr und anderen
„Gegenständen zum Nachtheil des Caspar Schad von Lösnich,
„und einer Axt und Sitzsack zum Nachtheil dessen
„Schwager Michael Schad in der Nacht vom 13 auf den 14 Dezem-
„ber v. J. mittelst Einsteigens in die besagten Behausungen;
„2. der Entwendung eines alten grauen Einsteigsacks zum
„Nachtheile des Michael Schad von Lösnich, ungefähr
„vierzehn Tage später als der vorerwähnten Diebstahl,
„zur Nachtzeit, aus einem mit den Gebäuden des Caspar
„Schad von Lösnich in Verbindung stehenden, sogenannten
„Viehstall; 3. der Entwendung eines Mantels
„sackes zum Nachtheil seines Dienstherrn Daniel Lauman
„Fischer auf dem Staadthof bei Pfalzpulvermühle (Frankreich)
„am 3 März l. J. beschuldigt, und 4. der Entwendung von
„vier Hemden zum Nachtheile einer zur Zeit auf Urlaub
„abwesenden Dienstmagd;

„Nach Anhörung des Anwesenden in seinen Aussagen, so
„wie nach Antrag des Königlichen Vertreters der Königl. Staats-
„prokurator zum Endigen;

„In Erwägung, daß sich aus der Untersuchung ergeben
„Belastungsindizien ergeben, daß Georg Urban Jäger
„von Lauma in der Nacht vom 13 auf den 14 Dezember 1845
„zwischen 11 und 12 Uhr von dem Garten des Schneidermeisters
„Caspar Schad zu Lösnich aus über dessen geschlossenen
„Garten- und Hofthüren in den Hof und von da mittelst
„einer angestellten Leiter durch die Luftöffnung an
„der Küche in das benachbarte Haus Schads eingestiegen
„ist, aus diesem verschiedenen Obengenannten durch öffnen

„ der dort stehenden Offiziere mittelst der Handfeuerwaffe,
„ den blauen tuchenen Rock und den aufgeschlagenen Filzhut,
„ der Mirsal Saids, und kam aus dem offenen Hofe- und
„ Waffenzimmer des Lalgar Said zu Pferde mit Waffen und
„ zwar aus der an der Ostseite hängenden Waffe Gold
„ im Betrage von drey Gulden, aus dem an der Westseite
„ in der Mitte des Zimmers hängenden Behälter einen mit
„ Messing beschlagenen Tabaks Beutel, aus dem im Zimmer
„ befindlichen Kleiderschranke die dort hängende silberne Uhr
„ mit gelber Kette, aus dem offenen Schranke
„ falsch aber ein schwarzes Florseidenes Halstuch, und
„ zuletzt aus dem Hofe seines Pferdes Sattel
„ Halfter und Zaum entwendet habe;

„ daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, welches durch
„ die Art. 381, Nr. 1 und 4 und 384 des Strafgesetzbuches
„ angedroht und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe
„ belegt ist;

„ in Erwägung, daß Hanna gegen Georg Anton Jäger
„ strafgerichtliche Indizien bestehen, daß er insbesondere dringend
„ dessen verdächtig erscheint, am 13 auf den 14 Dezember 1845 durch Ein-
„ steigen über die Garten- und Hofmauer des Lalgar Said
„ und durch die Türe in das bewohnte Haus desselben aus
„ dem Schranken in der Obergasse zum Nachtheil des Mirsal
„ Said einen blauen tuchenen Rock und einen aufgeschlagenen
„ Tschamarhut; aus der Hof- und Waffenstube des Lalgar
„ Said Gold im Betrage von drey Gulden, Tabaks-
„ beutel, silbernen Tabaks mit Kette, florseidenes Hal-
„ stuch und aus dem Hofe des Hofmeisters Said Sattel
„ und Halfter entwendet haben;

„ 2. dringende Gründe gegeben zur Nachtzeit durch Einbruch
„ in das bewohnte Haus des Lalgar Said gestiegen,
„ oder versteckterweise Offenstehen desselben benützt
„ den gemeinen tuchenen Mantel des Mirsal Said ent-
„ wendet haben, –

„ Thatsandlungen, welche nach den Art. 381, Nr. 1 und 4
„ und 386, Nr. 1 des Strafgesetzbuches Verbrechen bilden,
„ und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt
„ sind;

„ Alexander und Samuel in Anwendung der Art. 133 und
„ 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, das
„ päuliche, auf gegenwärtige Untersuchung bezügliche
„ Urtheil nebst einem Auszuge der Untersuchungsakten
„ an den Königl. Appellations-Prokuratorat bey dem

„Königl. Appellationsgerichts der Pfalz eingesendet werden
„sollen,

„erläßt gegen den Leibgrenadier Andreas Jäger, 18 Jahre alt, Einwohner, gebürtig
„und wohnhaft zu Leimen, Landcommissariats Heidelberg, Sohn von
„Jakob Jäger, Einwohner daselbst, welcher seine Ehe
„mit Frau geborene Maria Hahn, Tochter Simon, Bauern
„Ehegatten, blaue Augen, proportionirte Nase,
„gewöhnlichen Mund, runde Kinn, braune Haar, ovales
„Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, starken Körperbau
„und, als beständigen Unterscheidungszeichen, auf dem linken
„Auge einen weißen Flecken hat, wegen desselben
„vorläufig angegriffen und in Haft genommen
„worden war, weil er des Königl. Appellationsgerichts
„gewiß bestimmt wird;

„Demnach fließt dieß die Einstellung der Strafverfol-
„gung gegen Jäger hinsichtlich der Entfernung
„von Urlaub zum Nachtheil der seiner Kämmerer
„vom Pfarrhof, und die einweilige Einstellung der
„Verhaftung bezüglich der im Dienste Jägers vorge-
„fundenen Waffen.

„Es geschehen zu Landau in der Pfalz.

Unterzeichnet: „Hallbauer, Cetmann, Moligue, Assessor."

Nach Lesung der Anklageschrift abgethan und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß genugsame Indizien bestehen, daß der Beschuldigte Georg Anton Jäger

I. in der Nacht vom 13 auf den 14ten Dezember 1845

II. in dem bezeichneten Hause des Michael Hammer zu Leimen Land zu Verübung mittelst Einsteigens durch ein Fenster

zum Nachtheil des besagten Leimen Land

1 eine Summe Geldes im Betrage von zwey bis fünf Gulden,

2. einen silbernen Tabaks Löffel,

3. einen silbernen Theelöffel mit Elfenbein,

zum Nachtheile des Michael Hammer Bauers Eheleute von Leimen

A. einen blau-leinenen Überrock,

5. einen tuchenen Filzhut,

B. aus dem zum bezeichneten Hause des Balzer Heinz gehörigen Hofe und zu Lasten Nachtheil einen hölzernen Hand Schubkarren und Leiter,

II. Januar etwa einzelne Tage nach dem 13 Dezember 1845 zum Nachtheil des gemeinden Michael Heinz zu Nußloch aus dem zum Balzer Heinz'schen Wohnhause gehörigen Schopfgebäude einen altan leinenen Mantel

gestohlen habe.

In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen Vergehen, begangen und mit peinlicher und correctioneller Strafe belegt durch die Art. 381, 381, Nr. 1 und 4 und 386, Nr. 1 des Strafgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

beschließt der Königl. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Georg Anton Jäger wegen des obenerwähnten Verbrechens Anklage stattfinde, und verweist in Betreff der Aburtheilung und die Assisen der Pfalz zu verbringenden für das zweite Quartal d. J.;

Anordnend, daß durch die Königl. Bezirksbehörde eine Anklagenakt gegen ihn verfaßt und daß die vor den Assisen nothwendige Untersuchungs Verhandlung mit den obengegebenen Modifikationen vollzogen werde;

Hauptverhandlungen [illegible] Urtheil nebst den Anklageakt den Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift davon gegeben, daß alles binnen 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtskanzlei zu Zweybrücken angebracht werden soll. –

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gethan und genehmigt zu Zweybrücken in der Gerichtssitzung am 12 May 1846, wo gegenwärtig waren: v. Zoll, Präsident, Molitor, v. Bender, Lay, Marschal, Käser, Jaeus, Kanzleyinspektor, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Zoll
Marschal. Pfaff. Präsident. J. A. Molitor
Clemens

Sitzung vom 12 May 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Gerichtssitzung folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungs-Richter für den Bezirk Zweybrücken geführten Untersuchung gegen

Margaretha Ellar

39 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Peter Naumann, wohnhaft zu Hundsbach, der Kindsmordes beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Kanzleyinspektors Hilgard,

eingesehen insbesondere

1° den von genanntem Kanzleyinspektor abgegebenen

Antrag des Untersuchungsrichters öffentlicher Anklage, also lautend:

„Der Königl. General-Kanzleyinspektor am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken,

„eingesehen die Untersuchungsakten gegen Margaretha Ellar, 39 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Peter Naumann, in Hundsbach wohnhaft, wegen Kindsmords;

„in Erwägung, daß genannte Pfalz-Zweybrücker Justizstelle darlegen, daß die Beschuldigte Margaretha Ellar, Ehefrau Naumann, am 1 May 1846 ihr neugebornes Kind, männlichen Geschlechts, freywillig getödtet hat, und daß diese Thathandlung ein Verbrechen bildet, welches nach Art. 300 und 302 des Strafgesetzbuches mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;

„stellt der Antrag: die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wolle gegen Margaretha Ellar, Ehefrau des Taglöhners Peter Naumann, in Hundsbach wohnhaft, wegen des obgedachten Verbrechens Anklage nehmen lassen und sie Beschuldigte vor die Assisen verweisen, und das Urtheil nach gesetzlicher Vorschrift wollen.

„Zweybrücken den 11 May 1846.

Unterzeichnet: „Hilgard."

Da die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken am 11 May 1846 gegen die Beschuldigte Margaretha Ellar verfügte Untersuchungsverordnung, nachstehenden Inhalt:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Zweybrücken, versammelt in seinem Gerathschlagungszimmer am 11 May 1846, wo gegenwärtig waren: Ritter, Untersuchungsrichter, den vorsitzenden Präsidenten vertretend,

„ Zeugen und Schöffen, Richter, und Bernard, Gerichtsschreiber, fand folgendes Urtheil Recht gesprochen:

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Margarethe Ellen Thelen von Peter Neumaier, Taglöhner in Quindenbach, des Kindsmordes beschuldigt;

„ Nach Anhörung der Anklage des Königl. Prokurators vom heutigen Tage;

„ Nach Anhörung der von dem Königl. Untersuchungsrichter aufgestellten Zeugen;

„ In Erwägung, daß sich aus der von dem Untersuchungsrichter gepflogenen Untersuchung genügende Indizien gegen die Beschuldigte ergeben, daß dieselbe am 1 May l. J. ihr neugebornes, eheliches und lebensfähiges Kind, männlichen Geschlechts, unmittelbar nach der Geburt freiwillig getödtet habe;

„ In Erwägung, daß diese Thathandlung ein Verbrechen, enthalten durch Art. 295. 300 und 302 des Code pénal angedroht und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;

„ Aus diesen Gründen

„ erklärt das Königl. Bezirksgericht die Beschuldigte genugsam überwiesen, am 1 May ebenfalls neugebornes, eheliches und lebensfähiges Kind, männlichen Geschlechts, unmittelbar nach der Geburt freiwillig getödtet zu haben;

„ Verordnet ferner, daß in Gemäßheit der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren die Untersuchungsakten nebst einem Auszuge der Anklageschrift an den Königl. General-Prokurator am Königl. Appellationsgerichtshofe der Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden sollen, damit rechtens geschehen möge, was Recht;

„ Verordnet ferner, daß die genannte Margarethe Ellen, Thelen von Peter Neumaier, Taglöhner, in Quindenbach wohnhaft, alt: 29 Jahre, groß: 5 Fuß 5 1/2 Zoll, haare: hellbraun, Stirne: niedrig, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: mittelmäßig, Kinn: rund, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Besondere Kennzeichen: keine, - wegen obigen Verbrechens mittelst Leibesexekutionsbefehls zugefertigt und in Haft genommen gehalten werde, welche der Königl. Appellationsgerichtshof bestimmen wird;

„ Also gesprochen und beschlossen an Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs gemeldet.

Unterzeichnet: „ Cotta, Zeugen, Löffler, Bernard.

Nach Lesung der betreffenden Artikel und stattgehabter Berathung;

In Erwägung, daß sich aus der gepflogenen Untersuchung genügende Anzeichen ergeben, daß die Beschuldigte Margarethe Ellen Thelen von Peter Neumaier, am 1. May 1846 in der Gemeinde Quindenbach ihr neugebornes Kind, männlichen Geschlechts, freiwillig getödtet habe, - eine Thathandlung, welche durch die Art. 300 und 302 des Strafgesetzbuches als Verbrechen angesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

erklärt der Königl. Appellationsgerichtshof, daß wegen des oben näher bezeichneten Verbrechens gegen die genannte

Sitzung vom 4 Juny 1816.

Das Königl. Appellations gericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in gemäß Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach einsicht der Akten der Königl. Untersuchungs richter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Ludwig Haas,

Alt 34 Jahre alt, Steinfabrikant, wohnhaft zu Lobenstein am Rhein, Landcant Frankenthal, des Verbrechens von gröblichem Diebstahl beschuldigt;

Nach vernommenen Vortrag des Königl. Raths gerichtlichen Herrn;

Eingehen ins besondere

1.) Den vom genannten Raths procurator schriftlich übergebenen, den Akten beigefügten Antrag; also lautend:

„ Des Königl. General Raths procurators am Appellations „ gerichte der Pfalz,

„ Nach einsicht der in der Untersuchung gegen Ludwig „ Haas, Steinfabrikant in Lobenstein am Rhein, - des Ver„ brechens von gröblichem Diebstahl beschuldigt, - verfassten „ Akten;

„ Nach einsicht der von der Rathskammer des Königl. Un„ tersuchungs richters in Frankenthal in obbenannter Untersuchung „ am 13 May 1816 erlassenen Ordonnanz, wodurch sie „ Einstellung der weiteren Verfahrens verordnet worden;

„ Nach einsicht der von dem Königl. Raths procurator „ in Frankenthal unterm 14 desselben Monats gegen die „ erwähnte Ordonnanz in legaler Form abgegebenen „ Opposition erklärung;

„ In erwägung, daß die Opposition gegen die erwähnte „ Rathskammer. Ordonnanz zunächst ihre Rechtfertigung „ findet in den Gründen, die in beiliegenden von dem Königl.

Lösch Liste Anklage stand haben, und verweiset die Instanz zur Aburtheilung vor die Assisen des Pfalz zu Zweybrücken für das II.te Quartal des Jahrs 1816;

Verordnet, daß durch den Königl. Raths gerichtlichen Anklagenahl gegen die erwähnte und hier in der Rathskammer des Königl. Bezirks gerichts zu Zweybrücken vorhandene Akten ausfertigung dieses gegenwärtigen Urtheils mit der Anklagenahl des Angeklagten zugleich und der Abschrift der gegeben, hierauf dann in der vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängniß zu Zweybrücken eingeliefert werden soll.

Alles diesen in Anwendung der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesehen und gerichtlich zu Zweybrücken in der Anklagekammer am zwölften May achtzehn hundert zehn und vierzig, anbey zugegen waren: v. Loth, Präsident, Molitor, v. Closen, Hoff, Marschal, Rathe, Hilgard, Raths procurator, und Clemens, Gerichtsschreiber ad.

= v. Loth

Marschal. Hoff ordentl. f. Dr. Molitor

= Clemens

„ Revisionsanwalt zur Strafkammer gemachten Anlass
„ vom 21 Januar d.J., – die Fabrikation von künstlichen
„ / falschen / Steinen betreffend, – ausführlich entwickelt sind,
„ in Erwägung, daß die in bezeichneter Richtung angeb-
„ stellte Untersuchung, der Beschuldigte habe keine Gebäude
„ verfälscht, sondern nur sie von ihm fabrizierten Gebäude
„ in ihrem ursprünglichen Zustande zum Verkaufe vorrätig,
„ auf einer unrichtigen Begriffs-Auffassung beruht, indem
„ nicht jede Fälschung eines Essens nach das Nachmachen
„ des Echten eben so gut involvirt, wie das Fabrizieren
„ / Nachmachen / des Echten, indem also von denjenigen
„ der – wie der Beschuldigte – einen künstlichen, d.i. einen
„ von der Natur nicht vorgebildeten Stein künstlich fabrizierten,
„ gerade so gut behauptet werden kann, er habe Steine
„ gefälscht, wie Dies von denjenigen Unbefugten angenommen
„ gilt, der natürlichen / ächten / Steine in unächte
„ verwandelte;

„ in Erwägung, daß in dem vorliegenden Falle es
„ gar nicht einmal auf eine Entscheidung des vom Kläger
„ Bezirks gerügten im Prinzip adoptirten Begriffs der
„ Fälschung ankommen kann, wenn man nur einfach
„ unter Würdigung der Natur und Zwecke polizeilichen Ver-
„ bote, beachtet, daß

„ einfache Uebertretungen des Art. 475 Nr. 6 des Strafgesetzbuches
„ das bloße Feilhalten des Verkaufes und Debits von materiell
„ gefälschten / materiell falschen / Gebräuchen, somit auch
„ das bloße Feilhalten des Verkaufes und Debits von Steinen,
„ die materiell keine natürliche, sondern falsche Steine sind,
„ strafbar seien, und daß

„ endlich, wenn unter dieser Generalverneinung
„ die den Beschuldigten belastenden Thatsachen nicht begriffen
„ sein sollten, man folgerecht Thäter Umstand annehmen,
„ d.h. sagen müßte: „ der materiell falschen / unechten /

„ Steine, den der Beschuldigte, wie nicht bestritten, verkauft
„ und Fabrizirt hat, ganz materiell keine falsche, sondern wahre
„ / ächte / Steine gewesen;"

„ in Erwägung, daß, wenn selbst der strafgesetzliche Begriff
„ der Fälschung und die Deutung des allgemeinen Sprachgebrauchs
„ so möglich erscheinen ließen, ein Zweifelsgrund der, dem Be-
„ schuldigten ungünstigen Thatsachen in Frage zu ziehen,
„ die angefochtene Entscheidung daß immerhin der Fall für
„ unfehlbar erachtet werden müßte, weil derselben offenbar
„ eine irrthümliche Auffassung, beziehungsweise eine
„ Außerachtlassung der in der Akten angezeigten Thatsachen
„ zu Grunde liegt;

„ in Erwägung nämlich, daß nach den Akten der Beschul-
„ digte einen zum Verkauf bestimmten Vorrath verfertigt
„ und Fabrizirt hat, der aus einer Mischung von ächtem Stein
„ mit fremdartigen Flüssigkeiten und Pulvern besteht, daß
„ es nun aber absolut unmöglich ist, diesen Gebrauch
„ zuvor zu qualifiziren, als sein als „ Verkauf und
„ Debit von gefälschten Steinen," da einer Mischung von
„ ächtem Stein und fremdartigen Flüssigkeiten – mag man
„ die Mischung auch „ Fabrikat " nennen – sich immerhin
„ und schlechterdings nur als gefälschter Stein, und zwar
„ gerade als materiell abtrünniger Stein Handel läßt;

„ in Erwägung, daß, wenn die Distinktion zwischen
„ selbstständigem „ Fabrikat " und gefälschtem Stein
„ bezüglich der in den Akten fragestellen Gebräuche
„ irgendwelche Bedeutung in dem Sinn haben sollte, als
„ ob den Verkauf und Debit „ solcher Fabrikate " ein
„ strafbares Gewerbe abgeben könnte, – nothwendig
„ die Thatsache behauptet werden müßte, daß das frag-
„ liche Fabrikat nicht aus Gebäude, sondern zu
„ einem gewerbigen Gebrauche verkauft und Debitirt

„ werden pflegt; da aber dies nicht möglich ist, da die Akten
„ so gearbeitet, und dazu dem Gerichte anzuweisen, wie
„ ein Theil seines Gebietes im Augenblicke der Beschlag-
„ nahme in einer Gerichtsbarkeit zu Lobenstein belegen
„ werde;

„ In Erwägung, daß Damals der von dem Königl. Staats-
„ prokurator zu Ansbach gestellte Antrag auf Ver-
„ weisung der Beschuldigten vor das Polizeigericht mit
„ Recht verworfen worden ist, zumal es kaum noth-
„ wendig gegen Beamten, namentlich der Verschuldigkeit
„ der Letzten zu gedenken, ob die zu dem öffentlichen Klein-
„ „ fabrikationsweise " beigemischten Ausdrücke in
„ größerer oder in geringerer Quantität dem gemeinen
„ Kunst-Quantum beigefügt worden; — ob der Zusatz in
„ Hefe, oder in Lackmus-Tinte, oder in einem
„ Absude, oder in Lackmus-Tinte bestand; — ob ein
„ Tränken gegen die ursprünglich natürliche Farbe
„ Substanz gemalgirten oder nicht pp;
„ Aus diesen Gründen
„ erkennt der Antrag: der Anklagekammer des Königl.
„ Appellations-Gerichts Ansbach, unter Zurückweisung der von der
„ Anklagekammer des Königl. Landgerichts zu Neustadt
„ a/d Aisch gegen die Beschuldigten Ludwig Hagel gerichteten
„ Anklage, daß sich dieselben der im Art. 475, Abs. 6,
„ und 477 des Strafgesetzbuches vorgesehenen und strafbaren
„ Handlung schuldig gemacht haben, gefällig gemäß dahin
„ zu Abänderung der hergestellten Polizeigerichts
„ Anweisung.

„ Verhandelt den 28 May 1846.

Unterzeichnet: „ Lamm, Staats-Prokurator. "

2°) die von der Anklagekammer des Königl. Landgerichts
zu Neustadt unterm 13 May 1846 verfügte Verweisung,
und somit die Eröffnung der mündlichen Verhandlung, gegen
die Inculpatin gänzlich unter Hinweg gelassen
Thun und Verhalten der Beschuldigten unterblieben
worden ist;

3°) die vorliegenden von der Königl. Staats-Behörde an-
gezogenen Art. einschlägige Gesetze;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und stattgehabter
Berathung;

In Erwägung, daß sich nach einer richtigen strafrechtlichen
Würdigung der den Beschuldigten zur Last gelegten
Handlungen und Verhältnisse unzweifelhaft zu-
verlässig aus einer Zusammenstellung jener gesetzlichen
Momente ergibt, daß in den von der Beschuldigten
hiegegen Anklagegrund bezüglichen Gesetzes-Stellen, nämlich
in den Art. 318. 323 und 475, Nr. 6 des Strafgesetz-
buches zu ersehen sind;

In Erwägung, daß sich aus diesen Artikeln klar ergibt,
daß der Gesetzgeber die bezweifelte Handlung
in zwey Thatabtheilungen, und zwar in der Verfäl-
schung selbst der Waaren Gegenstände, Art.
318 ibidem, dann in der Verkauf gestellter Ge-
genstände, nachdem mit Anklagender Kenntniß der
Verfälschung über deren Beschaffenheit, Art. 323 ibidem,
und endlich in der Verkauf derselben
oder sogar in Feilhaltung verfälschter Waaren
eingetheilt hat, Art. 475, Nr. 6 ibidem;

In Erwägung, daß sich die citirten Art. 318 und
475, Nr. 6 thatsächlich so lesen lassen:

„ ceux qui auront vendu ou débité des boissons falsifiées, "

und das Gericht in letztinstanzlicher Gesetzlosstelle mit folgendem Zusatz:

„Sans préjudice des peines plus sévères qui seront prononcées „par les tribunaux de police correctionnelle, dans le cas où „elles contiendraient des mixtions nuisibles à la santé,"

nur dahin zu verstehen gibt, daß der Appellant durch diese genaue polizeiliche Vorschrift übertreten (übertreten) den Inhalt gefälschten Getränkes verkaufen wollte, und ihn demnach in so allgemeinen Ausdrücken gehaltene Urtheilsformel für die Gesundheit der Consumenten und seine längerwährende Benützung der Abnehmer fahrlässig unterstellt;

In Erwägung, daß es aber die Natur dieser Contravention, so wie die Strafbarkeit der vorfindenen Fachbauern selbe vollkommen mit sich bringt, daß die Verwendung der Ingredienzien zur Fälschung des genuinen Getränkes und der weitere diesfällige Einverleibung entweder Dolus oder Culpa bleiben muß;

In Erwägung, daß die fraglichen durch Appellation angefochtenen Urtheilsannahme Verurtheilung des Königl. Bezirksgerichtes zu Neunkirchen aus dem Grunde in der dem Appellanten zur Last gelegten Thatsache einer Contravenzionsübertretung gegen den Art. 475, Nr. 6 des Strafgesetzbuches nicht verblieb, weil der Appellant die Thatsache nicht wissentlich, sondern selbe in seinem entgegengesetzten Vorbringen als Thatsache verantwortet habe;

In Erwägung, daß aber, wenn das Wort „vendu" „falsifier" in seiner gewöhnlichen Bedeutung genommen und auf den in den Art. 318 und 475, Nr. 6 des Strafgesetzbuches vorkommenden Ausdruck „mixtions" zusammengehalten wird, die Fälschung von Getränken überall angenommen werden muß, wo diese künstliche Mischung was immer für Stoffe zum Behufe einer Aehnlichkeit mit Naturwein künstlich erzielt, diese Nachahmung aber seinem Verkaufe und Absatze mit Vortheil nach- genau auf eben alle Täuschung der Abnehmer und eben Gefährlichkeit für die Gesundheit der Consumenten — allerdings wird;

Daß also in dem Mischen und Beimischen zum Zwecken der künstlichen Nachahmung oder Anwendung der Naturproducten ein Fälschen im strafrechtlichen Sinne liegt, und hiezu nicht noch erforderlich werden kann, daß der ursprüngliche Inhalt der Substanz als gefälscht neu gebildet werde;

In Erwägung, daß nun aber der Beschuldigten Verkauf die gepflogene Untersuchung genug sein begangen erscheint, daß nur gegen Beweisen einen bestehenden Grundsatz müssen, dem Beweise einen schuldigen Schein eines Verbrechens und sodann Zuständigkeit und verbunden zu haben, daß Nimmt die Acte Appellation angefochtenen Verurtheilung des Königl. Bezirksgerichtes zu Saarbrücken aufzuheben und den Verfolgs des Königl. Rechtsbeistandes zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

verhängt das Königl. Appellationsgericht, unter Abänderung der von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichtes zu Saarbrücken am 13 May 1846 erlassenen Verordnung, daß gegen den Be-

öffentlichen Sitzung Ludwig Hart gegen und in Anwesenheit seiner Zuziehungsmann in Sachen Akt. 475, No. 6 des Protokolls dieses Amts die abhandengekommenen Schlüssel vorlegen, und ersuchte sich deshalb zur Abhandlung vor das Königl. Polizeigericht des Landund Stadtkreises.

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken in der Ratsschlagungszimmer der Schlagkammer am ersten Tage Oktober tausend achthundert sechs und dreißig, wo gegenwärtig waren: Carl Molitor, der abwesenden Präsidenten, v. Bonner, Rapp, v. Hommann, Beisitzer, Damm, Gerichtsschreiber, und Clemens, Hausschreiber.

J. G. Molitor

Bleibtreu. Lotz v. Hommann

Clemens

Sitzung vom 25 Juny 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Schlagkammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

Johann Stiff,

35 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft auf dem zur Gemeinde Offstein gehörigen Hinterhof, der Verschwörung und falschen Eide in einer Civilsache bes.

Schuldigt;

Nach vernommenen Antrag des Königl. Prokuratorgerichtsadjunkten Hilgard;

In Erwägung des besonderen

1) daß aus den genommenen Protokollen der gerichtlichen Verhandlungen hervorgeht, daß Johann Stiff, 35 Jahre alt, Ackermann auf dem Hinterhof, Gemeinde Offstein, wohnhaft, wegen Verschwörung und falschen Eides in einer Civilsache;

In Erwägung, daß durch die in der öffentlichen Sitzung gehaltene Verhandlung genugsame Indizien sich haben ergeben, daß der Beschuldigte Johann Stiff in seinem Alter, als Kläger, und gegen den Beklagten Johann Linck, als Zeugen, vor dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern in einer Civilsache einen Eid von der genannten Zeugen abgenommen hat in der öffentlichen Sitzung des Königl. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken vom 7ten May 1846 rechtsfällig wissig und gegen sein besseres Wissen Folgendes ausgesagt hat:

" daß er von der Klagsumme Zinsen haben
" von zusammen nun und zwanzig Gulden erhalten,
" aber nur so viel davon baar ausbezahlt, und daß er
" sich allein von der angegebenen Zusammen nun und
" zwanzig Gulden nur und zwanzig Franken
" vom Martini 1845 keine Zinsen verschrieben habe."

In Erwägung, daß diese Aussagen ein Verbrechen
" Falsch, Crimine nach Art. 366 des Strafgesetzbuches

„mit einer unbefugten Waffe vorgefunden ist;

„stellt der Antrag: die Anklagekammer des Königl. Appel-
„lationsgerichts wolle gegen Johann Jos. Jung, genannt Hans
„Hannesse Ackermann, Anklagevernehmung, dahingehend, wie die
„Akten ausweisen und die Erfüllung der vorhandenen
„Voraussetzungen des Gesetzes erwarten lassen.

„Zweibrücken, den 25 Juny 1846.

Unterzeichnet: „Hilgard, Prokuraturator."

2) die von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken unterm 16 Juny 1846 gegen den Angeschuldigten erlassene Ladungsordonnanz, also lautend:

„Ordonnanz des K. K. Appellationsgerichts zu Zweibrücken.

„Sitzung der Anklagekammer vom 16 Juny 1846.

„Das Königl. Landgerichts Appellationsgericht, in seiner Eigenschaft
„als Anklagekammer, wo zugegen waren: Herrn, Präsident,
„ersetzend die Funktionen des Königl. ernannten Präsidenten,
„Hoffmann, Räthe, Lutz, Assessor, die Funktionen des
„Generalanklägers Untersuchungsrichters versehend, Mouller, Staats-
„prokuratur-Substitut, Greffier;

„Nach Anhörung des von dem Untersuchungsrichter ex officio
„Staatlichen Berichts in Hinsicht der Untersuchung gegen Johann
„Jos. Ackermann auf dem Hambergerhof, Gemeinde
„Eisshaim, der Anklageverfügung einer Anklage-Akte vom
„dem Einungsgerichte zu Kirschhambelanden vom 7ten May
„1846 begleitet;

„Nach genommener Einsicht der Requisitorien und des
„Antrags des Königl. Prokuraturators;

„Nach Ansicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„über das gerichtliche Verfahren, und

„In Erwägung daß nach dem Ergebniß der Untersuchung
„der Angeschuldigte genügend beschuldigt erscheint, daß der

„in gedachtem Protokolle des Königl. Einungsgerichts zu
„Kirschhambelanden vom 7 May 1846 abgehalten ist, verhaftet
„sey zu Folge der Aussage der Augenzeugen Wilhelm von
„Hasem Louis, Gutsbesitzer und Ziegler, auf der
„Heide, Gemeinde Kirschhambelanden wohnhaft, in einem
„gegen ihnen anhängig gemachten Civilprozesse Beweis
„Urtheil des Königl. Friedensgerichts zu Kirschhambelanden
„vom 3 April 1846 zugeschoben worden, welcher beschworen
„Thatsachen und Beweisen falsch geschworen haben;

„daß der Angeschuldigte schon durch Art. 366 des
„Strafgesetzbuches verurtheilt und mit einer entehrenden
„Strafe belegten Handlung sich schuldig gemacht
„haben könnte;

„Aus diesen Gründen

„Erklärt das Anklagekammergericht gedachten Urtheilsspruch
„bezüglich der Ihm zur Last gelegten Thatsachen zu bestätigen,

„Erklärt demnach Johann Jos. Ackermann, ledig,
„Ackersmann, 35 Jahre alt, Ackersmann, auf dem Hambergerhofe,
„Gemeinde Eisshaim, wohnhaft, Größe: 4 Meter 7½
„Centimeter, Haare: schwarzbraun, Brauen: braun,
„Augenbrauen: schwarzbraun, Augen: grau, Nase und
„Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Kinn: bedeckt, Gesicht:
„gewöhnlich, Farbe: braun, Gesichtsfarbe: gesund, Ge-
„sichtsform: oval, Statur: hochgestalt, besondere Kenn-
„zeichen: keine, — und ausserdem gesetzt, daß gründliche
„Untersuchungsakten mit Gegenwärtigen dem Königl. Ge-
„richtsprokuraturator der Pfalz zu Zweibrücken einge-
„reicht werden sollen.

„Also gethan in Sitzungs.

Unterzeichnet: „Herrn, Hoffmann, Lutz und
Mouller."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und Vollzogener Ermittlung;

In Erwägung, daß genugsame Indizien bestehen, daß der Beschuldigte Johann Lieb in Klagsache, als Kläger, und gegen den Gutsbesitzer Augustin Bürgel, Bauern von Hohen Luck, auf der Haide, Gemeinde Lieb-Finkelsdorf, als Beklagten, an den Vergleichsgrenzen zu Läsersdorf anfängigen Civilprozesse nimmt sich von der gemeldten Klagsache zugetragen hat in der öffentlichen Sitzung des Königl. Landesgerichts zu Liebfinkelsdorf vom 7 May 1846 rechtskräftig und gegen seine bekannte Person sein eingestanden hat:

„daß er von der Klagsache Ziegelbrennen im Betrage von Fünfhundert und siebenzig Gulden erhalten, aber auf die Schuld nur bezahlt, und daß er demselben von der angeforderten Fünfhundert fünf und siebenzig Gulden nur und zwanzig Centner von Martin Hellbrenner und zwanzig Centner von Martin Hellbrenner fünfhundert fünf und siebenzig Gulden zurückgegeben habe."

In Erwägung, daß dieses Geständniß eine Verbrechen bildet, welches durch den Art. 366 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer verbrechlichen Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

erklärt der Königl. Appellationsgerichts, daß gegen den oben näher bezeichneten Verbrechen gegen das Eigenthum Johann Lieb Anklage stattfinden, und demzufolge der Fall zur Abhandlung vor die Assisen des Kreises der Pfalz zu Zweybrücken für das Quartal X. J.;

Anordnet, daß durch den Königl. Prokurator

ein Anklagakt gegenwärtigen Urtheil nebst den Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, daß selben binnen in der vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken eingeliefert werden soll.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und gemeinhalb zu Zweybrücken in dem Berathschlagungs Zimmer der Anklagekammer am fünf und zwanzigsten Juny achtzehnhundert sechs und vierzig, zwölf Uhr Mittags; Daß Mollitor, Vize Präsident, v. Benda, Rath, v. Hoermann, Marchal, Pelka, Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Greffier.

J. A. Mollitor

Marchal

Pelka

Clemens

Sitzung vom 25 Juny 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweybrücken geführten Untersuchung gegen

Johann Lieb,

28 Jahren alt, Ziegelbrenner, wohnhaft zu Hornbach,

die Angeschuldigte beschuldigt;

Nach angenommenen Gründe des Königl. Staatsprokurators Damm;

Eingehende in Erwägung

daß der von der Angeklagten abgegebenen, den Strafausspruch abändernden Erklärung, als bestimmt:

„der Königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte zu Köln,

„Nach Einsicht der Akten, welche in der vom Strafsenate angeordneten Untersuchung gegen die Angeschuldigte Johanna Gertrud Hinzbachtemp, in Hambach wohnhaft, verfahren sind;

„Nach Einsicht der Ordonnanz der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Zweybrücken vom 30 May abhin, wodurch beschlossen worden, die Angeklagte der Untersuchung für die Feststellung des Thatbestandes zu entziehen;

„Nach Einsicht der vom Königl. Staatsprokurator zu Zweybrücken in legaler Form und Frist gegen diese Ordonnanz eingelegten Opposition;

„In Erwägung daß die Angeschuldigte genugsam beschuldigt erscheint, am 11 May l.J. einem in der „Nähe von Hambach in einer Scheune liegenden jungen „Hasen mittelst eines Pulversacks gestochen und sich angeeignet zu haben;

„Daß diese Handlung laut §9 der Jagdordnung „ausgenommen Vorgehen der unbefugten Jagd „jagende; in einer verpachteten Feldjagd bildet;

„Daß jedenfalls fragliche Handlung laut §14, Abs„satz 3, der citirten Jagdordnung ausgenommen

„Zuwiderhandlung erscheint;

„Stellt der Antrag: die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wolle unter Abänderung der angefochtenen Ordonnanz, erklären, daß die Angeschuldigte genugsam beschuldigt erscheine: 1ens, daß in §9 „der Jagdordnung vorgesehene Delikt, gehörig dargethan, „daß der gemachte Vorwurf genügt; 2ens, daß in §14 der „Jagdordnung vorgesehene Zuwiderhandlung erwiesen „zu haben, vorgenannte Angeklagte zur Aburtheilung „vor das Zuchtpolizeygericht, und gehörigen Falls vor „das Assisengericht zu verweisen;

„Zweybrücken den 10ten Juny 1846.

Unterzeichnet: „Damm, Staatsprokurator."

Da die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Zweybrücken vom 30 May 1846 erlassene Ordonnanz, wodurch die Feststellung des Thatbestands vorbehalten worden ist;

Da die von der Königl. Staatsbehörde dagegen eingelegte Opposition;

Nach Lesung der hierüber gehörigen Aktenstücken und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß keine genug nahe Indizien vorliegen, daß die Angeschuldigte Johanna Gertrud Hinzbach im Sinne des §9 der Verordnung vom 21 September 1815 einen Jagdfrevel verübt habe; daß demnach die erhobene Opposition in dieser Beziehung ungegründet ist,

daß dagegen denselben hinreichend bedenklich erscheint, sich der im §14, Nro. 3 ibidem vorgesehenen Contravention schuldig gemacht zu haben, und daß also zur Abweisung

aus den Entscheidungsgründen ersichtlich ist;

Aus diesen Gründen

wird nach bezüglicher Auffassung der Conclusion der Rathskammer des Königl. Entscheidungsgerichts Hofes vom 30 May 1846, zustimmend des Königl. Appellationsgerichts Hofes abweichend, vorstehender Entscheidung des Anklagekammer Gerichts f. Hessen-Homburg, die Haft gegen den Inculpaten Philipp Adam Specht aus Bingenheim, Inquisitions Nr 7678

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil gefällt:

„Thatsachen abgaben.

„Zweybrücken den 24 Juny 1846.

Unterzeichnet: „Hilgard, Rathsprokurator."

Nach Anhörung der in Sachen des Philipp Adam Hauck beigefügten und in der oben angeführten Anfrage der Königl. Polizeibehörde näher bezeichneten Aktenstücken;

Nach Anhörung sowohl der Art. 619. 620. 621. 622. 623. 625. 626. 627 und 629 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, und nach vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß der Untersuchungsrichter in dem durch Urtheil des Assisenhofes zu Zweybrücken vom 3 März 1834 wegen qualifizirten Diebstahls auferlegte Strafe fünfjähriger Zwangsarbeit, wovon sich ein Theil auf dessen Gnade vorgetragen worden, bereits im Dezember 1837 verbüßt, zufolge der in gesetzlicher Form vorgenommenen endlichen Akten seit seiner Entlassung bis jetzt – also seit mehr als fünf Jahren – ununterbrochen in Freiheit sich aufgehalten und während dieser Zeit stets Beweise einer guten Aufführung an den Tag gelegt hat;

Daß wo beim Rehabilitationsgesuch unterm 14 November 1845 auf der Gemeindevorsteherey des Königl. Appellationsgerichts Sitze übergeben, wovon die vorschriftsmäßige Dokumentirung im vorhergehenden Monate Januar statt hatte, und daß von seinem

Das Königl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Akten vorgelegt:

Das Einschreiten der Frau des Königl. Untersuchungsrichters Lassalaye Bayard gegen Beleidigungen einiger Einwohner Kusels gegen Untersuchung gegen

Lassalaye Bayard,

12 Jahren alt, Tochter des Taglöhners Heinrich Finck, wohnhaft zu Reichenbach, im Landcommissariat Kusel, der freiwilligen Brandstiftung beschuldigt;

Das vereinigte Gesuch des Königl. Prokurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1) den von demselben schriftlich abgegebenen, den Anklagestand enthaltenden beigebogenen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. Prokurat Prokurator und Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken

„Das Einschreiten des Akten gegen Lassalaye Bayard, „12 Jahre alt, Tochter des Taglöhners Heinrich Finck „zu Reichenbach wegen freiwilliger Brandstiftung;

„In Erwägung, daß durch die stattgehabte Untersuchung noch keineswegs mit Gewißheit ausgemittelt worden konnte, daß das Feuer zufällig „der Zeuge Lassalaye in der Absicht das Gebäude Finck „anzulegen in Folge einer freiwilligen Brandlegung „verursacht sey, und daß jedenfalls durch eine „genügende gerichtliche Beweisführung erst die Verschuldete Thatsache durch die Zeugenvernehmung sey, „und auch nur durch Beweisfähigkeit der Thatsache

1. Abth. No. 2160. Eingetragen in das Register der Anklagekammer unter No. 2160 des Jahres 1846. Zweibrücken den 29 September 1846. Königl. Ober-Appellationsgericht. Der Director.

Sitzung

Wollte ein Einwand erhoben werden;

In Erwägung, daß genau die vorgeschriebene Frist zwischen der Insinuation und der Sitzungsanzeige eingehalten ist, und das Recusationsgesuch in jeder Hinsicht als gültig erscheint;

Daß nach allem diesem hinreichende Gründe vorliegen, dieses Gesuch gutheißlich zu unterstützen.

Aus diesen Gründen

Gibt das Königl. Appellationsgericht sein Gutachten dahin ab: Daß der Herr Advokat Philipp Adam Jacobi zum Assabilitation als gültig anzunehmen und demselben allerehrerbietigst Folge zu leisten sey; —

Hauptsache, daß dieser Gerichtsstand durch den obwaltenden Abhaltungsfall durch die Königl. General-Prokuratur dem Königl. Justiz-Ministerium übertragen werden solle.

Also gefasst zu Zweibrücken in der Rathssitzungszimmer der Anklagekammer am fünf und zwanzigsten Juny achtzehnhundert vier und vierzig, welche zugegen waren: Adolf Molitor, für den abwesenden Präsidenten, v. Recker, Popp, v. Hagemann, Mauchel, Pallas, Hilgard, Prokuratorsadjunkt, und Clemens, Gerichtsschreiber.

J. A. Molitor

Mauchel. Popp. Recker.

v. Hagemann. Clemens

„ das Amt freiwillig niederlegen haben;

„ Falls der Anklage-Senat der Anklagekammer des Königl. Appellations-Gerichts wollte, unter Aufhebung der Contumaz-Erkennung des Königl. Erziehungs-Gerichts in Landau vom 27 Juny l. J., die Einstellung der Untersuchung gegen die Gebrüder Funk und Simon Hofacker Sen. Verfügung anordnen.

„ Zweybrücken den 1 July 1846.

Unterzeichnet: „ Hilgard, Staats-Prokurator.“

2) Der von der Anklagekammer des Königl. Erziehungs-Gerichts in Landau vom 27 Juny 1846 gegen die Gebrüder Hofacker wegen Leibesnothzucht-Verbrechen;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und stattgehabter Berathung;

In Erwägung, daß nach der gesetzlichen Ordnung bestehen, daß die gesammten Verhandlungen öffentlich geführt, daß der in der Sache gutachtlichen Vernehmung schriftlich gemacht, und daß Dieselben Behufs Urtheils der Anklagekammer vorgelegt haben;

Aus diesen Gründen

mittelst Aufhebung der obenerwähnten Contumaz-Erkennung und in Anwendung des Art. 229 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, erklärt das Königl. Appellations-Gericht, daß wegen der fraglichen Anschuldigung keine weiteren Nachforschungen mehr gegen die Gebrüder Funk statt finden sollen, und verordnet demzufolge, daß Dieselben lediglich in Betreff gesetzt werden, gegenwärtig keine weitere Maßregel der Untersuchung bestehet. –

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Zweybrücken in der Berathungszimmer der Anklagekammer am vierten July achtzehnhundert vier und vierzig, zwölf Uhr Mittags, anwesend: Carl Wolfart, Vice-Präsident, von Bender, Ritter von Hohenhausen, Marshall, Walter, Hilgard, Staats-Prokurator, und Clemens, Greffier.

J. A. Wolfart

Marshall. Voltz. Clemens.

Sitzung vom 4 July 1846.

Das Königl. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungs-Richters für den Bezirk Landau gestellten Untersuchung gegen

Jakob Wissel,

36 Jahren alt, Ackersmann und Maurer, wohnhaft zu Flemlingen, der Nothzüchtigung einer taubstummen Tochter im zarten Kindesalter beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staats-Prokurators thatsächlichen Inhalts;

Eingehende und besonders

In der gesammten Staats-Prokuratur schriftlich zu den Akten gegebenen Anklage, also lautend:

„ Der Königl. General-Staats-Prokurator am Appellations-Gerichte der Pfalz,

„ Nach Einsicht der Anklageakte und Anordnung der Rathskammer
„ des Königl. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 23.
„ Juny 1846, wodurch der gegen Jakob Michel, Ackersmann
„ und Maurer, in Offenbach wohnhaft, der Verbrechung
„ einer falschen Eides in einem Civilprozesse beschuldigt;
„ Nach Einsicht der bezüglichen Untersuchungsakten;
„ In Erwägung, daß hiernach gegen den Beschuldigten
„ genügende Anzeigen vorliegen, einen Eid in
„ einem Civilprozesse zugeschoben und falsch abgegeben
„ zu haben, indem er in einem zwischen
„ ihm und zwischen der Ehefrau Robic, Elisabeth de
„ Jakob Michel in Offenbach, bey dem Königl. Bezirks-
„ gerichte in Kaiserslautern anhängigen Civilprozesse
„ an dem gemäß Urtheil dieses Gerichts vom 13 Februar
„ 1846 zugeschoben und vor dem hiesigen Königl. Land-
„ Land- und Stadtgerichten Verhandlungen, des Inhalts:
„ „ daß der Eingeklagten Akt. 30 de, worin sie die Ehe-
„ „ frau Robic zufolge Akt de Notariat Hochdorf vom
„ „ 28 May 1838, die vor Eingehung der Ehe in
„ „ gemeinschaftliche Güterverbindung eingebrachte,
„ „ der Ehefrau Robic bezahlt habe, und zwar in
„ „ verschiedenen Abschlagszahlungen, ohne daß aus die
„ „ Data der Zahlungen, so wie die Münzsorten,
„ „ in welchen sie die Zahlungen geleistet, angegeben
„ „ seyen;
„ „ daß diese Quittung damals keine Zeugenunterschrift
„ „ trug und sie auf ihn, namentlich nicht von dem Z.
„ „ Landrentmeister zu Rockhausen am 31 Januar 1845
„ „ und dem Gutsbesitzer Grünewald einige
„ „ standen habe, daß die angeschaffte Quittung nur

„ eine Skizzenstellung wäre;
„ verschiedene wichtige und gegen beschworene Aussagen enthalten;
„ In Erwägung, daß die bezeichnete That ein Verbrechen
„ bildet, vorgesehen und strafbar durch den Art. 366 des
„ Strafgesetzbuches;
„ Hört den Antrag der Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wollte gegen den Beschuldigten Jakob
„ Michel wegen des bezeichneten Verbrechens Anklage
„ nehmen, demselben zur Aburtheilung vor die Assisen
„ verweisen und die Verhaftung des rechtfertigen gesetz-
„ lichen Haftbefehles anordnen.
„ Zweybrücken den 1 July 1846.
Unterzeichnet: „ Lamm, Staatsprokurator.

2°) Ist nun die Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Kaiserslautern unterm 23 Juny 1846 gegen den Be-
schuldigten erlassene Anklageakte anordnung, welche also
lautet:
„ Ordonnanz des K. B. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern
„ Sitzung der Rathskammer vom 23 Juny 1846.
„ Das K. B. Bezirksgericht in seiner Berathschlagungs-
„ kammer, wo zugegen waren: Lenkting, Untersuchungs-
„ richter; zugleich die Gerichtsmänner Hofgericht assistirenden
„ Präsidenten Hoffmann, Richter, Lutz, Assessor,
„ und Renelle, Gerichtsschreiber Greiffenhagen;
„ Nach Anhörung des von dem Untersuchungsrichter
„ gestellten Antrages in Hinsicht der Untersuchung gegen
„ Jakob Michel, Ackersmann und Maurer, zu Offenbach
„ wohnhaft, des Inhalts in der Sitzung des Königl.
„ Landgerichts zu Kaiserslautern vom 4 May 1846

„beschuldigt;

„Nach genommener Einsicht der Voruntersuchungs-Akten und der
„Anklage der Königl. Staatsbehörde;

„Nach Anhalt der §§. 133 und 134 des Gesetzbuches
„über die peinlichen Verbrechen, und

„in Erwägung, daß dem Beschuldigten in einem größe-
„ren, als Appellaten resp: Beklagten, und der Beklagtin
„Rubic, ohne Gewerbe, zu Pfarrbrunn wohnhaft, Mitbürger
„und allda wohlhaben Taglöhnerin Jakob Wirsik, als
„Appellatin resp: Klägerin, am Königl. Landgerichte
„Pfarrbrunn anhängigen Civilprozesse durch Endurtheil Lit.a
„Gerichts, als Appellationsgericht gesprochen, vom 13 Febr.
„1846 ein Eid dahier auferlegt wurde: „ob gerichtlich
„„Appellat Klägerin 12fl. 30 kr., welche ihm die
„„Appellatin gemäß Akte der Pfarrer Gemeind vom 28
„„May 1838, als wegen Lieferung der Akte in gangbaren
„„Silbermünzen empfangen, gerichtlich, der Appellatin
„„baar bezahlt, wenn nun in welchen Münzsorten;
„„ob nicht vielmehr diese Zahlung nur theilweise
„„den Appellaten, welcher den erhaltenen Akten,
„„dem Hans Appellatin gerichtlich, nachgeschrieben
„„worden, ausgestellt worden ist, und ob nicht
„„endlich Appellat bey verschiedenen Gelegenheiten,
„„insbesondere bey der Verhandlung der gegen-
„„wärtigen Sache vor dem Königl. Landgerichte
„„zu Pfarrbrunn am 31 Januer 1845 und ebenso
„„bey dem Gemeindsdiener Hämmerle zu Pfarrbrunn
„„eingestanden hat, daß die allgemeine Quittung nur
„„eine Bezahlungsquittung sey;"

„daß der Beschuldigte auf diese Eid von dem
„Kläger commissarischen Königl. Landgerichte zu Pfarr-
„brunn unterm 4 May 1846, laut des hierüber aufgenom-
„menen Protokolles, zu seinem Nachtheile
„nicht geschworen hat;

„in Erwägung, daß sich aus der geführten Untersuchung
„hinreichende Indizien ergeben haben, daß der Beschuldigte
„den fraglichen Akt wieder bestimmte Bilder und Gewichts-
„Fälschungsmittel aufgefunden hat; gegen denselben sohin
„ein Strafverfahren verfügt, rücksichtlich dessen Lit. 366 der
„Strafgesetzbücher mit einer entsprechenden Strafe versehen
„ist;

„Aus diesen Gründen

„erkennt, daß hiergerichtliche Anzeigen gegen den Beschuldigten
„bezüglich des ihm zur Last gelegten Strafverfahrens vorliegen;
„daß demnach Lit.a Strafgesetzbuches gegen denselben, als:
„Jakob Wirsik, 36 Jahre alt, Schneidermann und Bauer,
„zu Pfarrbrunn wohnhaft, Größe: 5 Werkschuh, 90 Centimeter,
„Haare: blond, Stirn: hoch, Augenbrauen: blond, Augen:
„grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn:
„oval, Gesicht: gewöhnlich, Teint: blond, Gesichtsfarbe:
„gesund, Gesichtsform: länglich, Statur: kompakt,
„besondere Kennzeichen: an der rechten Hand den Zeige-
„finger abgeschossen;

„Kraft und die Erkennung gemäß Lit.a
„gesetzes allen zu den Königl. Bayerl. Strafgerichtsbarkeiten
„zu Erwägungen.

„Als rechtskräftig.

Unterzeichnet: „Leonhard, Hoffmann, Fiedler und
Köllner."

Klage Lösung der Verlassenschaftsabhandlung und Klagsfestellung;

In Erwägung, daß sämtliche Indizien vorliegen, daß der Beschuldigte Jakob Mikoll in einem zweifachen, als Verbrechen, und der Verlassenschaft Nabis, indem der Angeklagte Jakob Mikoll zu Schulden, als Klägerin, an den Kläg. Bezirksgerichte zu Leibnitz anhängigen Civilrechtsstreite sein gerichtl. Protokoll dieses Gerichtes vom 13 Februar 1846 zugeschobenen Eid falsch abgeschworen habe, daß er mithin das Verbrechen falscher Aussage vor dem hiesigen k.k. Kreisgerichte Verbrechens wegen rechtfertigend und gegen besseres Wissen wissentlich verletzt:

„daß er Eingangs 42 fl. 30 kr., welche ihm die Verlassenschaft „Nabis gehalten, als der Nabis Hofrath vom 28 März 1838, „als zur Tilgung der Akten in gangbaren Silbermünzen „empfangen, quittirte, der Verlassenschaft Nabis bezahlt habe, „und zwar in wirklichen Abschlagszahlungen, indem „daß er die Taler zu Zahlungen, so wie die Münz„sorten, in welchen er die Zahlungen bestritten, angeben „könne;

„daß diese Quittung Inhalt seiner Aussage wissentlich sey; „und vor auch nur, namentlich nicht vor dem königl. „Landrichter hiesiger gr. Rechtssachen am 31 Januar 1845 „und bey dem Protokolle Gemeinwald eingestanden „habe, daß die angeführte Quittung nur eine Schein„quittung wäre;

In Erwägung, daß diese Thatsachlichkeit gesetzl. Stand. 206 des Strafgesetzbuches ein Verbrechen

bildet und eine entehrende Strafe nach sich ziehet;

Aus diesen Gründen

erkläret der königl. Staatsanwalt gegen den Beschuldigten Jakob Mikoll Anklage gestellet, und verlanget die Abhaltung der Assisen der Stadt zu Frohnleiten für das dritte Quartal d. J.;

Verordnet, daß durch die königl. Kreisbehörde eine Anklageakte gegen ihn verfasset und daß ihm zum ersten Verhandlungstage Einberufung seinem ganzen Inhalte nach zugetragen werde;

Verordnet ferners, daß gegenwärtiger Urtheil samt der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe jedoch in die vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Frohnleiten unabänderlich verwahret werden solle. —

Also Lieferl in Gemäßheit des Art. 231. 233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gefertiget und gemäßheit zu Frohnleiten in dem Landgerichtszimmer der Anklagekammer am vierten July achtzehnhundert vier und vierzig, vormittags gegenwärtig waren: Karl Wolker, k.k. wirkender Präsident, v. Rauch, Voß, v. Hermann, Mayrhofer, Ritter, Simon, Landgerichtsrath, und Ehrmann, Gerichtsschreiber.

J. Dr. Wolkersdorf

Wolker.

Voß

Rauch

Hermann

Ehrmann

Sitzung vom 14 July 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß gefaßt:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Peter Christian Meyer,

46 Jahre alt Privatmann, wohnhaft zu Neustadt, der Mordthat beschuldigt;

Nach vernommenen Beyfall des Königl. Staatsprocurators Hrn. Damm;

Eingehend in Berathung

1° daß von gedachtem Staatsprocurator schriftlich abgegebene, der Untersuchungsakten beigefügten Antrag, also lautend:

„Der Königl. Generalstaatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der gegen Peter Christian Meyer, Privatmann, in Neustadt wohnhaft, durch die Kammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 30 July 1846 verfügte Leibesverhaftsvernehmung;

„Nach Einsicht der bezüglichen Untersuchungsakten;

„In Erwägung, daß diese genugsam starke Anzeigen und Beweise gegen besagten Meyer, daß der gedachte Meyer, sein Sohn zu Tod gelegt habe, die Thatsache gerichtlicher Anzeigen auf die Schuldigkeit der Angeklagten Eigenschaft und Eindruck schuldig gemacht und diese Angeklagte Eigenschaft genugsam habe;

„Anbelangend die Anklage: die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wolle, unter Aufhebung der gegen Meyer verfügten Leibesverhaftsvernehmung, die Einstellung des weiteren Verfahrens und die Entlassung

des Beschuldigten aussprechen.

„Zweybrücken den 11 July 1846.

Unterzeichnet: „Damm, Staatsprocurator."

2° Die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm 30 Juny 1846 gegen den Beschuldigten Peter Christian Meyer verfügte Leibesverhaftsvernehmung;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß diese genugsamen Indizien vorhanden sind, daß der genannte Peter Christian Meyer sich der ihm zu Last gelegten verbrecherischen Handlungen schuldig gemacht habe;

Aus diesen Gründen

indem das Königl. Appellationsgericht die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 30 Juny 1846 verfügte Leibesverhaftsvernehmung aufhebt, erklärt es, daß die Anklage des Generalstaatsprocurators keinen weiteren Verfolgungen gegen den Beschuldigten Peter Christian Meyer Statt finden sollen, und verfügt demgemäß, daß in Anwendung des Art. 229 des Gesetzes über die peinliche Verfassung desselben Artikels in Hinsicht erledigt werde, sodann hierüber endverweisige Akte der Registratur beigelegt.

Also gethan und gehandelt zu Zweybrücken in dem Berathungszimmer der Anklagekammer am einundzwanzigsten July achtzehnhundertsechsundvierzig, wobey gegenwärtig waren: Adolf Mollitor, Vice-Präsident, v. Bender, Hoff, v. Hannemann, Marschall, Walch, Damm, Staatsprocurator, und Clemens, Greffier-Einnehmer etc.

J. A. Mollitor

Mollitor Hoff 3 Hannemann Marschall

Clemens

Sitzung vom 14 July 1846

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Acts des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landstuhl geführten Untersuchung gegen

Heinrich Lang,

24 Jahre alt, Ackersmann, katholisch zu Lohnsheim am Lang, Kantons Kusel, der freywilligen Tödtung des Johann Falk am 24, dem der Brandstiftung von Obstbäumen, der freywilligen Mißhandlung des Jakob Falk und der Johann des Johann Falk beschuldigt;

Nach vernommenen Conclusis des Königl. Prokurators Hilgard;

Eingehen in besonderen

1) Der von demselben schriftlich zu den Akten gegebenen Motive, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Prokurator am Königl. Appellationsgerichte des Kreis zu Zweybrücken,

„eingehen die Akten gegen Heinrich Lang, 24 Jahre alt, Ackersmann, zu Lohnsheim am Lang wohnhaft,

„der freywilligen Tödtung und resp. zugleich mit diesem Verbrechen connexen Handlungen beschuldigt;

„In Erwägung, daß gegenwärtig gegen gedachten Heinrich Lang

„anhängig,

„A. daß Heinrich Lang am 6 April 1846, Morgens zwischen 10 und 11 Uhr, den Ackersmann Johann Falk von Lohnsheim am Lang durch Schläge mit einem schweren Knüttel thätlich mißhandelt und durch diese Mißhandlung

„freywillig so schwer mißhandelt und verwundet hat,

„daß der Verletzte an den Folgen der erlittenen Mißhandlung

„am darauf folgenden 13 April gestorben ist;

„B. daß Heinrich Lang diese Mißhandlung und

„Verwundung des Johann Falk vorsätzlich,

„1. in der Nacht vom 5 auf den 6 April 1846 auf Lang

„zugehörigen Grundstücken des genannten Johann Falk 22

„Obstbäume in der Art beschädigt hat, daß dieselben abgestorben sind;

„2. am Morgen des 6 April den 18jährigen Jakob Falk,

„Sohn des Johann Falk, durch Faustschläge und Fußtritte

„freywillig mißhandelt hat;

„C. daß Heinrich Lang, unmittelbar nach der Mißhandlung und Verwundung des Johann Falk, dessen Sohne

„Jakob Risque durch einen Schlag mit einem schweren

„Knüttel freywillig verwundet hat;

„In Erwägung, daß die sub lit. A. bezeichnete Handlung ein Verbrechen bildet, welches nach Art. 295 und 304

„des Strafgesetzbuches mit peinlicher und entehrender Strafe

„belegt ist, und die sub lit. B. und C. verzeichneten

„Handlungen dasselbe inconnexi sind, welche durch Art. 311,

„325 und 326 des Strafgesetzbuches mit korrektionellen

„Strafen belegt sind;

„In Erwägung, daß diese Handlungen mit dem Verbrechen

„connex sind und sogar einen ersten wesentlichen Umstand

„desselben bilden, weshalb der Fall gegeben ist, die gleichzeitige Aburtheilung des Heinrich Lang wegen aller

„vorerwähnten strafbaren Handlungen zu verfügen;

„Stellt der Antrag: die Anklagekammer des Königl.

„Appellationsgerichts wolle gegen Heinrich Lang wegen

„obbezeichneter Verbrechen und begangenen Anklage rc.

„handeln, demselben vor die Assisen verweisen und

„ der Assistenz, gesetzlicher Vorschrift gemäß, ausgefertigt,
„ Zweybrücken den 10 July 1846.
Unterzeichnet: „ Hilgard, Kanzleyinspektor."

2) Die von der Kassekammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 30 Juny 1846 gegen den Beschuldigten erlassene Leibesverhaftsordonnanz, welche also lautet:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal hat in seiner „ Kathskammersitzung vom 30 Juny 1846, wo gegenwärtig waren: „ Hilgard, Präsident, v. Lerchenfeld, Richter, Tillmann, Assessor, „ Ruppertsberger, Untersuchungsrichter, folgende Ordonnanz „ erlassen:

„ Nach vernommenen Berichten des Königl. Assessors Tillmann, „ die Emittirung der verfügten Königl. Untersuchungsakten „ verfügend, in der Untersuchung gegen Ludwig Lang, „ von Lobenheim am Lang, beschuldigt:

„ 1. der Gefährdung von 12 Obstbäumen zum Nachtheile seines „ Nachbarn Michael Hamm Erben von Lobenheim am „ Lang in der Nacht vom 5 auf den 6 April 1846;

„ 2. der freywilligen Mißhandlung des 18jährigen Jakob „ Falk Sohn des Johann Falk, am 6 April 1846, des Morgens „ zwischen 10 und 11 Uhr;

„ 3. der freywilligen Tödtung seines Nachbarn, des gemeinten „ Johann Falk am 6 April 1846, des Morgens zwischen „ 10 und 11 Uhr, und

„ 4. der freywilligen Mißhandlung und Verwundung der „ Barbara Disque, Tochter des gemeinten Johann Falk „ am 6 April 1846, des Morgens zwischen 10 u. 11 Uhr;

„ Nach Einsicht des Antrags des Königl. Staatsprokurators „ vom 29 l. M.;

„ Nach gepflogener Berathung;

„ In Erwägung, daß laut die gepflogenen Zeugenverhöre

„ gewissenhafte Personen sich angeben haben, daß der „ Beschuldigte Ludwig Lang

„ 1. in der Nacht vom 5 auf den 6 April ohne jemals Nachricht „ seines Nachbarn, des gemeinten Johann Falk davon und davon „ Obstbäumen in dessen Baumschule und zwar in der Hauptsache „ zerstörte;

„ 2. am 6 April 1846, des Morgens zwischen 10 und 11 Uhr, „ in Begleitung seines gleichen Alters von Lobenheim „ den Johann Falk aufsuchte und, da „ er solchen, weilen er sich zu finden schien, nicht antraf, „ den 18jährigen Sohn Jakob Falk durch „ Faustschläge in das Gesicht und Fußtritten mißhandelte;

„ 3. wenige Momente darauf seinen gemeinten Johann „ Falk, welcher seinen Sohn zu Hülfe herbeygeeilt „ war, durch Schläge mit einem Beile oder Messer auf „ den Kopf verletzte und denselben hierdurch so schwer „ daß er am siebenten Tage nach der Verletzung „ zu Grabe getragen wurde, daß am 13 April [illegible] und durch diese tödtliche Folge der von „ ihm ausgeübten Johann Falk umbrachte;

„ 4. gleich nach der Verwundung des Letzteren, seine Tochter „ Barbara Disque, welche mit Beschlag auf den Leichnam „ des Vaters, in den Garten geeilt war, durch einen Schlag an „ Kopfe und rechten Arm verwundete;

„ In Erwägung, daß die sub Nris 1. 2 und 4 gemeinten „ Thatsachen in den Akt. 846 und 311 des Untersuchungsakten „ ausgesagt und mit gerichtsärztlichen Attesten bestätigt sind;

„ In Erwägung, daß die sub Nr. 3 dem Beschuldigten „ über das gelagte Thatsachen das Verbrechen der fraglichen „ freiwilligen Tödtung bildet, endlich die beiden sub Nris 1. 2 „ gemeinten Vergehen zusammenhingen und das sub Nr. 4

„ bezeichneten Delikt nachfolgten, und endlich nach Art. 295
„ und 304 des Bundesstrafgesetzes mit gemeinlicher und erschwerender
„ Strafe belegt ist;

„ Nach Einsicht der Art. 127 und 134 des Strafgesetzbuches über
„ das gemeinliche Verfahren;

„ Aus diesen Gründen
„ erkennt der Königl. Bezirksgerichts-, in seiner Rathskammer
„ versammelt, das zuständige Gericht in Beziehung des dem Be-
„ schuldigten Heinrich Franz ohne Gewerb zugelegten Verbrechens
„ der freiwilligen Tödtung des Johann Falk von Tobaccheim
„ am Berg, so wie der oben sub Nro. 1, 2 und 4 be-
„ zeichneten Anzeigen gegen denselben vorliegend;

„ Hauptsächlich, das gemeinliche, auf gegenwärtige Akten
„ gestützte Erkenntniß Gericht Akten nebst einem Verzeichniß
„ der Abwesenheits-Zeugen und gegenwärtiger Verfügung
„ an den Königl. Generalprokurator am Königl.
„ Appellations-Gerichtshof des Pfalz zu Zweybrücken einzusenden
„ verordnet sollen;

„ Verordnet ferner, daß der Beschuldigte Heinrich Franz,
„ 24 Jahre alt, Schreinermann, von Tobaccheim am Berg, 6 Fuß
„ 2 Zoll groß, von untersetzter Statur, Gesichts-Farbe: schwarz,
„ gesund, Augen: braun, Nase: mittelmäßig, Gesichts-
„ vollkommen, Gesichts-Farbe: gesund, — körperlich nicht
„ gestraft und in Haftungs-Behandlung verwahrt werden
„ soll, welches das Königl. Appellations-Gericht be-
„ stimmen wird.

„ Also geschehen und beschlossen in der Rathskammer des
„ Königl. Bezirks-Gerichts zu Frankenthal am Eingange ge-
„ nannten Tages.

Unterz.: Hilgefort, Landsfeld, Tillmann, Regnault-Praun.

Nach Lesung der betreffenden Akten und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß die Anordnung gegenwärtiger Untersuchung

I. daß der Beschuldigte Heinrich Franz am 6 April 1846, des Morgens gegen zehn und elf Uhr, den Schreinermann Johann Falk von Tobaccheim am Berg durch Schläge mit einem Hammer und einem Beil tödtete und ihm freiwillig zu Boden niederfällte und verwundete haben, daß Letzterer an den Folgen der mißhandlung am 13ten nächstfolgenden Monats gestorben ist;

B. daß der gemachte Heinrich Franz — dieser Mißhandlung und Verwundung des Johann Falk ungeachtet —

1. in der Nacht vom 5 auf den 6 April 1846 auf dem verschiedenen Grundstücken des gedachten Johann Falk gegen zwanzig und gegen zwanzig Obstbäume in der Art beschädigt haben, daß Aeste abgebrochen sind;

2. am Morgen des 6ten April 1846 den 18jährigen Jakob Falk, Sohn von Johann Falk, durch Faustschläge und Fußtritte freiwillig mißhandelt haben;

C. daß Heinrich Franz, unmittelbar nach der Mißhandlung und Verwundung des Johann Falk, diesem Letzteren Tasche Diebe durch einen Stoß mit einem stumpfen Instrumente freiwillig verwundet habe;

In Erwägung, daß die sub lit. A. verübten Handlungen durch die Art. 295 und 304 des Bundesstrafgesetzes als Verbrechen vorgesehen und mit einer gemeinlichen und erschwerenden Strafe belegt ist, die sub lit. B. u. C. angegebenen aber gemäß Art. 345, 346 und 311 ibidem nur zu einer polizeilichen Bestrafung sich eignen;

In Hinsicht, da die Anzeigen mit den Verbrechen

kommen sind und gegen einen verschwundenen Zustand derselben bilden, der Beschuldigte beschränkte die Abwesenheit allein dieser Besitzungen und die Polizei zu überwachen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß weder die oben näher bezeichneten Verbrechens, noch die vorgeschlagenen Zeugnisse gegen den Beschuldigten Einleitung einer Anklage stattfinden und verweiset ihn deßhalb zur Abwartung vor die Polizei der Pfalz zu Zweybrücken für das Landl. Quartal d. J.;

Verordnet, daß durch die Königl. Akten bescheiden ein Anklagakt gegen ihn verfasst und daß die von ihm gegen Polizey Verfügung eingelegte Berufungsschrift in obigem Sinne vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst dem Anklagakt dem Angeklagten zugestellt und ihm die Abschrift davon gegeben, daselbe binnen drey und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Polizey Haus zu Zweybrücken eingebracht werden solle.

Alles Siehe in Gang Heft des Akt. 226. 227. 231. 233. 241. 242 u. 243 des Gerichtshofes über das peinliche Verfahren.

Also gethan u. zum Theil zu Zweybrücken in den Berathschlagungen gemeldet der Anklagekammer am einundzwanzigsten Juli achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey zugegen waren: Carl Molitor, für den abwesenden Präsidenten, v. Reander Vice, v. Hohnhaus, Marschal, Lauth, Hilgard, Procureur-Adjunkten, und Clemens, Greffier-Adjunkt d. G.

Molitor d. A. Molitor

Marschal Hoffs

v. Hohnhaus Clemens

Sitzung vom 1 August 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil verlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Johann Georg Junker

40 Jahre alt, Müller, geboren zu Rohrbach, wohnhaft auf der Reinsmühle bey Edenkoben, der freywilligen Tödtung seiner Ehefrau Barbara Hinkel, beschuldigt;

Nach vernommenen Vortrag des Königl. Prokuratorgeschworenen Clemens;

Eingesehen insbesondere

die von demselben schriftlich zu Akten gegebenen Antrag, welcher also lautet:

Der Königl. General-Prokuratorgeschworene am Appellationsgerichte der Pfalz,

Nach Ansicht der am 23 Juli abhin durch die Assisenkammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau verlassenen Verhandlung gegen Johann Georg Junker, Müller, auf der Reinsmühle im Thann wohnhaft, der freywilligen Tödtung seiner Ehefrau Barbara Hinkel beschuldigt;

Nach Einsicht der bezüglichen Untersuchungsakten und der Art. 217 u. f. des Gerichtshofes über das peinliche Verfahren;

In Erwägung, daß der Beschuldigte Junker auf überführende Weise beschuldigt ist, am 1 May 1846 seine Ehefrau Barbara Hinkel mittels einer Mordwaffe in die rechte Seite des Halses freywillig getödtet, und hiedurch sich in das Verbrechen des 295 und 302 des Strafgesetzbuches vorgesehen und

„vorgenommene Verhandlung vorläufig zu schließen;

„Statt der Anklage: die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle gegen den Beschuldigten Gerber
„wegen der bezeichneten Verbrechens Anklage beschließen,
„sodann zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen
„und die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften des
„Gesetzes anordnen,.

„Zweybrücken den 30 July 1816.

Unterzeichnet: „Daum, Rathsgerichtsschreiber.“

2) Die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu
Landau unterm 23 July 1816 gegen den Beschuldigten
erlassene Anklageakte-Ordonnanz, als lautend:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, zusammengesetzt in
„seiner Rathskammer am 23 July 1816, wo zugegen waren:
„Hallbauer, Präsident, Molitor, Untersuchungsrichter und
„Ferrand, Fourquin, Assessor, und Hund, Gerichtsschreiber,
„folgende Ordonnanz erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Johann
„Georg Gerber, Müller, auf der Rheinzaberer Mühle, im
„Canton von Landzabern, wohnhaft, der freiwilligen
„Tödtung seiner ehelichen Ehefrau Barbara Hauby am 1ten
„May l. J. beschuldigt;

„Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte,
„so wie nach Antrag des öffentlichen Anklagers Königl.
„Rathsherrn zum Fürtigen;

„In Erwägung, daß sich aus der Untersuchung der-
„selben ergeben haben, daß Barbara Hauby, Ehefrau
„von Johann Georg Gerber, am 1 May l. J., Vor-
„mittags um 10 Uhr, kurz nach ihrer Zurückkunft vom
„Rathsgerichte, in ihrem Wohnzimmer von Gerber,

„auf der Hülfrath Gerberey und seiner Kinder Inwohner-
„kommen Franzosen mit einem Messer am Halse in
„ihrem Blute auf dem Boden liegend gefunden worden,
„während Gerber und sein ältestes Mädchen sich be-
„strebt waren, das Blut zu stillen, – und daß ihr
„kurz darauf der Geist aufgab;

„Daß dermahl durch die gerichtliche Besichtigung und Ob-
„duction der Leiche der ehelichen Gerber an der rechten
„Seite ihres Halses unterhalb des Unterkieferwinkels
„eine von oben nach unten und schräg nach vorne gehende,
„vier Centimeter breite Wunde, so wie der Mangel
„der rechten Carotis: arteria carotis dextra: an
„dem obern Theil fest, ganz durchschnitten
„gefunden worden, welche tödtlich, und zum ärztlichen
„Gutachten der Gerichtsärzte Anlaß gegeben hat;
„Indessen also dermahl constatirlichen, wenden wir ge-
„waltsamer Tode gestorben ist;

„Daß gegen Georg Gerber zwarsch und zuverlässige
„und übereinstimmende Personen auf Befragen
„angab, sie haben, während sie Brod, Fleisch und ein
„Messer in den Händen hatte, und sich, mit seinem
„Leben liegend gefahl, sag mit dem Messer gewaffnet,
„sie an der Hals gekommen, und sie auf diese Weise
„sterben wurde;

„Daß der Gerber, im Hochdeutschen mit diesen Angaben,
„in seinem Verhören verharrt hat, seine Frau habe,
„während sie im Zimmer nach dem Ofen zugegangen
„sey, am Fallende beschäftigt, mit dem Messer einen
„Streichung gemacht, und diese: wurde entwandte
„gemacht, sag an der in seiner Hand befindlichen
„Messer gekommen, und habe sich so selbst die
„Wunde zugezogen, welchen zwischen ihnen eine

„ der geringsten Neigung stattgefunden hätte;

„ daß daher diese beiden sich widersprechenden Angaben
„ des Johann Georg Junker in den Umständen und Zeugen-
„ Aussagen ihre Widerlegung finden;

„ in Erwägung nämlich, daß Anna der eigenen Er-
„klärung Junkers selbst einen an demselben Morgen,
„ wo sie ihre erstmalige Aussage gemacht, seine Schwester,
„ die Wittwe von Johann Georg Vogel von Dagmarsellen, an-
„ gesprochen, sich ihres Gläubigers für ihr zu verbürgen,
„ und als diese ablehnende Antwort erhalten hatte und,
„ wie Zeugen aussagen, mit bekümmerten Mienen nach
„ Hause zurückkehrte;

„ daß ferner, wie der Einschnitt Junkers bestimmt,
„ sattsam Thatsache ist zwischen der Thäterin Junker
„ im Wohnzimmer stattgefand, und der Ehefrau
„ Junker sahen geschrieen haben: „Mink Ding!"

„ daß gleich darauf jemand Junker als den Kinder-
„ mörder genannt und zitiert, und daß dabei dann
„ der Lump und viele andere strafbare Personen
„ die Ehefrau Junker schon verwundet und blutend
„ im Zimmer liegend gefunden haben;

„ daß nach der bestimmten Erklärung des Königl. Landmes-
„ sers Lie die tödtliche Wunde jener Nelle Anstoß,
„ Ohnmacht und Tod zur Folge, wonach durch eine
„ kräftige Bewegung der Hand der Ehefrau Junker gegen
„ das Messer, und durch ein widerstehendes und kräftiges
„ Ergreifen der Hand und des Messers von Seite
„ Junkers, jenem um durch einen Einschnitt, kräftigen
„ gegnerischen Hals mit einem stumpfschneidenden
„ Instrument seinen Tod herbeigeführt werden konnte;

„ daß, wie nicht widersprochen wird, bei dem Vorfalle

„ auf Nr. 1 der Ehefrau Junker und dem drei jüngeren
„ Kindern, Niemand Fremd im Zimmer gegangen war, und
„ nur Junker ein Messer in der Hand gehabt, und zwar
„ ein hervorstechendes Tischmesser, mit etwas stumpfen
„ Seiten und Schneide;

„ daß er selbst auch nicht behauptet, im Besitze des Tisch-
„ messers oder eines Messers gewesen zu sein; daß vielmehr
„ seine Tochter Magdalene und seine Frau vorerst
„ stets nach dem Vorfalle, als später bei ihren Aus-
„ sagen zu deutlich und bestimmt erklärten, Junker
„ habe in Folge des Widerspruchs, mit dem Messer
„ nach seiner Frau gestochen und dieselbe am Halse ver-
„ wundet; daß insbesondere die Angabe der Tochter
„ Johanne Junker bezüglich der Haltung des Messers
„ und Führung des Stiches ganz mit der im Obduktions-
„ protokolle beschriebenen Richtung und Beschaffenheit der
„ Wunde übereinstimmt;

„ daß, nach demselben Protokolle, auch auf den Hände der
„ Ehefrau Junker sich einige Blutentleerungen vorfin-
„ den haben, die zum augenblicklichen Gebrauche gehörig
„ als frische Spuren vollkommener Klage oder Wehr anzu-
„ sehen sind;

„ daß überhaupt Junker von seinem Charakter und Leu-
„ mund so sehr sinnlos genommen geschildert wird, daß ihm eine
„ solche That auch für fähig gehalten werden kann;

„ in Erwägung, daß gegen alle diese Thatsachen und
„ Umstände sprechende Belastungs-Indizien gegen
„ Johann Georg Junker sprechen, daß er am 1 May
„ l. J., Vormittags zu um zehn Uhr, nach stattgehab-
„ ter Abendmahl mit seiner Frau, derselben freiwillig
„ einen Messerstich in die rechte Seite des Halses ge-
„ geben, und so schon bei Seite gebracht hat;

„In Erwägung, daß sich aus der Verhandlung ergeben hat, daß Frau die Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches vorgesehene und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist;

„Aus diesen Gründen

„schließt das Königl. Bezirksgericht, daß gegenwärtig zu Zweibrücken bestehen, daß Johann Georg Lindner, 40 Jahre alt, Müller, geboren in Lydallen, wohnhaft auf der Rimschweilermühle, Berg Landgrabens, am 1ten May 1846, Vormittags zu nun gute Uhr, in Folge einer heftigen Wortwechsels mit seiner Ehefrau Barbara Hinkel, absichtlich freiwillig einen heftigen Messerstich in die rechte Seite des Halses zugefügt hat, der den Tod der Ehefrau Lindner zur Folge hatte, – Thatsache, welche nach Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches ein Verbrechen bildet, und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist;

„Angeklagter kommt in Anwendung der Art. 133, 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, das gegenwärtige Urtheil, auf gegenwärtige Untersuchung bezügliche Akten nebst einem Verzeichniß der Überführungsstücke an den Königl. General-Prokurator-Kommissär am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zwecke Übersendung gehorsamst, wenden sollen;

„endlich gestatten eine Leibesvisitation der Person gegen Johann Georg Lindner, 40 Jahre alt, Müller, geboren zu Lydallen, wohnhaft auf der Rimschweilermühle bei Landgrabens, wahrscheinlich 5 Fuß, 11 Zoll, des Leibes, Gesichtsfarbe, Haare, Farbe, Augenbrauen und Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, Gesichtsfarbe, Bart, ovales Gesicht, untersetzten Körperbau

„und keine besonderen Kennzeichen hat, – wonach derselbe körperlich angegriffen und in sein Leben Gefahr verbracht werden soll, welches der Königl. Appellationsgerichte bestimmen wird.

„Also geschehen zu Landau wie oben.

Unterzeichnet: „Hellmann, Molique, Paraquin, Schmid."

Verlesung der Untersuchungsakten und vorgängige Darstellung;

In Erwägung, daß genug genau Indizien bestehen, daß der Angeklagte Johann Georg Lindner am 1 May 1846, des Vormittags, seine Ehefrau Barbara Hinkel mittels eines Messerstiches in die rechte Seite des Halses freiwillig getödtet habe, – eine Handlung, welche durch Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß Anklage des Lebensverbrechens der freiwilligen Tödtung gegen Johann Georg Lindner Anklage stattfinden, und demnächst in Betreff zur Öffentlichkeit vor die Assisen der Pfalz zu Zwecke Aburtheilung vor die Assisen des Rheinkreises v. J.;

Anordnet, daß durch die Königl. Staatsbehörde die Anklageakte gegen den Angeklagten und die vor dem rechten Ufer rechtens Lebensverbrechens gegen ihnen ganzen Inhalts vollzogen werde;

Anordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst der Anklageakte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, desgleichen in den vier und zwanzig Stunden vollzogen

Zustellung in die Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken einzureichen sein werden sollt. –

Alles Nähere in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken in dem Berathungszimmer der Anklagekammer am besagten Tage, Monats und Jahre, wobey gegenwärtig waren: Karl Molitor, für den abwesenden Präsidenten, v. Lander, Lepp, v. Hennenhofer, Marshal, Köllner, Lamm, Regierungsrath Schwarber, und Clemens, Beisitzende s. g. A. Molitor

Marshal. Lepp. v. Lander. v. Hennenhofer

Clemens

Sitzung vom 5 August 1846.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß gefaßt:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Sebastian Hellen,

33 Jahre alt, gebürtig aus Pirmasens, L.G. Landgerichts Dahn, Kreises Pfalz, zuletzt Dienstmagd bey Christoph Lauer zu Zweibrücken, der Kindsabtreibung beschuldigt;

Nach vernommenen Berichte des Königl. Kreisgerichtsarztes Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1° den von demselben schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Gutachten, also lautend:

„Der Königl. Gerichtsarzt des Kreises Pfalz zu Zweibrücken,

„Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken,

„Eingesehen die Akten gegen Sebastiana Hellen, 33 Jahre „alt, gebürtig zu Pirmasens, im Königl. Landgerichte „Landgerichts Dahn, zuletzt Dienstmagd bey Christoph „Lauer in Zweibrücken, wegen Kindesabtreibung;

„In Erwägung, daß genannte starke Indizien dafür vorliegen, daß Sebastiana Hellen im Monate May l. J. „in der Absicht, ihre Niederkunft vor Ablauf der regelmäßigen Schwangerschaft zu beschleunigen, ein früher „gezeugtes todtes Kind geboren hat, dasselbe sodann in „die Tasche ihres Kleides gesteckt und damit die Stadt „verlassen hat, und daß dasselbe jedenfalls auf „Veranlassung der Entbindung vor Ablauf der regelmäßigen „Schwangerschaft geboren worden ist;

„In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen „bildet, welches nach Art. 317 des Strafgesetzbuches mit „peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;

„Artikel 1. Antrag: die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wolle gegen Sebastiana Hellen wegen „des vorgedachten Verbrechens Anklage verfügen, hiedurch „von der Akten Einsicht nehmen und die Vorstellung der „betreffenden Verhandlungen des Gesetzes verordnen.

„Zweibrücken den 4 August 1846.

Unterzeichnet: „Hilgard, Kreisgerichtsarzt."

2° die von der Anklagekammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 3. August 1846 gegen die Beschuldigte verfügte Einberufungsverordnung, nachstehenden Inhalts:

„Der Königl. Bezirksgerichtshof zu Zweibrücken, und „sammelt in seinem Berathungszimmer am 3 Aug. „1846, wo gegenwärtig waren: Lexis, Präsident, Singles „und Büssler, Richter, Lehmann die Gerichtsschreiber

„ sel nachstehenden Untersuchungsresultate verfasst, und Bednarz
„ Untersuchungsrichter, folgenden Beschluss erlassen:

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Katharina
„ Zeller, von Dimbrunn, beschuldigt: der Leibesfrucht
„ abgetrieben, oder sich abtreiben gelassen zu haben;

„ Nach Ansicht des Antrages der Königl. Bezirksbehörde
„ vom 31 v. M.;

„ Nach Anhörung des von dem Königl. Bezirksarzte
„ Dr. Fischer aufgestellten Gutachtens;

„ In Erwägung, daß hinreichende Indizien gegen die
„ Beschuldigte Katharina Zeller aus Dimbrunn vorliegen,
„ wonach dieselbe im Monate Mai l. J. zwischen dem fünften
„ und sechsten Schwangerschaftsmonate stattgehabte
„ ungiltige Niederkunft mit einem lebensfähigen Knaben
„ und der Geburt gleichbaldige Tödtung männlichen Ge-
„ schlechtes bewirkt hat, daß dieselbe, zufolge
„ Zeugnisses des Bezirksarztes Dr. Fischer, spätestens
„ Ende Mai den Mutterkuchen oder die Nachge-
„ burt abgängig eingetroffen, mit diesem die Leibes-
„ frucht freiwillig ausgestoßen und der Leibesfrucht mehrfache
„ Verletzungen beigebracht worden sind;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen
„ bildet, welches durch Art. 317 des Strafgesetzbuches
„ vorgesehen ist und einen Leibes- und mehrjährigen
„ Kerker nach sich zieht;

„ Aus diesen Gründen

„ Erkennt die Rathskammer des Königl. Bezirksgerichtes,
„ daß gegen die Beschuldigte Katharina Zeller von Dimbrunn
„ gegenwärtig hinreichende Indizien vorliegen, um
„ sie gemäß Art. 133 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
„ die Untersuchung offen und nach einem Verzeichnisse der

„ der Überführung stehen zu den Königl. Geschwor-
„ nen-Gerichtsverhandlungen zu Königl. Appellationsgerichts Fasse
„ gestellt werden sollen, somit weiters geschehen möge,
„ was Rechtens.

„ Verordnet endlich, daß die obgenannte Katharina
„ Zeller, alt: 33 Jahre, gesch: fünf Schuh, fünf Zoll,
„ Haare: braun, Stirne: mittel, Augenbrauen: braun,
„ Augen: grau, Nase: proportionirt, Mund: gesund,
„ Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund,
„ Gesichtsform: oval, Statur: stark; besondere Kenn-
„ zeichen: keine, — gebürtig zu Dimbrunn, Landgerichts
„ Inhaftirung bleibt, gänzlich hiermit bis zum Schlusse der
„ in Strafsachen, wegen obiger Verbrechens mittelst
„ Leibesgefängnisses zugelassen und in Haft genommen
„ zu haben sei, werden, verbleibt der Königl. Appellations-
„ gerichts bestimmen wird.

„ Also gefasst und beschlossen an dem, Monat und
„ Jahr, wie Eingangs genannt.

Unterzeichnet „ Fixis, Singlar, Lüftner, Bednarz.

Nach Lesung der vorstehenden Akten und vorgängiger
Berathung;

In Erwägung, daß die gepflogene Untersuchung ge-
gründete Indizien darbietet, daß die Beschuldigte Katharina
Zeller im Monate Mai 1846 in der Absicht, ihre Niederkunft vor Ablauf der regelmäßigen Schwangerschaftsfrist
herbeizuführen, ein lebensfähiges Kind in ihrer
Gebärmutterhöhle tödtete, oder mit ihrer Einwilligung
tödten ließ, indem die Beschuldigte, durch gewalt-
samen, mit Hinterlassung äußerlich sichtbarer Spuren verbundene Eröffnung vor Ablauf der regelmäßigen Schwangerschaftsfrist geboren hat;

In Erwägung, daß diese Thatsachen gemäß Art.

317 des Strafgesetzbuches ein Verbrechen bildet, und einen bürgerlichen und ehrenrechtlichen Verlust nach sich zieht;

Aus diesen Gründen

beantragt das Königl. Appellationsgericht, das Erkenntniß der abgekürzten Verhandlung gegen die Ehefrau Johann Adam Schlag zu Lautzenhausen gegen Ehefrau Schlag zu Lautzenhausen, und verweist die Sache zum Behufe der Aburtheilung vor die Assise des Pfalzgrafthums Zweybrücken für das Viertel Queichthal d. J.;

Hauptsächlich, das durch die Königl. Staatsbehörde eine Anklage gegen sie veranlaßt und das sie vor der Assisenkammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken wegen Verbrechens der Kindesmordes in offener Sitzung vertheidigt werde;

Hauptsächlich zugleich, das gegenwärtiges Urtheil mit der Anklageakte der Angeklagten zugestellt und ihr Abschrift davon gegeben, dieselben sodann in den vierundzwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken eingebracht werden solle. –

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gefaßt und genehmigt zu Zweybrücken in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am fünften August achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Hallenbüssel, Präsident, Mahler, v. Kender, Hoff, v. Hermann, Walch, Hilgard, Rath protokollirender, und Klemm, Gerichtsschreiber p.

v. Hallenbüssel
J. A. Mahler
Walch
v. Hermann
Klemm

Sitzung vom 11 Sept. 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts für Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweybrücken geführten Untersuchung gegen

Martin Hämmerath,

19 Jahre alt, Wirthler, wohnhaft zu Neunkirchen, im Landcom. Zweibrücken, der Abtreibung seiner Leibesfrucht in einer Gerichtspolizeysache beschuldigt;

Nach vernommenen Bericht des Königl. Staatsprocurators Hamm;

Eingesehen insbesondere

1° den von demselben schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, dahin also lautend:

„Der Königl. General-Staatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der vom Königl. Bezirksgerichte zu Zweybrücken unterm 18 August l. J. erlassenen Liberantsfertigung gegen Martin Hämmerath, Wirthler, in Neunkirchen wohnhaft, der Abtreibung seiner Leibesfrucht in einer Gerichtspolizeysache beschuldigt;

„Nach Einsicht der bekanntlich der Untersuchung abhängigen Verfügung, daß aus der gepflogenen Untersuchung zu ermessen sey, ob der Angeschuldigte in einer Gerichtspolizeysache vorläufig abzuhalten sey, daß nun in der Sitzung des Gerichtspolizeygerichts zu Zweybrücken vom 4 August 1846 zu Gunsten der neuen Verhandlung vorgängig bezüglich gewordenen Akte Namens von Mehlingen in Abwesenheit des Angeschuldigten einer zwischen gedachtem Namens und zwischen Jakob Nimis von Altenbroen am 11 Februar 1846 abgeschlossenen Liberantsakte verfahren, endlich und gegen bestand Abschrift in der Eingangsakte

„ als Entlastungszeuge für die nachstehende Erklärung abgab:
„ „ Mannweib sehen existiren der Handel mit Männer gesagt.
„ „ Das kann ich hier nicht glauben; der Arbeiter am Gaskloß
„ „ gehe ich einmal an gr. Zoole; der am Zollenbaum
„ gr. 75 fl.; der auf der Zinngießer gr. 40 fl., und das
„ Haus gr. 350 fl. — Das macht zusammen 665 fl. nach
„ meiner Rechnung."

„ In Erwägung, daß durch Hauptverhandlung und durch das Protokoll vom 12 Dez. dieses Jahres weggefallen und ausgeschlossen worden sind;

„ Sowohl der Antrag: die Anklagekammer wolle gegen den Beschuldigten Martin Hämmerwald wegen des bezüglichen Verbrechens Anklage erkennen, demselben vor die Assisen verweisen, und die Verfügung einer Anklageakte, als auch die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Förmlichkeiten anordnen;

„ Zweibrücken den 9 Dezember 1846.

Referent: „ Hamm, Notariatsprokurator."

Es hat die vor der Anklagekammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau unterm 18 August 1846 gegen den Beschuldigten erlassene Ladung zu Protokoll vorgelesen;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß unter den obwaltenden Umständen nicht angenommen ist, daß der genannte Martin Hämmerwald absichtlich und gegen besseres Wissen sich der ihm zur Last gelegten falschen Zeugnißaussage schuldig gemacht habe;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der Art. 229 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, hebt der Königl. Appellationsgerichtshof die von der Anklagekammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau unterm 18 August 1846 gegen den Beschuldigten erlassene Ladung auf, und verordnet, daß wegen der fraglichen Anschuldigung keine weiteren Verfolgungen mehr gegen Martin Hämmerwald statt finden sollen; endlich erklärt, daß die Kosten allerseits in Ansehung gehalten werden, jedoch keine weiteren Posten der Kostenfestsetzung beschwert.

Alles geschehen und gemeinschaftlich zu Zweibrücken in der Berathungszimmer der Anklagekammer am elften Dezember achtzehnhundert sechs und vierzig, anwesend: der Präsident, Wolfart, Beisitzer, Hogg, Heintz, Kölsch, Hamm, Notariatsprokurator, und Klemens, Gerichtsschreiber.

J. A. Wolfart

Heintz v. Kindel.

Sitzung vom 11 Dez. 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil gefällt:

Das Gesuch des Herrn Königl. Prokurators gerichtet auf Verfolgung gegen den Bezirk Landauer ergangenen Untersuchung gegen

Jakob Hügenauer.

31 Jahre alt, Schneider, wohnhaft zu Landau, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenem Gesuche des Königl. Prokurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1° Das von genanntem Prokuratore abgegebene, den Untersuchungsakten beigelegenen Urtheil, also lautend:

„ Der Königl. General-Prokurator am Königl.
„ Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, —

„Eingesehen die Akten gegen Jakob Engelmann, 21 Jahre alt, „Handelsmann, in Zweibrücken wohnhaft, wegen Diebstahls;

„In Erwägung, daß genügende Indizien dafür vorliegen, daß Jakob Engelmann am 25 Juli 1846 aus der Behausung des Gastwirthes Carl Gravinus in Zweibrücken mittels Erbrechung der Thüre des Nebenzimmers, wo sich Baumwollblätchen zu sieben Zwanzig mittelst Gebrauch eines falschen Schlüssels gestohlen haben;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen bestimmt „charakterisiren nach Art. 381, No. 2 und 384 des Strafgesetzbuches mit „peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;

„Stellt der Anklage: die Anklagekammer des Königl. Appell. „Gerichtshofes wollen gegen Jakob Engelmann wegen des „obenangeführten Verbrechens Anklage annehmen, Geschworne zur „Aburtheilung anordnen und das Schwurgericht gesetzlicher Zu„sammensetzung geeignet, erwarten.

„Zweibrücken den 3 September 1846.

Unterzeichnet: „Hilgard, Rath-Prokurator."

2° Die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts „zu Zweibrücken unterm 26 August 1846 gegen den Be„schuldigten erlassene Anklage-Verordnung, welche also „lautet:

„Verordnung des L. L. Bezirksgerichts zu Zweibrücken.

„Sitzung der Rathskammer vom 26 August 1846.

„Das L. L. Bezirksgericht, in seiner Raths-Kammersitzung, „wo gegenwärtig waren: Conrad, Untersuchungs-Richter, die „Beisitzer des Tribunals Schmidtburg, Hoffmann, „Christen, Fitz, Ackermann, und Müller, Ersatzmänner, Ge„richtsschreiber,

„Nach Anhörung des von dem Untersuchungs-Richter eingestellten „Berichts in Hinsicht der Untersuchung gegen Jakob Engel„mann von Zweibrücken, der qualifizirten Entwendung eines „Baumwollblätchen zu sieben Zwanzig mittelst Gebrauch „eines falschen Schlüssels beschuldigt,

„Nach genommener Einsicht der Anzeige-Schriften und der „Anklage des Königl. Prokurators,

„Nach Absicht der Art. 133 und 135 des Gesetzbuches über

„das peinliche Verfahren, und

„In Erwägung, daß aus dem Tagebuch der Untersuchung der „Beschuldigte genügend überwiesen ist, am 25 Juli 1846, „des Abends gegen halb acht Uhr, mittelst Gebrauche „eines falschen Schlüssels in einem verschlossenen Hause zum „Nachtheile des Carl Gravinus seine vierte Diebstahl „von 19 Baumwollblätchen verübt, seine in Verbrechen begangen „zu haben, welches Laut des Art. 384 des Strafgesetzbuches „mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;

„In Erwägung, der Verbrechen des Königl. Prokurators „beschuldigten, daß demselben zu willkürlichen wäre im Falle „stehe;

„Aus diesen Gründen

„schließt, daß genügende Anzeichen gegen den Beschuldigten be„züglich des ihm zur Last gelegten Verbrechens vorliegen;

„Jakob Engelmann Ledigen-Standes gegen Jakob Engelmann, „21 Jahre alt, Handelsmann, in Zweibrücken wohnhaft, Gro„ßer: 1 Meter 75 Centimeter, Haare: schwarz, Stirne: niedere, „Augenbrauen: schwarz, Augen: grau, Nase und Mund: „gewöhnlich, Gesicht: gut, Kinn: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: breit, Statur: stark;

„Verfällt der k. Prokurator-Behörde von wegen der übrigen „in der Anklage-Akte, nach Abhandlung der obigen Thatsache, „gegründeten Falles weiteren Verfolgungen anzustellen, — und

„Demgemäß die Absendung sämtlicher Untersuchungsakten „nebst einem Verzeichniß der Beweisstücke an den „k. General-Prokurator des Pfalz.

„Also verfügt zu Sitzungs

Unterz.: „Conrad, Hoffmann, Fitz und Müller."

Nach Lesung der hienach gesetzlichen Akten, Zeugen und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß genügende Indizien bestehen, daß der Beschuldigte Jakob Engelmann am 25 Juli 1846 aus der Behausung des Gastwirthes Carl Gravinus in Zweibrücken mittels Nachtheil nämlichen Baumwollblätchen zu sieben Zwanzig mittelst Gebrauch eines falschen Schlüssels gestohlen haben, — wie Thatsachen

handlung, welche durch die Art. 384 und 387, No. 4 der Strafgesetzbücher ausgeschlossen und mit einer besonderen und schwereren Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

beschließt der Königl. Appellations-Gerichtshof, daß gegen das oben näher bezeichnete Urtheil gegen den Beschuldigten Jakob Jüngmann Klage statt haben und demselben zur Verhandlung und Entscheidung vor die Assisen der Pfalz zu Zweybrücken sein weiteres Geschick zu bestimmen;

Anzuordnen, daß durch die Königl. Staatsprokuratur die Anklageakte gegen ihn ausgefertigt, und daß sie zum nächsten Assisen-Verbrechens-Verhandlungstermine vollzogen werde;

Anzuordnen ferner, daß gegenwärtiger Beschluß samt den Anklageakten dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, demselben aber in der hiezu mit zweyzig Tagen bestimmten Frist zu Handen der Assisen-Gerichtskommission in der Stadt Zweybrücken einzureichen sey.

Also beschlossen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also erkannt und gerichtlich zu Zweybrücken in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am elften September 1846, wo gegenwärtig waren: v. Hundtmühlbühl Präsident, Molitor, v. Reuder, Voß, Heintz, Köster, Hilgard, Prokuratur-Adjunkt, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Hundtmühlbühl

J. A. Molitor

Voß Heintz Köster

Clemens

8.

Sitzung vom 3 November 1846.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Akte vollzogen:

Nach Einsicht der Akte der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweybrücken geführten Untersuchung gegen

Johann Krämer,

15jährigen Sohn der Wittwe von Rudolph Krämer, Ackersmann, wohnhaft zu Contwig, der freywilligen, mit Gewaltthat verübten Tödtung der vierzigjährigen Barbara Lang von da beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Prokurators daselbst;

Eingesehen die besonders

1. den von genanntem Prokurator schriftlich übergebenen Antrag der Untersuchungsakten beygefügten Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Prokurator am Appellations-
„gerichte der Pfalz zu Zweybrücken,

„Nach Einsicht der von dem Königl. Bezirks-Gerichte zu
„Zweybrücken unterm 22 Oktober 1846 erkannten Unter-
„suchungsakten gegen Johann Krämer, 15jährigen Sohn
„der Wittwe von Rudolph Krämer, Ackersmann in
„Contwig, der freywilligen, mit Gewaltthat verübten
„Tödtung der vierzigjährigen Barbara Lang von dort beschuldigt,

„Nach Einsicht der bezüglichen Untersuchungsakten;

„In Erwägung, daß aus der gerichtlichen Untersuchung zu-
„nächst gegen Johann Krämer dahin resultiret, daß dem be-
„schuldigten Sohne Krämer unterm 13 September l. J.
„die Barbara Lang, einzige Tochter des Heinrich Lang
„von Contwig, welche mehrere Monate freywillig
„und mit Gewaltthat zu Grunde gerichtet, daß dieselbe
„an den Folgen der Verwundungen am Sonntag nach

„ Tage gestanden ist;

„ in Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen bildet,
„ welches durch die Art. 295. 296. 297 und 302 des Strafgesetz-
„ buches vorgesehen und mit einer gänzlichen und entehrenden
„ Strafe belegt ist;

„ Hat auf den Antrag des Königl. Prokurators
„ Königl. Appellationsgerichts-Prokurator Antoine
„ Hallay wegen des begangenen Verbrechens Anklage er-
„ hoben, Instruktion zur Aburtheilung vor die Assisen ver-
„ wiesen und die Ernennung der zum Gesetze vorgeschriebenen
„ einfachen Geschworenen angeordnet.

„ Verhandelt den 31 Oktober 1846.

Unterzeichnet: „ Lamm, Staatsprokurator.

Auf die vor der Kammer des Königl. Appellationsgerichts zu
Trier abgehaltene den 22 Oktober 1846 gegen den Gefängnißwärter
Nikolaus Leibrock aus Sommerau, also lautende:

„ Des Königl. Appellationsgerichts zu Trier, versammelt
„ in seiner Rathskammer am 22 Okt. 1846, wo gegenwärtig
„ waren: Heyer, Präsident, Singler, Assessor, die Funktionen
„ des Hofrath abwesenden Königl. Ordnungsrichters ver-
„ sehend, Lellier, Assessor, Lambert, Ordnungsrichter, hat
„ folgende Sitzung gehalten:

„ In der vom Staatsanwalt eingeleiteten Untersuchung gegen
„ Nikolaus Antoine Hallay, Sohn des Wilhelm aus Lambach
„ Antoine Hallay, Schreiner zu Luxheim, des Vergehens allzu
„ starker Haltung beschuldigt;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„ Nach Anhörung des Antrags des Königl. Prokurators
„ vom heutigen Tage, der Art. 295. 296. 297. 302 des Straf-
„ gesetzbuches und der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„ über das gerichtliche Verfahren;

„ Nach Anhörung des Königl. Untersuchungsrichters in
„ seinen Berichten;

„ Nach vorgängiger Berathung und

„ in Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung
„ hinreichende Indizien hervorgehen, daß der Beschuldigte Hallay
„ Antoine Hallay aus Luxheim unterm 13 September l. J. die
„ Tochter Lang aus demselben Orte mittelst mehreren Messerstiche
„ vorsätzlich und mit Vorbedacht zu tödten versucht, daß
„ dieselben an den Letzten diese Verbrechens und eines Mords
„ gestanden ist;

„ In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen bildet,
„ welches durch die Art. 295. 296. 297 und 302 des Strafge-
„ setzbuches vorgesehen und mit einer gänzlichen und entehrenden
„ Strafe belegt ist;

„ Aus diesen Gründen

„ Erklärt der Königl. Appellationsgerichts-Prokurator
„ Angeklagten Nikolaus Antoine Hallay, daß hinreichende Indizien
„ vorhanden sind, daß der Beschuldigte Hallay Antoine Hallay
„ mit Vorbedacht zu tödten versucht hat, und daß diese Thatsache
„ ein Verbrechen des Art. 295. 296. 297 und 302 des Straf-
„ gesetzbuches enthalten;

„ Verordnet ferner, daß in Gemäßheit des Art. 133 u. 134
„ des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren gerichtliche Unter-
„ suchungsakten welche Nikolaus Antoine Hallay an den Königl.
„ Prokurator Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichts-
„ Hofe gesendet werden sollen, damit weiters geschehen
„ möge, was Rechtens.

„ Verordnet ferner, daß der obgenannte Nikolaus Antoine Hallay,
„ alt: 15½ Jahr, groß: 5 Fuß 7 Zoll, braun: Haarhaar,
„ Stirne: niedrig, Augenbrauen: blondhaar, Augen: grau,
„ Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: ohne, Gesichtsform:
„ oval, Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: keine,
„ Sohn des Wilhelm aus Lambach Antoine Hallay, Schreiner
„ zu Luxheim wohnhaft, wegen obigen Verbrechens mittelst
„ Leibesgefahr bedroht angegriffen und in Folgung Gefängniß
„ gebracht werden soll, vermöge des Königl. Appellationsgerichts

bestimmen wird.

„Geschehen und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs.

Unterzeichnet: Hirsch, Englert, Büttner und Ambert."

Nach Lesung der hierauf gehörigen Aktenstücken und stattgefundener Berathung;

In Erwägung, daß genügende Indizien bestehen, daß der Beschuldigte Peter Anton Hallet, Fuhrmann, Bürger der Gemeinde Ste Croix, am 13ten September 1846 in Garbens Lang, einwohnend daselbst, den Heinrich Lang von da, mittelst mehreren Messerstichen feigmüthig und mit Vorbedacht so schwer verwundet haben, daß Letzterer an den Folgen der Wunden und einige Tage darauf gestorben ist; — eine Handlung, welche durch die Art. 295. 296. 297 und 302 des Strafgesetzbuches als Mordversuch vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den oben erwähnten Beschuldigten sogleich mit Vorbehalt weiterer Verfügung gegen den Beschuldigten Peter Anton Hallet Anklage stattfinden und demselben zur Abwartung dieser Anklage der Platz zu Zwangbüchen hier als sicherer Aufenthalt bestimmt;

Anordnend, daß durch die Königl. Staatsbehörde die Anklagsakte gegen ihn verfaßt, und daß sind man ersten Assisen alsdann Verhandlung anberaumt, ihm gegen dieselben rechtlich vollzogen werde;

Verordnend ferners, daß gegenwärtiges Urtheil nebst der Anklagsakte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, demselben gestattet in den nächsten zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung ins Recht stehen

[illegible]

stehen zu Zwangbüchen eingebracht werden solle. —

Alles Lesen in Gemäßheit des Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gethan und gemeinlich zu Zwangbüchen in der Berathungszimmer der Anklagskammer den dritten November achtzehnhundert vierzig und einundzwanzig, wo gegenwärtig waren: M. Hallenbühl, Präsident, von Alexander, Vogt, Hilling, Rätin, Lehmann beim Aufschreiben der Urtheilsmotiven und Marschal, von Herrmann, Rath, Daum, Beisitzer, und Clement, Gerichtsschreiber.

Hallenbühl
Vogt
Hilling
Clement

Sitzung vom 3 Nov. 1846.

Das Königl. Appellationsgericht stehen den Platz zu Zwangbüchen fest in seiner Anklagskammer folgendes Urtheil aufgefunden:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter gegen den Bezirk Heinrichkammer geführten Untersuchung gegen

Franz Jakob Conrad.

29 Jahren alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hauptmühle-Kalchacker, im Kanton Tessel, der fahrlässigen Verwundung des Conrad Hilfiker Tessel im Dienste schuldig;

Nach stattgefundenem Verhör der Königl. Staatsprocurator Hilfiker;

Eingesehen insbesondere

1°) den von Gemeinderath abgegebenen, laut den Untersuchungsakten befindlichen Urtheilsspruch, also lautend:

„ Der Königl. Generals-Staatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken,

„ Eingesehen die Anklageschrift actum gegen Georg Jakob Conradi, 29 Jahre alt, Taglöhner, in Hochspeyerbach-Potzbach, wegen Verwundung eines Constablers im Dienste;

„ In Erwägung, daß, wenn auch feststeht, daß der Constabler Wilhelm Lieth in seiner Eigenschaft und bei Vollziehung am Abende des 22 September 1846 stattgehabten Auftrages den linken Arm gebrochen hat, hinreichende gerichtsärztliche Thatsachen vorliegen, daß dieser Arm, abgesehen davon von dem Constablen gehaltenen Stab, eine Last anderer an demselben verübten Gewaltthätigkeiten aufgeladen ist;

„ In Erwägung ferner, daß dem so wenig bewiesen Thatsachen vorliegen, daß der Constable sich dem Constablen Lieth thätlich widersetzt oder sich in sonst strafbarer Weise gegen denselben vergangen habe;

„ daß die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wollen, mittelst Aufhebung der Entscheidung der Königl. Anklagekammer des Königl. Landgerichts Landau vom 30 Oktober 1846, die Einstellung des Verfahrens gegen Georg Jakob Conradi und dessen polizeiliche Festnahme verfügt war.

„ Zweybrücken den 3 November 1846.

Unterzeichnet: „ Hilgard, Staatsprocurator. "

2° die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Landau unterm 30 Oktober 1846 gegen den Beschuldigten erlassene Entscheidung;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger Berathung, so wie nach Einsicht des Art. 229 Code d'Instr. crim.,

Und indem der Königl. Appellationsgerichts-Rath in den oben eingetragenen Anträgen des Königl. Staatsprocurators

angegebenen Motiven in allen seinen Theilen beitritt, findet er die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Landau unterm 30 Oktober 1846 gegen den Beschuldigten Conradi erlassene Entscheidung rechtlich und begründet, die gegen fraglichen Constablen weiteren Verfolgungen nicht gegen Georg Jakob Conradi einleiten zu lassen; nachdem gegründet, daß derselbe alsbald in Freiheit gesetzt werde, gehemmen keiner rechtmäßigen Ursache der Verhaftung besteht.

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweybrücken in Sitzungszimmer der Anklagekammer am dritten November achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey zugegen waren: H. Schallenbusch, Präsident, H. Brandt, Hoyer, Lilling, Rösch, Landgerichts-Räthe bey Abwesenheit des Herrn Motives mit Bedauern, H. Hermann, Roth, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber.

Schallenbusch
Lilling
Hoyer
Brandt
Clemens

Ausgefertigt zum 4 November 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Jugendlich Pfälzer,

21 Jahre alt, Müllergast, geboren und wohnhaft zu Böchingen, der Verletzung einer Privatperson und der thätlichen Widersetzung desselben, dann zuletzt

qualifizirtes Verbrechen beschuldigt.

Nach vorgenommenem Verhör des Königl. Bezirksgerichtsarztes Hamm;

Eingesehen insbesondere

1) den zum Verhör des Inculpaten Schiffahl übergebenen, den Untersuchungsakten einverleibten Verhaftbefehl, nachstehenden Inhalts:

„Der Königl. Generalprokurator des Appellationsgerichts der Pfalz,

„Nach Einsicht des vom Königl. Bezirksgerichte zu Landau unterm 26 Oktober 1846 wider den Leib- und Lebensakt Verordnung gegen Engelhard Schaffer, 21 Jahre alt, Musikant, geboren und wohnhaft zu Münchweiler, Landau Rheinweiler, Bezirksamts Pirmasens, des deshalb vorgeforderten Erkenntnis Eingang Schaffer, beschuldigt 1. der Tödtung einer schwangeren und der vorsätzlichen Gebärung derselben, 2. der qualifizirten Entwendung eines Leib Pferdes zum Nachtheil des Philipp Heinrich Lehner zu Münchweiler, 3. der Entwendung von einem Paar Pistolenflaggen zum Nachtheil seines Dienstherrn Johannes Lang in Hirschthal; –

„Nach Einsicht der bezüglichen Untersuchungsakten;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung zu nähern starke Anzeichen gegen Inculpaten sich ergeben,

„I. daß der Beschuldigte

„1. einen Verbrechen mittels Leibesfrucht Tödtung gegen Weib verübt hat, daß er in Februar 1845/46 in beabsichtigter Absicht einer vom 30 Juny 1845 schwangeren Ehefrau, als ob sie der Ehebruch mit Georg Schaffer von Münchweiler eine unzüchtige Person, Person von siebenzig Gulden schuldig sey, stoßen hat und sodann mittels dieser falschen Vorstellung, mit der vorgenannten Absicht, die vorgenannte Ehefrau des Georg Schaffer mit den Worten: „Du für siebenzig Gulden" getötet;

„2. von diesem falschen Vorstellungen, wissend, daß dem also sey, Gebrauch gemacht hat, daß er denselben sey verschiedene und insbesondere gemäß im Verhör Gebrauch z. B. bey dem Handelsmann Jungfleisch und Wirth Lehnert in Münchweiler zu dem Zwecken als wäre er gewillt und imstande die noch ausstehende Forderung von siebenzig Gulden gegen Geld und Geldeswerth zu cedieren, und daß er sich auch wirklich als Theil der Cessionssumme bey dem genannten Handelsmann fünf Thaler hat zahlen lassen;

„II. daß derselbe zur Nachtzeit, und zwar in der Nacht vom 30. 31. Januar 1845 aus dem zum bewohnten Hause des Müllers Philipp Heinrich Lehner in Münchweiler gehörenden Stall einen Laib Brod zum Nachtheil des genannten Lehner entwendet hat; und

„III. daß derselbe zu Ende 1845 oder Anfangs 1846, während er als Musikant bey dem Müller Johannes Lang zu Hirschthal in Diensten stand, zum Nachtheile seines damaligen Dienstherrn die Pistolenflaggen von einem Paar Halbstiefel entwendet hat;

„In Erwägung, daß diese Verhandlungen Anhaltspunkte bieten, wie sie, und zwar jene sub No I bezeichneten, durch die Art. 147. 150. 151 und 164 des Strafgesetzbuches, jene sub No II bezeichneten, durch den Art. 386, No. 1 des Strafgesetzbuches, und jene sub No 3 bezeichneten, durch den Art. 386, No. 3 des Strafgesetzbuches vorgesehen und vorgängig sind;

„Sollen der Anklage: die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts hatte gegen den Beschuldigten Engelhard Schaffer wegen der bezeichneten Verbrechen Anklage erkennen, Inculpat sogleich Verhaftung und die Akten vorzusehen und die Einstellung des einschlägigen gesetzlichen Verfahrens anzuordnen.

„Zweybrücken den 3 November 1846.

Merkens.

Aktenzeichen: „ Saum, Bader gerichtsactor."

„ Sey Sie von der Kollschammer des Königl. Landgerichts Zweibrücken gegen den Ludwig Schäfer
„ von Münchweiler unterm 26 Oktober 1826 gegen den Inculpaten
„ erlassene Vorladung, als lautend:

„ Das Königl. Landgericht zu Landau, versammelt in
„ seiner Kollschammer am 26 Oktober 1826, wo zugegen
„ waren: Vollmann, Präsident, Molique, Ostan,
„ Hennige assessor und Vorstand, Faraguin, Aspacher, und
„ Mich, Hallerordentlicher Gerichtsschreiber, hat folgende
„ Vorladung erlassen:

„ Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen Ludwig
„ Schäfer, Müllers, geboren und wohnhaft zu Münchweiler,
„ 1. der Anklageakte eines kaiserlichen Generalprocurators
„ und der rapportlichen Gebrauchs-Verhalten am 5 Februar
„ l. J. bey der Handelsleute Bruning und Comp. in
„ Maikammer

„ 2. der Verhörakte zum Nachtheile des Müllers Philipp
„ Heinrich Lichner zu Münchweiler, wiederholt Einbringens
„ in den zu selben Hofraum gehörigen Keller in der Nacht
„ vom 30 auf den 31 Januar 1825,

„ 3. der Wiederholung seines Verhörs Maria Anna
„ Mündel, Müllers von Leimbruch Schäfers von Münch-
„ weiler, den 29 Januar 1825,

„ 4. einer Schadensverhörakte zum Nachtheil seines Dienst-
„ knechts Johann Lang, Müllers zu Hirschthal, im
„ Verhaftsverhör Inculpaten

„ 5. der Verhörs-Wiederholung zum Nachtheil des Bern-
„ hard Michael Flaky zu Landau erhoben im Monath
„ Februar l. J.,

„ 6. der Verhörung zum Nachtheil des Müllers
„ Mathias Christmann und Jakob Schaguer von Nod-
„ Hermersbach im Jahre 1824,

„ 7. der Landbrain-Untersuchung zum Nachtheil des

„ Leonhard Klein von Münchweiler vom Januar 1825,
„ 8. der Verhörung zum Nachtheil des Inculpaten Karl Silber-
„ nagel von Niederschlettenbach im Jahre 1825,
„ 9. der Verhörung zum Nachtheil des Inculpaten Johann Peter
„ Schmitt von Schlettenbach im Februar 1826,
„ 10. der Vernehmung des Polizey-Dienerd Heinrich von
„ Münchweiler gelegentlich der gegen den Sub 2 u. 3
„ bezeichneten Inculpaten gegen den Ludwig Schäfer
„ Verhaftung,
„ 11. der Zeugenvernehmung von Leimbruch und Einsiedlungen
„ zum Nachtheil des Privats Bauern von Münchweiler
„ im Jahre 1819;
„ 12 der Kassenrevisionsakte zum Nachtheil eines zur
„ Zeit noch Inculpaten
„ bestandigen;

„ Nach Anhörung des Berichterstatters in seinem Vortrage,
„ so wie nach Antrag des Königl. Prokurators des Königl.
„ Vierteljahrsgerichts vom 24 l. M.;

„ I. In Erwägung, daß gegen den Müllers Ludwig Schäfer
„ von Münchweiler aus den Aussagen der Zeugen
„ und dem Geständnisse des Beschuldigten; so wie aus
„ seinem wegen Verstandlosigkeit zu verfassenden Verlassungs-
„ gutachten angaben, daß derselbe im Monath Januar
„ l. J. eines Tags in Kontrolle-Bureau des Land-
„ schaden eine Schädliche Brandgabelzinke, sogenannte
„ Mistgabelzinke, gestohlen, nachdem er sich schon mehrere
„ polizey widrige unredliche Handlungen, indem er zum
„ Einen das zu Einquartierenden zu verschaffen
„ gehabte hatte; daß dann dann Diebe des Kontrolle-
„ gehilfen Johann Schäfer zu Landau sich auf
„ das Verbrechen-Blättchen einen Diebstahl wieder
„ Privatleute hatte mit seinen eigenen Angaben
„ strafbar sich, insoferne Ihnen Zweig Schaafen, Andre-

„ zu Mönchweiler, bekannt, ihm Eingeklagte Pfälzer,
„ für jeden Gulden die Summe von fünfzig Gulden,
„ zahlbar über ein Jahr, vom 30 Juny 1845 an, nebst
„ Zinsen schuldig zu zahlen, und sich zu solcher unter diesem
„ Schuldschein die Unterwerfung mit den Worten beifügten:
„ „ Georg Pfälzer zu für Einhundert fünfzig Gulden! “
„ Der Eingeklagte Pfälzer von diesem falschen Schuldschein
„ keine Kenntniß in der Art wissentlich Gebrauch machen,
„ sich vor Allem dem Abzeichnen Pfälzer Fabian und
„ dem Landmann Mathäus Müller zu Klingnauschen
„ vorzeigten, und unter der Angabe: der Schuldschein
„ rühre von seinem Vetter Georg Pfälzer von Mönch-
„ weiler her, von Mathäus Müller endlich erhalten wollte,
„ jedoch auf die Letztere Vorlegung, sich den ausgestellte
„ Aus Schein der Schuldschein bey der Cassier gestehen
„ müsse, wieder von seinem Vorhaben abstand,
„ sich vor seinem den Schuldschein dem Landmann
„ Jakob Müller zu Lengnau zu Theil als Haftung
„ für vorgeschossene Kost zu Kleidern endlich wollten,
„ worauf Ersterer Jakob Müller ablaugnete;
„ sich endlich den Eingeklagten Schuldschein dem Handels-
„ mann aus Schaffhausen Abraham Baumgarten
„ zu Rekognoszirung vorzeigte, gegen Entrichtung des
„ Letzten seiner Forderung Baar und Übergabe
„ von Cavaliko von gegen Herausgabe des in
„ Entstehungsfalle Schuldscheins von ersterem
„ Ernstig Erhalten endlich, unter dem wiederholten
„ Vorgeben, sein Vetter Georg Pfälzer von Mönch-
„ weiler habe ihm für nach und nach vorgenom-
„ men Summen zur Entlehnung übergeben
„ Mittlerweilen siebenzig Gulden schuldig und habe ihm
„ Lehrer den Schuldschein ausgestellt, sich Eingeklagte
„ Georg Pfälzer von bereits fünf fränkischen Thaler

„ den unterzeichneten Schuldschein bey Dämmerung 1845 Monatlich,
„ den Abscied der Parteien Vorgänge entnehmen;
„ In Erwägung, daß diese Handlung das Verbrechen
„ der Verfälschung einer falschen Privaturkunde und
„ das missbräuchliche Gebrauchen derselben bildet, welche
„ Verbrechen die Art. 147. 150 und 151 des Strafgesetz-
„ buches vorgesehen und mit einer peinlichen und cor-
„ rectionellen Strafe belegt haben;
„ II. In Erwägung ferners, daß aus den Aussagen
„ der als Zeugen vernommenen Schaulen Lehrer und
„ Lehrer Einnehmer Jakob Lauterburg zu Mönchweiler
„ hervorgeht, daß in der Nacht vom 30 auf den 31.
„ Januar 1845 aus dem zu dem bewohnten Hause des
„ den Schaulen Lehrer gehörigen Stalle, an dem der
„ Lehrer Lehrer stand, von der gegenwärtigen Thür vom
„ Innern einer fremde schwärzlichen Farbe Thür entwendet
„ worden sey; daß ein gleiches Verbrechen gegen den früh
„ Samstag zu Mönchweiler wohnenden, damals bey
„ ihnen in Dienst gestandenen und sich mit der
„ Einnehmung ihres Lohnstückes noch befindenden Mäd-
„ chens Eingeklagte Pfälzer stehen; daß Morgens
„ nach dem Einbruche zu Tage gekommen wurde, daß
„ in Thüren sich Gegenstände gefunden wurden, welche
„ gewaltsam diesen gewaltigen Einbruch, wie
„ solche Pfälzer damals gebraucht haben; daß Pfälzer,
„ als man ihn anredete, die Flucht ergriffen
„ und man weiter bey Durchsuchung seines im
„ Hause des Jakob Rink zugehörigen Zimmer
„ Effekten im Besitze des Schuldners Klingnauer
„ Baumwoll eine ganze Rink Tuch und dergleichen
„ Qualität, wie das entwendete, gefunden habe,

„In Erwägung, daß Angeklagter Bäcker gewiß sinnreich
„indicirt erscheint, daß Messzeit nur dem gerade benutzten
„Raum des Hauses, der Angeklagten Zeugen gehörigen Keller der
„fraglichen Zeit dazu verwendet zu haben, — im
„Uebrigen, resultirt Anklage der Art. 386, No. 1 des
„Strafgesetzbuches vorliegend nur mit einer gewissen
„und verschuldeten Strafe belegt ist;

„III. In Erwägung, daß aus den wörtlichen Aussagen
„des Müllers Johann Lange, des Schreiners Schalben, so
„wie des Büchsenmachers Heinrich Claus und des Fischers
„Johann de Vogel, endlich zu Protokoll,
„sich ergeben, daß Angeklagter Bäcker während seiner
„Anwesenheit bei dem Müller Johann Lange, auch des
„Jahres 1845 wie Anfangs des Jahres 1846, bei dem
„Heinrich Claus ein Paar altfallende gute sogenannte
„Rindsschlegen zusammengenommen gehabt, sodann der
„Johann Lange auf Befragen angegeben, er habe die
„Schlegen von einem Bäcker zu Lage sich machen
„lassen, dem Angeklagten de Vogel aber auf dessen
„Befragen die übrig gebliebenen Rindsknochen verkauft
„haben; daß ferner, nachdem Angeklagter bereits
„bei Zeugen des Müllers Lange verlassen, Letzterer
„entdeckt hat, daß ein ihm gehöriges Paar Stiefel
„aus der Kammer, in welcher Angeklagter
„bisher schlief, entwendet worden sey, und daß man
„die abgeschnittenen Reste dieser Stiefel unter
„der Bettstelle von Lange gefunden habe; daß dem
„des Diebstahls verdächtigen Bäcker, in Rücksprache mit seinen
„sonstigen Angaben, die unverdächtigen Erklärung
„entfällt, er habe die verwahrten Lederstücke
„von einem ihm unbekannten Mitknechte zu Lage
„gekauft;

„In Erwägung indeß, daß dem allen diesen Thatsachen
„und Umständen gegenüber belastende Indizien gegen
„Angeklagten Bäcker dahingehen, daß die verwahrten
„Reste zum Nachtheil seines Hausherrn, des Müllers
„Johann Lange entwendet haben, welche Handlung nach
„Art. 386, No. 3 des Strafgesetzbuches mit Verbrechen
„bildet und mit einer peinlichen und entehrenden
„Strafe belegt ist;

„In Erwägung indessen, daß Beklagter sinnreich und Indizien
„beschaffen, daß Angeklagter Bäcker auch dem armen Müller
„Lange um jene Zeit wichtigen Diebstahl, Zeitlich
„entwendet haben;

„IV. In Erwägung, daß dem Angeklagten
„zwar daß gelungte Verbrechen des freiwilligen Rücktritts
„Handlung seines Mittäters behauptend, sich jedoch aus
„dem vorliegenden Anzeigeprotokolle und den wörtlichen
„Angaben des Objekten Angeklagten hervorgehe,
„daß derselbe am 29 Januar 1845 am frühen Morgen
„dem Hause des Geschädigten, gegen Abend in daß
„allnächtliche Behausung gewaltsam einzudringen, mit der
„Absicht, daß Angeklagter seinen Mitknecht Lange,
„daß den Objekt jedoch in der Behausung des Letzteren
„Schlafen Letzteren mit einem schweren Beile am Kopfe
„und anderen gefährlichen, wovon sich überzeugt,
„daß diese Beile, der Geschädigten, sich in Folge eines
„Uebereinkommens zu Hause gefunden und daß eines am
„Kopfe zerschlagen haben; daß der Beklagten Angeklagter
„und dessen ferner Ehefrau Elisabetha Schmitz
„Aussage angeben, daß Geschädigten haben in Folge
„eines Uebereinkommens seiner Ehefrau Elisabetha
„Schmitz wollen, jedoch seinen ihm abwesenden

„Müllers getroffen;

„2. Daß in Ermangelung sonstigen Beweismaterials und eines „Geständnisses der Beschuldigten gegen Letzteren keine „zulänglichen Indizien der Thatsächlichkeit des angeschuldigten „Verbrechens vorhanden sind;

„IV. In Beziehung in Betreff der den Beschuldigten „Jagdhund Pfeifer zur Last gelegten Vergehen

„1. der muthwilligen thierquälerischen Verletzung seines „Müllers Marie Anna Steinbeck, Millionen Pfeifer, „am 29 Januar 1845,

„2. der Verletzung zum Nachtheile des Maurers Christmann „und Jakob Ebinger und Konsorten im Jahre 1845,

„3. der Übertretung der Verletzung zum Nachtheile des Land= „manns Michael Platz zu Langzabern im Jahre 1846,

„4. der Verletzung zum Nachtheile des Polizeidiener Johann „Reinschmitt zu Klingenmünster im Jahre 1846,

„5. der Verletzung zum Nachtheile des Polizeidiener Karl „Hildenmayer zu Klingenmünster im Jahre 1845,

„6. der Landmann=Injurienverletzung zum Nachtheile „des Taglöhners Klein zu Münchweiler im Februar „1845,

„7. der Widersetzung des Polizeidiener Simon Heuser zu Münch= „weiler im Dienste am 31 Januar 1845,

„8. der Injurienverletzung eines Polizeidiener Beamten zum „Nachtheile eines zur Zeit noch Unbekannten,

„9. der Fortschaffung von Leinwand und von Einschleichung „zum Nachtheile des Cyriak Braun zu Münchweiler „im Jahre 1839;

„daß das unter No. 9 vorerwähnte Vergehen von „Jäger und Lohn des Forsts bezüglich Thatsachen

„zugestanden ist, hinsichtlich der übrigen von No. 1 bis 8 „aufgeführten Vergehen es aber gesetzmäßig erscheint, „daß sich das Gericht die Entscheidung hierüber vorbehalte;

„Aus Liegend Gründen

„Erkennt das Königl. Bezirksgericht, daß gegen Jagd= „hund Pfeifer, Metzger zu Münchweiler, Peter Daniel „Maximilian Ludwig Pfeifer, und dessen Bruder Pfeifer, „wie solche dem Gericht vorgestellt, Wilhelm Maria Anna „Steinbeck, gutwillig beigetretene Gerichtsdiener beschlossen

„I. Daß dieselben im Monate Januar 1846 einen „solchen Akt ihrer wirklichen Privatrechtsbefugniß über „siebenzig Gulden zum Verlust des Vehmerechtes

„Georg Pfeifer zu Münchweiler und zu seinen „der Thatsächlichkeit des Thatbestand Anzeigen „Verzeigten Beschuldigten und Angeschuldigten einen Termin „zur Main verabreichlichen Verhandlung vor dem Friedens „Maßgerichte Müllers zu Klingenmünster und vor dem „Landmann Jakob Müller zu Langzabern, so wie „Beide Verzeigten und Theilen der Thatsächlichkeit an den „Handelnden Theilen Vorzeichnis zu Abschreibung Ge= „wenn Fragen gemacht haben; — Verbescheidet, daß die Art. „147. 150. und 151 des Strafgesetzbuches mit einer „gerichtlichen und entsprechenden Strafe belegen;

„II. Daß Jagdhund Pfeifer in der Nacht vom 30 auf „den 31 Januar 1845 zum Nachtheil des Müllers Philipp „Heinrich Kuhn zu Münchweiler aus besten zum „bewohnten Hause gehörigen Keller, aus dem das „Pflugeisen stieß, einen fleischhaltigen Laib Brod „entwendet haben, — Thatsachen, welche der Art. 386, „No. 1 des Strafgesetzbuches als Thatbestand enthält „und mit einer gerichtlichen und entsprechenden Strafe

„ verpfändet, und

„III. die sämtlichen Schulden-Ausgänge des Jahres 1845
„ohne Ausnahme des Jahres 1846 während gemeldter Linie der
„durch den Müller Johann Jaggy zu Hirschthal zum Nachtheil
„gedachter Linie besessenen, der gesammten Müllner Jaggy,
„ein Haus Kapital anerkannt haben; – welche Verschreibung
„laut Urkund Vol. 386, Nro. 3 des Notariatsarchives ausgefer-
„tiget und mit einer gerichtlichen und authentischen Kopie
„beigelegten Verbrennens bildet;

„Wogegen dann, unter Anwendung der Art. 133 u. 134
„des Hypothekengesetzes über die gerichtliche Verfassung, die gerichtliche
„und gegenwärtige Verfassung bezüglicher Akten und
„unter Vorbehalt des in Übereinstimmung stehenden auf den 2.
„Januar-Monats-Termine an Appellationsgerichts-
„des Platz zu Zurzach bekannt gemacht worden sollen;

„Infolge dessen einen Liebesansprüchsbefehl gegen Ingenieur
„Johann, 21 Jahren alt, Müllerknecht, gebürtig und wohnhaft
„zu Mönchwiler, Landes Anwesender, Sohn des Landwirths
„Jakob Ingenieur, Bürgers und Schmieds
„alda und verehelichten Wilhelm Maria Anna Schibel,
„wachsen 5 Fuß 6 Zoll groß, dessen Haaren, braunen
„Kinn, braunen Augenbrauen, blauen Augen, kleiner Nase,
„mittlerem Mund, ovalem Kinn, gesunden braunen Teint,
„ovalem Gesichtsform, gesunden Gesichtsfarbe, und endlich
„Zeugnisse mit seiner besonderen Unterschrift sich; etc.
„und deshalben Bürgerrecht ausgewiesen und in Verhaft
„Erkenntnis verbracht werden soll, welches des Königl.
„Appellationsgerichts bestimmen wird;

„Demzufolge schließlich die Zustellung des Verfassens
„1. bezüglich des dem gemeldten Ingenieur Schäfer
„zur Last gelegten Verbrechens des Ehrgeizigen Bub-
„standes gegen Müllner, der Wittwen von Schindler

„Schaffner,
„2. hinsichtlich der denselben Ingenieur Schäfen ungünstigen
„Aussagen der Bezeichnung von Zeugnissen und von Ein-
„stellungen zum Nachtheil des Eyrich Bauer von Mönch-
„weiler.

„Endlich sich dagegen für den Fall, daß Ingenieur Schäfer
„in Beziehung auf die ihm zur Last gelegten, ob sub I. II
„und III angeschuldigten Verbrechen nicht für schuldig erklärt
„werden sollte, die weitere Entscheidung vorbehält
„der denselben angeschuldigten Vergehen
„1. der unbefugt-willigen hinzugefügten Verletzung seiner
„Mutter, der Wittwen von Schindler Schäfer zu Mönch-
„weiler, am 29 Januar 1845,
„2. der Fortlassung Aussage zum Nachtheil des Zeugnisses
„Michael Platz zu Langgasse im Monate Februar 1846,
„3. der Fortlassung zum Nachtheil des Meisters Schäfermann
„und Jakob Schaffner zu Neu-Forrenwiesthal im Januar 1845,
„4. der Fortlassung zum Nachtheil des Schlosses Johann Rind-
„schmid zu Rheinsberg im Februar 1846,
„5. der Fortlassung zum Nachtheil des Schlosses Karl Silber-
„nagel zu Rheinsperg im Jahre 1845,
„6. der Verschweigen-Zeichnung zum Nachtheil des
„Landwirths Klein zu Mönchweiler im August 1845,
„7. der Verfassung des Polizeidiener-Amtes Zimmer zu
„Mönchweiler im Dienste am 31 Januar 1846;
„8. der Zeichnung einer silbernen Schuhs zum
„Nachtheil eines zur Zeit im Urlaubsamtes.
„Also gefasst und beschlossen zu Landau, wie Ein-
„gangs gemeldet.
Unterzeichnet: „Ackermann, Motique, Paragnin
und Mayr."

Nach Lesung der Anklageschrift und Abfassung
Verhandlung;

In Erwägung, daß die gegen den Angeklagten
Inculpaten Fabricius

I. daß der Schuldigen Angeklagte Thaten

a. eines Verbrechens wider Privateigenthum schuldig
gefunden haben, daß er im Februar 1845/46 in Verbindung mit
einem vom 30 Juny 1825 Fabricius Schuldigen
der unerlaubten Entfernung, als ob sich der Arbeitsmann Georg
Thelen von Mönchrath ein vorgeschossenes Darlehen von
fünfzig Thalern schuldig sey, genommen hat, und demnächst
unter diesem falschen Vorgeben, mit der gleichen Absicht,
die wahrgenommene Unkenntniß des Georg Thelen mit
den Worten: "Ich für fünfzig Thalern" getäuscht;

b. von diesem falschen Vorgeben, einen Darlehn, daß
er damals gemacht haben und selbstständig zurückzahlen
könne, Gebrauch gemacht haben, daß der Angeklagte
im Monate Februar 1846 bey den Handelsleuten Hoegen
und Wellenstein in Odenkirchen zu den Preisen als
sie damals gestanden waren, um die ihm vorgestreckte Summe
von fünfzig Thalern gegen Gold und Silber umsetzen zu
können, und daß er sich auf solche als Theil
des Einkaufgeldes bey den genannten Handelsleuten
seine Forderung anrechnen ließ;

II daß derselbe zur Raubzeit, und zwar in der
Nacht vom 30 auf den 31 Januar 1845, aus dem zum be-
wohnten Hause des Müllers Philipp Heinrich Hüsgen
in Mönchrath gehörenden Stalle einen daselbst
zum Nachtheil des Eigenthümers Hüsgen gestohlen haben;

In Erwägung, daß diese verbrecherischen Thatsachen
handlungen durch die Akt. 149. 150. 151. 164. 166, Nr. I des

Strafgesetzbuches angemessen sind und einer körperlichen
und entehrenden Strafe nach sich ziehen;

In Erwägung, daß Angesichts des dem Angeklagten
Fabricius zustehenden mildernden Umstandes der Minder-
jährigkeit desselben zur Zeit der Verübung der That,
und Rücksicht die vorhandenen Entschuldigungs-
und Strafgründe nicht genügen
um auf diesen die Anklagen des Gesetzes,

Aus diesen Gründen

mittelst Verwerfung der Entscheidung des Vertheidigungsrathes,
so weit sie mit der Königl. Appellationsgerichts, daß in Betreff
des dem Angeklagten Fabricius zur Last gelegten Diebstahls
zum Nachtheil des Georg Thelen die Anklage
gegen ihn nicht zu einer Bestrafung geführt
haben;

Erkennt indessen, daß derselbe der oben unter Nr. I a. b.
und Nr. II näher bezeichneten Verbrechen gegen das
Eigenthum Anklage gestellt haben, nur
überwiesen sey deßhalb von der Akte des Falz zu
Zuchthausstrafe für die Zeit von Einem Jahr 6 M., zu
Schaden, gesetzlichen Kostenersatz gemäß, abgesehen mit
zu verurtheilen;

Demnächst, daß durch die Königl. Gerichtsbehörde die
Anklageakte gegen ihn cassirt und daß die von der
Polizei verfügte Entlassung aus der Haft, mit der ihm
aufgegebenen Modification, aufzuheben wäre;

Demnächst ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und
die Anklageakte dem Angeklagten gegenfalls durch den
Assessor Braun gegeben, daselbst zu den Akten
und gegenwärtige Verhandlung in
das Archiv zu Zuchthausstrafe eingetragen
werden soll. —

Akten liegen im Gemäßheit der Art. 229. 231. 233. 241. 242 u. 243 des Gesetzbuches über Strafverfahren.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Zweibrücken in dem Berathungszimmer der Anklagekammer am Vierzehnten November achtzehnhundert sechs und vierzig, wo gegenwärtig waren: v. Grollenhund, Präsident, v. Closen, Jaeger, Lilling, Röller, Lehnert, beigeordnet der Kammer, Molitor aus Mayschoß, von Heimann, Graf, Simon, Rechtsanwalten, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Grollenhund
Lilling
Graf
Clemens

Sitzung vom 7 Nov. 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Anklage erlassen.

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Edenkoben geführten Untersuchung gegen

Mayer Levi,

24 Jahre alt, gebürtig aus Edenkoben, im Königreich Württemberg, zuletzt Handlungs-Commis bey Herrn Hermann Abraham Israel zu Edenkoben, der gänzlich verhaftet ist;

Nach angehörtem Vortrag des Königl. Rechtsanwalts Hilgard;

Eingesehen insbesondere

die von dem beigeordneten Rechtsanwalt schriftlich abgegebene Note, die Untersuchungsakten betreffend, den beigefügten Antrag, also lautend:

„Der Königl. Generalprokurator, Rechtsanwalten am Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken,

„hat eingesehen die Akten gegen Mayer Levi, 24 Jahre alt, „gebürtig aus Edenkoben, im Königreich Württemberg, „zuletzt Handlungs-Commis in Edenkoben, wegen Diebstahl;

„In Erwägung, daß genannter Mayer Levi in der Voruntersuchung „klagen, daß Mayer Levi sich in der Gefängnißanstalt zu „des Königl. Bezirksgerichts zu Edenkoben unter 31 Okt. 1846 „unter begründeten und gerechtfertigten Vorwänden krankheit gehabt;

„daß diesem Verhalten durch Art. 386, No. 3 des Strafgesetzbuches vorgesehen wird mit gänzlicher und unbedingter „Haft angedroht ist;

„stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wolle gegen genannten Mayer Levi wegen „dieses Verbrechens Anklage erkennen, derselben zur die „Akten verweisen und die Zustellung des betreffenden „Urtheilspruches des Gesetzes anordnen.

„Zweibrücken den 7 Nov. 1846.

Unterzeichnet: „Hilgard, Rechtsanwalt."

Ist sie von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Edenkoben unterm 31 Oktober 1846 gegen den Inculpaten nebst dem Briefe der Anklageverfügung, welche also lautet:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Edenkoben hat in seiner „Rathskammersitzung vom 31 Oktober 1846, wo gegenwärtig waren: „Hilgard, Präsident, Boyé, Diehm, Schumann, Untersuchungs-„richter, und Stallen, Hülfsgerichtsschreiber, folgende Verfügung erlassen:

„Nach vernommenem Vortrag des Königl. Untersuchungs-„richters in der Untersuchung gegen 1. Mayer Levi aus „Edenkoben, Obergerichts Speyer, im Königreich Württemberg, „zuletzt Handlungs-Commis bey den Eheleuten „Abraham Israel zu Edenkoben, 2. Hirsch Levi, Letzterer „zu Landau, beyde Israeliten;

„Laut der Untersuchung nachbezeichneten Thatsachen und

„braunen Halbseide zum Nähfüttern und aus dem Lager der gemeinschaftlichen Kaufmanns Alexander Pfeil zu Frankenthal während der Jahre 1846 und laufenden bestätigt, als: 1. ein Rest von gestreiftem Cattun von drey Ellen, 2. ein und dreyßig Ellen weiße Bänder, 3. drey weiße Baumwollzeugen zum Futter, 4. drey weiße leinene Taschentücher, 5. zehn Ellen roth und grün carrirten Zeug, 6. zehn Ellen weißen Callico, 7. zwey Ellen schwarzen Cattun, 8. einen gestreiften Schleier von Seide, 9. drey farbigen Taschentücher, 10. einen weißen leinenen Taschentücher, 11. einen Ellen carrirten Zeug, 12. ein Paar französische Glacé-Handschuhe, 13. drey Ellen weißen Tüll, 14. zwey farbigen Halstücher von Wolle mit Seiden Cord, 15. ein schwarzseidenes Halstuch, 16. acht Ellen carrirten Baumwollzeug, 17. einen Ellen schwarzen Seiden-Bänder, 18. drey Ellen weißen Tüll, 19. drey Ellen halbfarbigen Besatzband, 20. ein Ellen gestreiften Zeug zu einem Schürzen, 21. zwey farbige carrirten Cacanet-Tücher, 22. fünf Ellen schwarz Mousselin, 23. ein weiße Zeug-Schürzen, 24. zwey Ellen weißen Mousselin, 25. acht Ellen schwarzen Atlas, 26. drey schwarze Tücher, 27. ein schwarzseidenes Halstuch, 28. ein farbigseidenes Halstuch, 29. drey Tücher farbiger Band, 30. zwey Tücher schwarze Seiden-Spitzen, 31. neun Ellen satin de chine, 32. fünf Ellen weißen gestickten Mull;–

„sodann alle diese Gegenstände: sämmtlich passe und „dreißig Gulden neun und zwanzig Kreutzer;–

„33. braune Hals-Binden und einzig Gulden.–

„Nach Einsicht des Antrags des Königl. Landcommissärs vom 29 „Oktober abhin,

„Nach stattgehabter Verhandlung;

„In Erwägung, daß durch die gepflogenen Untersuchungen „gegen den Beschuldigten Mayer Levi hinlängliche Beweise „erhoben sind, daß derselbe mit dem Laden seiner „Heimgall, des Landmanns Abraham Pfeil zu Frankenthal „verbunden

„zum Theile des Pfeilen im laufenden Jahre und früher die „verschiedenen schweren und leichten Fälle im Betrage von „fünf und zwanzig Gulden und zwey und zwanzig Gulden „gewerbsmäßig unternommen habe; daß der Beschuldigte überdieß „auch geständig ist;

„In Erwägung, daß diese Thatsachungen die Vermuthung „einer Verbrechens an sich tragen, wovon in dem Art. 386. No. 3 „des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer Zuchthaus- und „entehrenden Strafe bedroht sind;

„In Erwägung ferners, daß auf den Beschuldigten Hirsch „Levi wegen strafbaren Einverstehens in diesem Verbrechen „durch Anklageverfügung seinerzeit Haftbefehl gegen und „Verweisung des unterwandelten Gegenstandes in seinem „Heimfall genehmigt worden ist, die vorgetragene Heimkehr „besonders allein gewisse durch Untersuchung nicht hoffe gegen „denselben eingestellten ist;

„Nach Einsicht des Art. 133 u. 134 des Strafgesetzbuches „über das peinliche Verfahren;

„Aus diesen Gründen

„Verordnet das Königl. Landgericht, in seiner Rathskammer nehmend, die Einstellung des gegen den Beschuldigten Hirsch Levi Liebhaber eingeleiteten Verfahrens,

„Und erklärt, daß genannte Indizien bezüglich des „dem Beschuldigten Mayer Levi zu Last gelegten Verbrechens „des gewerbsmäßigen Einverständnisses abzuhandelnden Sachen „und Gelder zum Nachtheile und aus dem Laden seines „Heimgall, des Landmanns Abraham Pfeil zu Frankenthal „verübten.

„Verordnet ferners, daß sämmtliche, auf gegenwärtige „Untersuchung bezügliche Akten, nebst einem Verzeichniß „der Aberkennungs-Stücke, mit gegenwärtiger Verfügung „an den Königl. General-Staats-Prokurator am Königl. „Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken „eingesendet werden sollen.

„Alexander Isaacson, des Königl. Preuß. Ober-Amts-Vorsteher Abel, gebürtig
„zu Frankenthal, Ehemann der Esther Isaac Schuckenberg,
„zuletzt handelnd: Jammit bey dem Tuchmann Abraham
„Israel zu Frankenthal, fünf Fuß fünf Zoll groß, haben
„und Augenbrauen: schwarz, Nasen: mahr, Augen: grau,
„Mund: mittelmäßig, Zähne: mittelmäßig, Kinn: rund,
„Kinn: länglich, Gesichtsfarbe: länglich, Gesichtsfarben: gesund,
„Besondere: klein, ohne besondere Zeichnungen, hinreichend
„eingeschrieben und in das hiesige Polizey-Register eingetragen
„worden sey, weshalb das Königl. Appellationsgericht bestimmen
„wird.

„Also geschehen und beschlossen in der Rathskammer-
„Sitzung des Königl. Tribunals erster Instanz zu Frankenthal am
„Eingangs bemerkten Tage.

Unterzeichnet: „Hilgard, Boyé, Ebermann, Schiller."

Nach Lesung der verlesenen Akten und stattgehabter
Berathung;

In Erwägung, daß die gesetzliche Abkürzungsfrist genügend
scheint, daß der Beschuldigte Mayer
Israel in Jahr 1816 aus seinem Laden mit
zum Verkaufen feiner Tuchwaaren, des Tuchmanns
Abraham Israel zu Frankenthal, einhundert und vierzig
Gulden baares Geld und nachbenannte Waaren, als:

1. einen Rock von gestreiftem Tuch von drey Ellen,
2. vier und siebzig Ellen weiße Litzen,
3. drey weiße Handschuhe von Wolle,
4. drey weiße leinene Halstücher,
5. zehn Ellen weiß und grün carrirten Leinen,
6. zehn Ellen weißen Battist,
7. zwey Ellen schwarzen Tuches,
8. vier gestreifte Westen von Zeug,
9. drey farbige Halstücher,
10. vier weiße leinene Halstücher,
11. vier Ellen carrirten Leinen,
12. ein Paar schwarze Flacé-Handschuhe,
13. drey Ellen weißen Tüll,
14. zwey Paar farbige Halsbinden,
15. ein schwarz seidenes Halstuch,
16. acht Ellen carrirten Baumwollenzeug,
17. vier Ellen schwarzen Hutaufschlag,
18. drey Ellen weißen Tüll,
19. drey Ellen farbigen Hutaufschlag,
20. vier Ellen gestreiften Siguet zu einer Weste,
21. zwey Paar carrirte Chaconet-Hüte,
22. fünf Ellen Schalle-Mousselin,
23. einen weißen Siguet-Westen,
24. zwey Ellen weißes Schleierzeug,
25. acht Ellen schwarzen Atlas,
26. drey schwarze Hüte,
27. ein schwarz seidenes Halstuch,
28. ein farbiges seidenes Halstuch,
29. drey Paar farbige Hosenträger,
30. zwey Paar schwarze Hutaufschläge,
31. neun Ellen Satin de chine,
32. fünf Ellen weißen gestickten Moll

im Werth von einhundert sechs und dreißig Gulden 30 Kreuzer
gestohlen haben;

In Erwägung, daß diese Handlungen in den
Art. 386, № 3 des Strafgesetzbuches für als Verbrechen
vorgesehen findet, und einzig richtige und entsprechende
Strafe nach sich ziehet;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß wegen
der oben näher bezeichneten Verbrechens gegen den
Beschuldigten Mayer Israel Urtheil Recht sprechen, und

Sitzung vom 28ten Dezember 1846.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Jacob Kahn,

31 Jahre alt, Schneidergeselle in Pirmasens, wohnhaft, der Brandstiftung beschuldigt.

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprokurators Hilgard;

Eingehend insbesondere

1. den von demselben schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, also lautend:

„Der k. General-Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz,

„Eingehen die Untersuchungsakten gegen Jakob Kahn, 31 Jahre alt, Schneidergeselle, in Pirmasens wohnhaft, wegen gewerbsmäßiger Brandstiftung;

„In Erwägung, daß gegen einigen Verdacht vorliegt, daß das Verbrechen von Jakob Kahn absichtlich in Brand gesteckt worden sey, daß aber die gegebe-
„nen Untersuchungsakten gegen diesen Beschuldigten keine solche Indizien geliefert hat, welche dessen Verweisung vor die Geschworenen rechtfertigen können;

„Stellt der Antrag, die Anklagekammer des königl. „Appellationsgerichts wolle unter Aufhebung des

gegenwärtigen Verfahrens den Angeklagten Jakob Kahn von der Anklage der gewerbsmäßigen Brandstiftung, eventuell der Brandstiftung, begangen in den Nächten vom 23. auf den 24. und vom 24. auf den 25. Juli d. J. zu Pirmasens, in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches außer Verfolgung setzen;

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken in der Rathskammer, gegenwärtig der Anklagekammer-Präsident Regierungs-Direktor Ritter von Hallberger, und die Räthe: v. Schnaubenheil, Gudenus, Molitor, v. Asbeck, Sitting, Heintz, Pistor, die beiden Letzteren in Vertretung der Räthe Popp, von Heereman und Krauter, — Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber.

Hallberger

v. Schnaubenheil

Gudenus

J. A. Molitor

Heintz

Sitting

Clemens

„Rathskammer beschließt das k. Bezirksgericht in
„Zweibrücken vom 17ten Dezember 1846 die Einstellung
„des Verfahrens gegen Jakob Kahn und dessen Kosten-
„ins Urtheilserkenntniß verweisen.

„Zweibrücken den 27ten Dezember 1846.

Unterzeichnet: „Hilgard, Assessor."

2. die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 17ten l. M. gegen den Angeschuldigten verfügte Einstellungsverordnung;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gehabter Berathung;

In Erwägung, daß keine genügende Anzeigen bestehen, daß der genannte Jakob Kahn sich der ihm zur Last gelegten freiwilligen Brandstiftung (Kuhscheune) schuldig gemacht habe,

Aus diesen Gründen

mittelst Aufhebung der obenerwähnten Einstellungsverordnung und in Anwendung des Art. 229 des Gesetzbuchs über die peinliche Verfahrensart, erklärt das k. Appellationsgericht, daß gegen das vorliegende Verfahren keine weiteren Verfolgungen mehr gegen Jakob Kahn stattfinden sollen, und verordnet Ferner, daß derselbe alsbald in Freiheit gesetzt werde, sofern keine andere Ursache der Haftsfortsetzung besteht.

Also gesprochen und gerathen zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer

vom Rath und Donnerstag den Dezember achtzehnhundert sechsundvierzig, wobei gegenwärtig waren: d. Schnellenbühel, Präsident, v. Roeder, Lepp, Keller, Krieg, Rathsherren in Abwesenheit des Herrn Advokat Molitor und v. Koermann, Merckel, Katz, Hilgard, Assessor und Stuhlschreiber und Faber, Obergerichtsschreiber.

Merckel Hilgard Schellenbühel

Katz Faber

Sitzung vom 28ten Dezember 1846.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Ludwig Eitel,

19 Jahre alt, Steinhauergesellen aus Germersheim, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach mannigfaltigen Verfügungen des k. Staatsprokurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1. den von demselben schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, also lautend:

„der k. General-Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,

„Eingesehen die Akten gegen Ludwig Eitel, 19 Jahre alt, Steinhauergesellen in Germersheim wohnhaft, wegen „qualifizirten Diebstahls;

„In Erwägung, daß Inculpat Strecka Judicium
„dahin motiviren, daß Ludwig Eitel in der Nacht vom
„27ten auf den 28ten Oktober 1846 mittelst Einsteigens
„und Einbruchs in das Wohnhaus des Wirthes Philipp
„Heinrich Lentz, das Alten, in Trunkoben, zu dessen
„Nachtheil eine Geldsumme von wenigstens fünfzig und
„sechszig Gulden, einen Rock, ein Halstuch, ein Paar Hosen,
„eine Weste und einen Liter rothen Wein gestohlen
„habe;

„In Erwägung, daß diese Thatsache ein Mord,
„begangen bei Nacht, welcher durch die Art. 381 No 4, 384,
„386 No 1 des Strafgesetzbuchs mit peinlicher und mit
„schwerer Strafe belegt ist;

„Stellt der Antrag, die Anklagekammer des k.
„Appellationsgerichts wolle gegen Ludwig Eitel,
„19 Jahre alt, Tünchergeselle und Hausknecht, wegen
„des obgenannten schwerbrechens Anklage verkünden,
„demselben vor die Assisen verweisen, und den Instruc-
„tionsrichter gehörig anweisen.

„Trierbrücken den 22ten Dezember 1846.

Unterzeichnet: „Kilgard, Vicestadtprokurator."

2. die von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts
zu Trunkoben am 11ten l. M. gegen den Angeklagten er-
lassene Contumazialordonnanz, folgenden Inhalts:

„Das k. Bezirksgericht zu Trunkoben, versammelt in
„seiner Rathskammer am 11ten Dezember 1846, in Anwendung
„der Art. 127 der peinlichen Prozeßordnung, wo Unterzeichnete
„waren: Dietsch, Richter, für den verhinderten Präsidenten,
„Culmann, Richter, Molique, Untersuchungsrichter und
„Lehmann, und Muth, stellvertretender Gerichtsschreiber,
„hat folgende Ordonnanz erlassen:

„Auf Ansicht der Untersuchungsakten gegen Ludwig
„Eitel, Tünchergeselle und Hausknecht, der gesetzlichen
„Diebstahls mittelst Einsteigens in das bewohnte Haus
„des Wirthes und Schutzvogt Philipp Heinrich Lentz der
„Alten zu Trunkoben in der Nacht vom 27ten auf den
„28ten Oktober 1846 und mittelst Durchbrechung eines
„Fensters im Innern des gedachten Hauses beschuldigt;

„Auf Anhörung des Prokurators in seinen Anträgen,
„Fassung nach Ansicht der Art. 379, 381 No 4, 384 und
„386 No 1 des Strafgesetzbuchs und der Art. 133 und
„134 des Strafprozeßgesetzbuchs;

„In Erwägung, daß, wie aus den mündlichen Erklärungen
„der Ehefrau Lentz, sowie Befund und ihrer Aussage her-
„vorgeht, dieselben am 28ten Oktober 1846 in der Früh
„um halb sechs Uhr entdeckten, daß die Thüren des Wirths,
„Zimmers, das Kaltenhaus und das Kellerloch in ihrem
„Wohnhause offenstehend, im Zimmer verschiedene Kleider
„in noch bekannter Unordentlichkeit, ein Fensterkreuz und
„ein Gelbergeschenglas mit vollem Stein, die Schlüssel
„des Kuhstalls verschwunden und der Heuboden, so wie der
„Haltzgang offen sich befanden; daß auch vom Hausboden

" und noch dem Kaltwasserhause ein ein Meter hohes
" und 32 Centimeter breites Loch durch die 18 Centimeter
" dicken Schmiedwand zu brechen, die nach dem Hofe zu gehende
" Kaltwasserthüre von innen zu öffnen, und dem Wend-
" schmenke in der Küche des gemeinschaftlichen im Gemeinschaftlichen
" Schlafzimmer aufbewahrte Geld, im Betrage von
" 29 bis 30 Thalern, und bestehend in drei Zwanzigthalern,
" drei kleinen Thalern, zwei Goldstücken, einem
" Fünfundzwanzigfrankenstücke, einem Fünfzehnfrankenstücke, einem
" Zwölffrankenstücke und 11 Fr. in Fünf- und Zweifrankenstücken,
" sodann ein halb Pfund gewalzenen Taback und einen Pfeifen-
" im Wirthszimmer und dem Eckschranke 11 bis 5 Flaschen
" und aus der Kasse der Kasse 20 Ngr. in Münze und
" wurden, während der vorhergehenden Abend-
" um halb 10 Uhr nach Hause zurückkehrte, die Thüren
" geschlossen, von innen Niemand nicht zu entdecken
" und die Lichter ausgelöscht worden waren;

" daß die erhaltene Leiter, welche die Stallthüre
" und alle Fenster nach geschlossen standen, und dem
" Inhalte der Localitäten und der vorgefundenen
" nicht mehr von ihrer Stelle lag: daß ähnlichen Stalle
" befindlichen Scheune stand, und der Abtritt und Pferde-
" der Einbruch, sowie auch dem Umstande, daß die
" Kleidungsstücke in der vorhergehenden Nacht schon von
" 11 Uhr an Licht im Wirthszimmer gebrannt haben,
" schließen, daß der Thäter in der Nacht vom Abtritte
" Hofe und der Scheune auch durch eine nicht geschlossene

" Luftöffnung nach dem 1 Meter 17 Centimeter über dem
" dasigen Boden befindlichen Scheunboden einzusteigen,
" die Scheune auf der Stelle zwischen der Kaltwas-
" und der Stallwand hinzu nach dem Kaltwasserhause durch-
" gedrungen und in derselben hinaufgestiegen sey; —
" von da sich in die Küche und das Wirthszimmer da-
" gaben, mit mitgebrachtem Lichte auch das im Zimmer
" liegenden Geldes der Kasse 20 Ngr. in Münze und
" den Schlüssel des Kücheneinbruchschrankes genommen, den
" Schrank geöffnet, auch denselben das Geld, die Pfeife
" und die Lichter entwendet, aber dabei liegende Uhr,
" gewaltsam genommen habe: im Zimmer mitgenommen,
" den Abendsegen noch auf dem Eckschranke im
" Zimmer stehenden, theilweise mit weißem Wein
" gefüllten Weinflasche von dem Schranke im Keller
" mit vollem Wein gefüllt, von demselben getrunken,
" dazu die Lichter und die im Eckschranke vorge-
" fundenen Schnaps genommen und sich dann durch die nach
" dem Hofe gehende Kaltwasserthüre aus dem
" Hause entfernt, aber Licht im Zimmer neben dem
" von gebrannt habe; — daß auch nur ein mit der Ein-
" richtung und Oertlichkeit des Hauses genau Be-
" kannter den Diebstahl ausgeführt haben;

" In Erwägung, daß insbesondere der Akten schon
" nach mehrfachen gegen verschiedene Umstände den
" Hausknechtgehilfen Ludwig Leitel aus Hennersdorf der gegen-
" wärtige Diebstahl verdächtig machten, namentlich sein

„Bekanntschaft im Hause des Lintz, wo er im wesentlichen
„von Sommer einige Wochen lang Kost und Wohnung ge-
„habt, seine Arbeiten gleich nach dem Holzdiebstahle,
„sein Abwesenheit, einen plötzlichen Steinkohlen-Vorfallen auf
„mehrere Tage Gehilfen zu halten, sein Zurückbringen der Ar-
„beiten, sein Lebhaftes und Zittern, wenn von Diebstahle
„die Sprache war, die inzwischen mehrere gemachten,
„ihm zur Last gelegten Verdachts-Aeußerungen, seine
„Flucht-Hilfe des Abends bei Mainhardt und endlich
„seine kundgegebene Absicht, sich von Edenkoben zu ent-
„fernen;

„daß Ludwig Eitel verdächtig war dem Polizeikommissär
„zu Rede gestellt, den Diebstahl nochmalig zu leugnen,
„dann aber, nachdem man bei ihm 22 Fl. 8 Xr. ganz in denselben
„Geldsorten, wie sie dem Philipp Heinrich Lintz entwendeten,
„gefunden, den Diebstahl nicht weiter in Abrede gestellt,
„sondern vor dem Polizeikommissär Voelker und dem
„Polizeidiener Kayser zu Edenkoben, wovon in seinen
„früheren Aussagen eingestanden hat: daß er am 27ten
„Oktober abhin Nachts um halb 11 Uhr allein und ohne
„Mitgehilfen durch den Hof und die Scheune des Lintz auf
„dessen Scheunboden einzusteigen, dort die daselbst auf
„dem Kalkofenhause aufgehobene Leiter in denselben
„hineinzustellen, von da in die Küche und in das Wohn-
„zimmer hineinzusteigen, die Lampe mit dem Licht der
„Küche angezündet, mit dem Licht der
„Küche das vorher genommene Schlüssel des Schreibschrank
„in das Zimmer geöffnet, den darin befindlichen Geld im

„Betrage von 25 Fl. und zwei blechernen Schnupftücher sowie
„20 Xr. und das Schürze im Zimmer entwendet, die gleich-
„falls im Schranke vorgefundene Cultur und eine Weste
„genommen und wovon mit der im Erdgeschosse des
„Wohnzimmers gefundenen 4 Flaschen vorgezehrt, und dann
„den Sack und einen Korb in Keller in die Vorrathskammer
„hinaufgetragen, worin Mehl gethan und, nach einem Aufent-
„halte von einer Stund im Lintz'schen Hause, sich durch die
„von innen geschlossene Kellerausgangsthüre wieder auf den
„Hausflur entfernt, das Licht aber im Wohnzimmer brennen
„gelassen habe;

„In Erwägung, daß nach diesen mit den Umständen
„und Thatumständen übereinstimmenden Geständnisse
„Ludwig Eitel hinreichend indicirt erscheint, in der Nacht
„vom 27ten auf den 28ten Oktober 1846 mittelst Einsteigens
„und Einbruchs in das verschlossene Haus des Philipp
„Heinrich Lintz des Alten zu Edenkoben
„zu dessen Nachtheil eine Geldsumme von 29 bis 30 Fl.,
„eine Uhr, ein Paar Schnupftücher, 1 Flasche und einen
„Liter Wein theils entwendet zu haben, – eine Verbrechen,
„enthalten die Artikel 381 No. 4, 384 und 386 No. 1 des
„Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer peinlichen und
„entehrenden Strafe belegt sind;

Aus diesen Gründen

„erkennt das k. Bezirksgericht, daß gegen Ludwig Eitel,
„19 Jahre alt, Steinhauergehilfe, geboren und wohnhaft zu
„Hainfeld, Sohn von Adam Eitel, Maurer allda, zuständig

" Indem bestehen, dass derselbe in der Nacht vom 27ten
" auf den 28ten Oktober 1846 mittelst Einsteigens und
" Einbruchs in den bewohnten Stall des Wirths und Ackers
" Philipp Heinrich Lintz des Aelteren zu Frankenholz, zu
" dessen Nachtheil eine Geldsumme von 29 bis 30 Fl., ein
" Gewehr, ein Hals Schnur Perlen, 4 Messer und einen
" Sitre rothen Stein zu stehlen Gelegenheit gesucht,
" welche That in Verbindung mit dem Verbrechen
" des Brandstiftungsversuchs begangen worden sein soll;

" Inwieweit demnach unter Anwendung der Art. 133 und
" 134 des Strafgesetzbuchs über den Vorerwähnten, dass
" sämtliche auf gegenwärtige Untersuchung sich be-
" ziehende Verhandlungen nebst einem Verzeichniss der
" Untersuchungsakten an den kk. Herrn Generals-
" Prokurator zur Appellationsbehörde für die
" Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden sollen;

" welcher Person eine Liebhaberschaftsverordnung gegen
" Ludwig Eitel, 19 Jahre alt, Bauersmannssohn, geboren
" und wohnhaft zu Heimkand, sohn des selbe wohnenden
" Bauers Adam Eitel, welcher Person 5 Fuss 10 Zoll
" 8 Linien gross ist, braune Haare, niedere Stirne,
" braune Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase,
" kleinen Mund, rundes Kinn, kleinen Bart, länglichte
" Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, gewöhnlichen
" Körperbau, und keine besonderen Kennzeichen hat, –

" ergangen dasselbe Königreichs angewiesen und in Betreff
" Entschädigung Anerkenntniss werden soll, welcher der Königl.
" Appellationsgerichts bestimmen wird.

" Also geschehen zu Landau wie Eingangs genannt.

Unterzeichnet: " Dietsch, Culmann, Kollegen und Mühl-
Nach Lesung der Untersuchungsakten und Verhandlung
Erwägung;

In Erwägung, dass hinreichende Indicien vorliegen, dass
der Angeschuldigte Ludwig Eitel in der Nacht vom 27ten auf
den 28ten Oktober 1846 mittelst Einsteigens und Ein-
bruchs in den Wohnstall des Wirths Philipp Heinrich
Lintz, des Aelteren, in Frankenholz, zu dessen Nachtheil eine
Geldsumme von einigen und fünfzig und zwanzig Gulden,
ein Gewehr, ein Hals Schnur Perlen, vier Messer und
einen Sitre rothen Stein zu stehlen Gelegenheit gesucht;

In Erwägung, dass diese Verhandlung ein Verbrechen
bildet, welches durch die Art. 381 Nr. 4, 384 und 386 Nr. 1 des
Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer peinlichen und
entehrenden Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der kk. Appellationsgerichtshof, dass wegen des
abermaligen Verbrechens gegen den Angeschuldigten Ludwig
Eitel Anklage stattfinde, und verweist ihn deshalb zur
Aburtheilung vor die Assisen des Pfalz zu Zweibrücken
für den ersten Quartal (dieses Jahres) von 1847;

Verordnet, dass durch die kk. Staatsbehörde die Anklage-
akt gegen ihn erwirkt und dass die vorerst Rechts-

vorliegenden Civilprozeßakten ihrem Inhalte nach vollzogen werde;

Demnächst ferner, daß gegenwärtiges Urtheil sowohl dem Anklagesatz als dem Angeklagten zuzustellen und ihm Abschrift davon zuzugeben, überhalb sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu Protokoll gegeben werden soll.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gehalten zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer den achten und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: k. Schnellenbühel, Präsident, v. Roeder, Lossa, Keller, Ritter, Beisitzer in Abwesenheit des Ritters Molitor und v. Koermann, Mercklé, Lutz, Hilgard, Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

Mercklé Roeder v Schnellenbühel Lossa v Koermann Faber

Sitzung vom 28ten Dezember 1846.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Christian Theobald,

39 Jahre alt, Müller auf der Leydmühle, Gemeinde Limbach, im Kanton Pirmasens, wohnhaft, der Entwendung und falschen Eids in einem Civilprozesse beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des k. Staatsprokurators Damm;

Eingesehen insbesondere

1. den von gedachtem Staatsprokurator schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, also lautend:

„Der k. General-Staatsprokurator am Appellations-„Landgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der vom k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken „am 10ten d. M. erlassenen Beischreibens-Ordonnanz gegen „Christian Theobald, Müller auf der Leydmühle, Gemeinde „Limbach, wohnhaft, welcher beschuldigt ist, in einem Civil-„prozesse einen falschen Eid niedergeschrieben zu haben,

„Nach Einsicht der beigebrachten Untersuchungsakten,

„In Erwägung, daß zureichende Anzeigen und der „Untersuchung allein vorhanden, daß der Beschuldigte einen ihm „in Civilrechtsstreite zugeschobenen ihm als Beklagten und „dem Schreiner Jakob Geiger von Zweibrücken als Kläger „zugeschobenen Eid wahrheitswidrig niedergeschrieben habe, daß „er in der Sitzung des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken „vom 10ten September 1846 wahrheitswidrig, gegen besseres „Wissen folgende eidliche Erklärung abgab:

„„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich vom 7ten Oktober 1845 bis Lichtmeß „„voll auf vom Kläger den Preis für zwölf Malter Korn „„Malz in Empfang nahm, demselben keine diesen Em-

„„ Verkäufer anbot, und dass derselbe zwischen und kein Ver-
„„ trag zu Stande gekommen ist, durch welchen ich mich
„„ verbindlich gemacht hätte, am 13ten oder 14ten Oktober
„„ dasselbe von dem Kläger in loco Zweibrücken abzu-
„„ liefern:
„„ 1. 100 Stück kreutzige, tannene Dielen, rechtschaf,
„„ ein Schuh breit, ein Zoll dick, französisch Maass,
„„ 2. ebensoviel rechtschaffene, kiefrenen gerade
„„ Schwarten von derselben Breite und Dicke, beide
„„ Sorten zwölf Schuh lang, per Stück zu 30 kr.
„„ zahlbar nach Ostern 1816. –
„„ Sind Alles beschworen ich so wahr mir Gott
„„ helfe. „„
„In Erwägung, dass diese Thatsache eine Verbrechen
„bildet, welches durch den Art. 366 des Strafgesetzbuchs
„verpönt ist; –
„Stellt der Antrag, die Anklagekammer des königl.
„Appellationsgerichts wolle gegen den Beschuldigten
„wegen des bezeichneten Verbrechens Anklage erkennen,
„demselben zur Untersuchung vor die Assisen verweisen,
„und die Festsetzung des einschlägigen gesetzlichen Strafes,
„dem vorbehalten.“
„Zweibrücken den 22ten December 1816.
Unterzeichnet: „Demm, Generalprokurator.“
2. die von der Anklagekammer des kön. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken vom 10ten l. M. gegen den Beschuldigten
erlassene Einberufungsordonnanz;
Nach Lesung der Untersuchungsakten und gehaltener
Berathung;

Nach Einsicht der Art. 228, 235, 236 und 237 des
Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;
In Erwägung, dass Beschuldigten der von ihm negative
Verjährungseid dahin zugeschoben worden ist, dass er
sich verbindlich gemacht habe, an Jakob Gieger in loco
Zweibrücken am 13ten oder 14ten Oktober d. J. abzuliefern:
1. einhundert Stück kreutzige tannene Dielen, rechtschaffene,
ein Schuh breit, ein Zoll dick, französisch Maass;
2. ebensoviele rechtschaffene kiefrenen gerade Schwarten
zu derselben Breite und Dicke; beide Sorten zwölf Schuh
lang, per Stück zu 30 kr. zahlbar nach Ostern 1816;
In Erwägung, dass es nun vor weiterer Entscheidung
festzustellen angezeigt, ob dieser in vorliegender Unter-
suchung noch nicht erhobene Thatbestand, in welchem die
angeschuldigten, von dem Beschuldigten angeblich übernommen
Lieferungsverbindlichkeiten zu dem damaligen Tagespreis,
d. i. Marktpreis der vorgefundenen Stoffe der von
ihm zu liefernden Dielen und Schwarten stunden,
vorbehaltig zu konstatiren;
Aus diesen Gründen
Verordnet die Anklagekammer des kön. Appellations-
gerichts vor weiterer Entscheidung, dass oben bezeichneter
Umstand vorerst durch Vernehmung von Sachkundigen, die
hierüber Aufschluss zu ertheilen vermögen, konstatirt
werde, und kommittirt mit dieser Untersuchungs-Ergänzung
den kön. Appellationsgerichtsrath Lossio.
Also gehalten und gesprochen zu Zweibrücken in dem
Berathschlagungszimmer der Anklagekammer den acht und
zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sechs und neunzig,

wobei zugegen waren: k. Schnellenbuhel, Präsident, v. Roeder, Sopp, Keller, Rühle, Ersatzrichter im Verhinderungsfalle des Richters Molitor und k. Koermann, Marckel, Rueff, Damm, k. Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

Marckel. Rueff. Schnellenbuhel

Jakobi v. Roeder. Sopp

Sitzung vom 28ten Dezember 1816.

Der k. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter über den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Michael Wagner,

18 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Offenbach, Kantons Landau, Sohn des dortigen Taglöhners Michael Wagner, der fortlaufenden Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des k. Staatsprokurators Damm;

In Erwägung insbesondere

1. daß aus den gegen den genannten Staatsprokurator schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, also lautend:

„Der k. General-Staatsprokurator zu Appellations-
„Gerichts der Pfalz,

„Nach Einsicht der vom k. Bezirksgerichte zu Landau
„vom 11ten Dezember abhin gegen Michael Wagner, 18 Jahre
„alt, geboren und wohnhaft zu Offenbach, Sohn des dort-
„selbst Michael Wagner wohnhaft, – enthaltenen Einbruchs-
„Diebstahls-Ordonnanz;

„Nach Einsicht der Akten der Untersuchung, welche

„gegen den genannten Michael Wagner wegen fortgesetzten
„Diebstahls geführt worde;

„In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten Wagner zwar
„schwere Anzeigen bestehen, daß er aber in der allegirten
„Einbruchsdiebstahls-Ordonnanz mehre bezeichnete Verbrechen
„schwerer seyen;

„Stellt der Antrag, die Anklagekammer des k. Appella-
„tionsgerichts wolle gegen den Beschuldigten Michael Wagner
„wegen der in der Einbruchsdiebstahls-Ordonnanz vom 11ten d. M.
„bezeichneten verübenden Verbrechen verkennen, demselben neue
„Akten zuweisen, und die Verhaftung des weiteren
„einschlägigen Thatbestands-Vorschriften anwenden.

„Zweibrücken den 21ten Dezember 1816.

Unterzeichnet: „Damm, Staatsprokurator."

2. die von der Anklagskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau unterm 11 d. M. Dezember gegen den Beschuldigten erlassene Einbruchsdiebstahls-Ordonnanz, also lautend:

„Der k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner
„Anklagskammer vom 11ten Dezember 1816, in Gemäßheit des
„Art. 127 der peinlichen Prozeßordnung, wo Zugegen waren:
„Dietsch, Präsident, für den verhinderten Präsidenten, Colmann,
„Richter, Molique, Untersuchungsrichter und Kaufmann,
„und Mich, Hülfsgeschworener Gerichtsschreiber, hat
„folgende Ordonnanz erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

„1. Michael Wagner, Sohn von Michael Wagner, Taglöhner
„zu Offenbach wohnhaft, der Entwendung und Diebstahls
„zum Nachtheil des Jakob Brenner von da mittelst

„Einsteigens in eine bauschaltes Stand und zur Nachtzeit,
„nebst den in besagtem Koffer befindlichen Gelde und
„Effekten im Gesamtbetrage von 21 Gulden,

„II. Maria Elisabetha Wagner, Dienstmagd und Ehefrau,
„des, der Theilnahme und Mitwissenschaft an obiger That,
„somit auch beschuldigt;

„Nach Anhörung des Staatsanwalts in seinem Berichte, und
„nach Einsicht der Art. 379, 381 N=4, 384 und 386 N=1 des
„Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 133 und 134 des Strafpro-
„zessgesetzbuchs;

„In Erwägung, dass sich aus den Aussagen der Zeugen
„und aus dem Geständnisse der Angeschuldigten Michael
„Wagner hinreichende Belastungsindicien ergeben, dass
„dieselbe am 18ten November 1846, Abends nach 7 Uhr – also
„zur Nachtzeit – nach der Behausung der Familie von
„Franz Xaver Brunner zu Ebersbach gegangen, durch eine
„Thüre und durch das offene Fenster in das Schlafzimmer
„des Jakob Brunner eingestiegen ist, dessen wohlgefüllten
„Koffer, worin sich unter einigen Kleider- und Leibeswäsche
„ein zusammengebundenes Geldbündel mit einem Guldenthaler und
„12 Fl. 48 Kr. Geld, eine silberne Taschenuhr, ein großes zinnernes
„Schöpfel und zwölf zinnerne Teller befanden, – der Gesamt-
„inhalt zum Betrage von 21 Gulden – entwendet, zum Fenster
„hinausgeschafft und fortgetragen hat, jedoch von Franz
„Brunner draußen betreten und festgehalten worden ist;

„In Erwägung, dass Michael Wagner die That sowohl bei
„der Betretung in Thatumstand Geständnis, sondern auch dem Umfange
„nach theils mit Inhalt seiner Aussagen vollständig

„eingestanden hat;

„dass dieselbe ein Verbrechen bildet, enthalten die Art. 381 N=4,
„384 und 386 N=1 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit
„einer körperlichen und entehrenden Strafe belegt sind;

„In Erwägung, die der Maria Elisabetha Wagner, Ehefrau
„des Angeschuldigten Michael Wagner zur Last gelegte That-
„mitwissenschaft und Theilnahme an dem fraglichen Diebstalle
„betreffend –

„dass sie, selbe Dienstmagd bei der Wittwe Brunner mit
„der Einrichtung der Lokalitäten und Umstehendem genau
„bekannt, vollkommen wissen konnte, dass Jakob Brunner in
„dem in seinem Schlafzimmer stehenden Koffer gewöhnlich
„sein Geld verschlossen, dass sie ferner durch die mit der
„Küche in das Schlafzimmer gehende Thüre gehen
„gehen musste, wie sie wenige Tage zuvor eine verschlossene
„Geldsumme in seinem Koffer gehen sah; dass sie durch
„Anzeige der Wittwe Brunner und ihres Sohnes Jakob
„Brunner gewöhnlich unter Weg des Fensters seines Schlaf-
„zimmers geschlossen, derselbe neben gewesen von Tage des
„Diebstahls offen gelassen habe; dass sie auch, als sie am
„andern Morgen so um 7 Uhr zum Frühstücken gerufen
„worden, ungewöhnlich lange weggeblieben und erst nach
„der Anzeigung des Diebstahls durch ihren Bruder,
„wieder in der Stube ihrer Dienstherrschaft zurück-
„gekommen sei;

„dass Zweifel alle diese Umstände genügend sind,
„gegen Maria Elisabetha Wagner den Verdacht zu erregen,
„sie habe von dem Diebstahle gewusst, denselben vorbereitet

" und durch allgemeine Bekanntmachung allen Bürgern von dem
" zum Abstrafung bestimmten Augenblicke, die Untersuchung
" eingeleitet;

" daß jedoch diese Abwesenheit keine Zurechnung
" Verjährungs-Monate verbieten, um derentwillen strafbar,
" endlich gegen Maria Elisabetha Wagner verfahren
" zu können;

" Auf diesen Gründen

" Requisitorium des k. Bezirksgerichts die Einstellung des
" Verfahrens gegen Maria Elisabetha Wagner von Ostheim,
" betr.;

" verkannt demgemäß, daß gegen Michael Wagner, 18
" Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Ostheim, dann
" des Vergehens Michael Wagner von da, hinreichende Indicien
" vorhanden, daß derselbe am 18ten November 1846, zur
" Nachtzeit, mittelst Einsteigens in den verschlossenen Stall
" der Familie Brunner zu Ostheim, zum Nachtheile
" des Jakob Brunner einen Hofhund mit Gift und Gift-
" waitz umgebracht, und dadurch in Abwesenheit begangen
" habe, welche durch die Art: 381 Nr: 4, 384 und 386 Nr: 1 des
" Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer korrektionellen
" und entehrenden Strafe belegt ist;

" verordnet demnach unter Anwendung der Art. 133 und
" 134 des Gesetzbuchs oder der Abwesenheit in Strafsachen,
" daß persönliche durch gegenwärtige Untersuchung sich beizu-
" ziehen Abwesenheitsurtheile nebst einem Verzeichnisse der Akten-
" stücken an den k. General-Staatsprokurator
" am Appellationsgerichte des Pfalz zu Zweibrücken
" gesendet werden sollen;

" welcher gegen die Liebhaberschaftsordonnanz gegen Michael
" Wagner, 18 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Ostheim,
" Amts Landau, dann des daselbst wohnenden Taglöhners
" Michael Wagner, welches Ersteren 5 Fuß 9 Zoll groß ist,
" braune Haare, niedere und schadichte Stirne, breite Brauen,
" braune Augenbrauen, graue Augen, breitgedrückte Nase,
" gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, kleine Statur, länglichte
" Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau,
" und als besonderes Kennzeichen am linken Daumen eine Narbe
" von einer Schnittwunde hat, — wovon derselbe körperlich
" vorgestellt und in dessen gegenwärtige Gestalt versetzt werden
" soll, welches der k. Appellationsgericht bestimmen wird.

" So geschehen zu Landau in Audienz gewöhnlich.

Unterzeichnet: " Dietsch, Culmann, Moliqué, Mutz. "

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach geschlos-
sener Berathung;

In Erwägung, daß hinreichende Indicien vorhanden sind,
daß der Angeschuldigte Michael Wagner am 18ten November
1846, zur Nachtzeit, mittelst Einsteigens in den verschlossenen
Stall der Familie Brunner zu Ostheim, zum Nachtheile
des Jakob Brunner einen Hofhund mit Gift und Gift-
waitz vorsätzlich getödtet, in Abwesenheit, welches durch die
Art. 381 Nr: 4, 384 und 386 Nr: 1 des Strafgesetzbuchs
vorgesehen und mit einer korrektionellen und entehrenden
Strafe belegt ist;

Auf diesen Gründen

Faktum des k. Appellationsgerichts, daß gegen den

oben nähre bezeichneten Verbrechens gegen den Beschuldigten Michael Wagner Anklage erhoben habe, und verweist ihn das selbe zur Aburtheilung vor die Assisen des Rheinkreises für das erste Quartal d. Jahres 1847;

Requirirt demnächst obige k. Staatsbehörde die Anklageakt gegen ihn rechtskräftig, und ordnet die vom ersten Richter erkannte Leibesgefängnißstrafe zum ganzen Betrage nach Vollziehung an;

Requirirt ferners, daß gegenwärtiges Urtheil nebst dem Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe sodann in der Frist von zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeliefert werde soll.

Alles diese in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und gefällt zu Zweibrücken in dem Berathungszimmer der Anklagekammer des Rechts, und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: v. Schnellenbühel, Präsident, v. Roeder, Voigt, Keller, Rath, Letzterer in Verhinderung des Raths Molitor und v. Koermann, Merckel, Rath, Damm, Vicekprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

Merckel
Voigt
v. Schnellenbühel
v. Roeder
Faber

Sitzung vom 30ten Dezember 1846.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Christian Theobald,

39 Jahre alt, Müller aus der Ludwigsmühle, Gemeinde Limbach, Kreisamt Landstuhl, wohnhaft, der Entführung und falschen Eides in einem Civilprozesse beschuldigt;

Eingesehen insbesondere

1. die von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 10ten l. M. gegen den Beschuldigten erlassene Leibesgefängnißordonnanz;

2. das Urtheil der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 28ten d. M., wodurch von weiteren Entscheidung eine Ergänzung der Untersuchung angeordnet, und der k. Appellationsgerichtsrath Voigt mit der Abnahme derselben commissirt wurde;

3. die in Gemäßheit dieses Urtheils unter dem Vorsitze des ersteingenannten Beisitzers;

Nach Anhörung des durch den ernannten Berichterstatter erstatteten Berichts;

Nach ferneren Anhörung des k. Vicekprokurators Damm in seinen schriftlich vorgelegten Anträgen, also lautend:

„Der k. Ober-Vicekprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz;

„Nach Einsicht der heute recommunicirten Akten der Untersuchung „gegen Christian Theobald, Müller aus der Ludwigsmühle, Gemeinde „Limbach, wohnhaft, welcher beschuldigt ist, einen falschen Eid in einem „Civilprozesse geschworen zu haben;

„In Erwägung, daß es nach dem, was der Anklagekammer des „k. Appellationsgerichts durch Urtheil vom 28ten d. M. angeordneten „Ergänzungs-Instructions-Verhandlungen hervorgehoben hat, „ob der neue Schwur Gieger (den Dreißigsten) mit dem Beschuldigten „vorgängig abgeschlossenen Kauf- und Tauschvertrag in dem

„Keine in gesetzlicher Form gerügte Verletzung, durch die dem Beschuldigten „widergesetzlicher Weise Befugnisse entzogen oder demselben eingeschränkt „worden;

„Daß durch keine Entscheidung gegen Judicium manifeste Verletzung, „daß der Beschuldigte wieder bessere Wissen, wahrheitswidrig, durch „Zugeschobene gemeinsame Eid aufgegeben habe;

„Stellt mittelst Provocation vom 22ten d. M. gestellten, – und „Antrag, die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts wolle den „gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehl cassiren, die „Einstellung des Verfahrens und Entlassung des Beschuldigten anordnen.

„Zweibrücken den 30ten December 1816.

Unterzeichnet: „Demuth, Staatsprocurator."

Nach stattgehabter Berathung;

In Erwägung, daß die, durch den in ersten Instanz geführten Voruntersuchung gegen den Beschuldigten sich ergebenden, für unzweifelhaft befundenen Indicien, durch die stattgehabten ergänzenden Instructionshandlungen in solcher Weise bestätigt worden, daß deren Beweisung vor den Assisen keine hinreichende Schwierigkeit vorfinden sind;

Aus diesen Gründen

mittelst Aufhebung der obenerwähnten Haftbefehlsordonnanz und in Anwendung des Art. 229 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, erkennt das k. Appellationsgericht, daß gegen den vorgenannten Beschuldigten keine weitere Verfolgungen mehr gegen den Beschuldigten Christian Theobald stattfinden sollen, und verordnet, daß derselbe sogleich in Freiheit gesetzt werde, stellend er nicht um einer andern Ursache willen in Verhaft zu bleiben hat.

Also gesprochen und verurtheilt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am dreißigsten Dezember achtzehnhundert sechs und neunzig, wobei Zugegen waren: v. Schnellenbühel, Präsident, v. Roeder, Lepp, Keller, Merckel, Ruths, Damm, Beisitzer, Prokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

Merckel. v. Schnellenbühel

Ruths Lepp Roeder. Faber